

**Rechnungsprüfungsamt
der Landeshauptstadt
Magdeburg**



**Bericht über die
Prüfung der Jahresrechnung 2007**

Magdeburg, 22. August 2008

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Auftrag und Rechtsgrundlagen	9
2	Abwicklung der Jahresrechnung 2006	12
3	Haushaltswirtschaft	13
3.1	Haushaltssatzung	13
3.2	Haushaltsplan	15
3.3	Stellenplan	17
3.4	Rechenschaftsbericht	17
4	Haushaltsausführung	22
4.1	Jahresergebnis	22
4.1.1	Verwaltungshaushalt	22
4.1.2	Vermögenshaushalt	25
4.2	Haushaltsausgabereste	27
4.3	Verpflichtungsermächtigungen	30
4.4	Einnahmen und Ausgaben	32
4.4.1	Einhaltung der Haushaltsvorschriften	33
4.4.2	Sachliche und rechnerische Begründung der Rechnungsbeträge	60
4.5	Personalausgaben	64
4.5.1	Erfüllungsstand	64
4.5.2	Haushaltskonsolidierung	65
4.5.3	Buchung der Personalausgaben	66
4.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	68

4.7	Kasseneinnahmereste	74
4.7.1	Entwicklung	74
4.7.2	Einzelfeststellungen	82
4.8	Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	92
5	Schulden, Bürgschaften, Vermögen und Rücklage	111
5.1	Schulden	111
5.2	Bürgschaften	116
5.3	Vermögen	117
5.4	Rücklage	118
6	Stadtkasse	123
6.1	Kassenmäßiger Abschluss	123
6.2	Kassenkredite	131
6.3	Zahlstellenprüfungen	134
7	Wirtschaftliche Unternehmen	135
7.1	Beteiligungsbericht und Beteiligungsmanagement	135
7.2	Gesellschaften	136
7.3	Eigenbetriebe	140
8	Schlussbemerkungen	142

Abkürzungsverzeichnis

A	Abgang	DS	Drucksache
Abs.	Absatz	E	Ergebnis
ADA	Allgemeine Dienstanweisung	EAOA	Einnahmeabgangsordnung
AL	Amtsleiter	EB	Eigenbetrieb
AOS	Anordnungssoll	Epl.	Einzelplan
apl.	außerplanmäßig	EU	Europäische Union
AQB	Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH	EUR	Euro
ARGE	Jobcenter-Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH	EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
a. v. E.	außerhalb von Einrichtungen	e. V.	eingetragener Verein
BG	Beigeordneter	FAM	Förderanlagen Magdeburg
BKF	Betriebswirtschaftlich-kamerales Finanzsystem	FB	Fachbereich
BSHG	Bundessozialhilfegesetz	FBL	Fachbereichsleiter
BvR	Bundesverfassungsgericht	ff	fort folgend
bzw.	beziehungsweise	gem.	gemäß
ca.	circa	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
DA	Dienstanweisung	GemKVO	Gemeindekassenverordnung
DEGES	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH	GEV	Gesellschaft zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen mbH
DGP	Deutsche Gesellschaft für Personalentwicklung	ggf.	gegebenenfalls
d. h.	das heißt	GISE	Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH
Diff.	Differenz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
DKPK	Deckungskreis Personalkosten	GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	LOS	Lokales Kapital für soziale Zwecke
GWM	Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH	LSA	Land Sachsen-Anhalt
HAR	Haushaltsausgabereist	lt.	laut
HER	Haushaltseinnahmerest	LVWA	Landesverwaltungsamt
HGB	Handelsgesetzbuch	mbH	mit beschränkter Haftung
Hh	Haushalt	MD	Magdeburg
Hhj	Haushaltsjahr	MDKK	Mitteldeutsche Kommunikations- und Kongressgesellschaft mbH & Co. KG
HKK	Haushaltskonsolidierungskonzept	MHG	Magdeburger Hafen GmbH
Hst.	Haushaltsstelle	MI	Ministerium des Innern
i. d. R.	in der Regel	Mio.	Million
i. H. v.	in Höhe von	MMKT	Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH
i. V. m.	in Verbindung mit	MVB	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
IZBB	Investitionsprogramm Zukunft, Bildung u. Betreuung	MVGM	Messe- u. Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg
KAG	Kommunalabgabengesetz	NKE	Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH
KAR	Kassenausgabereist	NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
KER	Kasseneinnahmerest	Nr.	Nummer
KGE	Kommunalgrund GmbH Entwicklungsträger der Landeshauptstadt Magdeburg	OB	Oberbürgermeister
KGm	Kommunales Gebäudemanagement	o. g.	oben genannt/e
KID	Kommunale Informationsdienste	PB	Prüfbericht
LHM	Landeshauptstadt Magdeburg	PF	Prüffeststellung
		Pkt.	Punkt
		PPP	Public Private Partnership

RdErl.	Runderlass	u. a.	unter anderem
RPA	Rechnungsprüfungsamt	u. Ä.	und Ähnliches
S.	Satz/Seite	u. E.	unseres Erachtens
SAB	Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg	üpl.	überplanmäßig
SFM	Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	u. U.	unter Umständen
SGB	Sozialgesetzbuch	VE	Verpflichtungsermächtigung
SK	Städtisches Klinikum Magdeburg	v. g.	vorgenannte
sonst.	sonstige	vgl.	vergleiche
SSW	Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheim	v. H.	vom Hundert
Str.	Straße	VJ	Vorjahr
SWM	Städtische Werke Magdeburg GmbH	VMH	Vermögenshaushalt
Tab.	Tabelle	VR	Vereinsregister
TB	Teilbudget	VV	Verwaltungsvorschrift
TEUR	tausend Euro	VWH	Verwaltungshaushalt
TH	Treuhand	Wobau	Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg GmbH
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst	z. B.	zum Beispiel
u.	und	ZGM	Zoologischer Garten Magdeburg gGmbH
UA	Unterabschnitt	Σ	Summe
		./.	Minus, abzüglich

1 Auftrag und Rechtsgrundlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung.

Nach § 130 GO LSA hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA ist das Ergebnis der Haushaltsrechnung einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen.

Die Jahresrechnung soll innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt und durch einen Rechenschaftsbericht erläutert werden.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt in einem Prüfbericht dokumentiert und dieser wird dem Oberbürgermeister übergeben.

Der Oberbürgermeister hat nach § 108 Abs. 2 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festzustellen und sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vorzulegen.

Nach § 108 Abs. 3 GO LSA bestätigt danach der Stadtrat die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Das Ergebnis der Prüfung zur Jahresrechnung 2007 ist im vorliegenden Prüfbericht niedergelegt. Die Prüfung realisierten wir unter Beachtung und Erfüllung der Gemeindeordnung (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie weiterer in Abhängigkeit von den gewählten Prüfsachverhalten heranzuziehenden und hier nicht im Einzelnen benannten Spezialgesetzen und Vorschriften.

Bei der Prüfung und Ergebnisdarstellung stand der Aspekt der Wesentlichkeit in Bezug auf den Gesamthaushalt im Vordergrund.

Es fanden zur Gesamtbewertung jedoch auch die Prüfergebnisse unterjähriger Prüfungen Beachtung, ohne diese nochmals einzeln im Prüfbericht darzustellen. Ebenso wurden nach unserer Bewertung unwesentliche Prüffeststellungen ausdrücklich nicht in den Bericht aufgenommen und bereits während der Prüfung der Jahresrechnung in den Fachbereichen bzw. Ämtern ausgewertet.

Die Prüfung einschließlich der Erstellung des Prüfberichtes wurde im Zeitraum vom 02.05.2008 bis 20.08.2008 vollzogen.

Für die textliche Darstellung im Prüfbericht gelten folgende Hinweise:

- Die Prüffeststellungen sind einzeilig jeweils fett gedruckt herausgestellt.
Zu Prüffeststellungen, die mit „PF“ gekennzeichnet und negativ belegt sind, erwartet das Rechnungsprüfungsamt eine Stellungnahme der Verwaltung.
- Unterstrichene bzw. kursiv geschriebene Texte beinhalten entweder Hinweise mit empfehlendem Charakter oder betreffen Sachstände, die eine unmittelbare bzw. herausgehobene Bedeutung und/oder Haushaltswirkung haben.
- Die den Prüffeststellungen ggf. vorlaufenden und nachfolgenden Textpassagen stehen im Range von Sacherläuterungen.
- Auf Prüffeststellungen folgende punktierte Aussagen sind jeweils im Einzelfall dargestellt.

Sämtliche für die Durchführung der Prüfung benötigten Unterlagen standen dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung.

Mit dem vorliegenden Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 hat das Rechnungsprüfungsamt seine Pflichtaufgabe gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 130 GO LSA erfüllt.

2 Abwicklung der Jahresrechnung 2006

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 vom 15.08.2007 wurde dem Oberbürgermeister am gleichen Tag zur weiteren Befassung nach § 108 GO LSA übergeben.

Der Vorschrift nach § 108 Abs. 2 GO LSA, wonach der Oberbürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vorzulegen hat, wurde entsprochen.

Entsprechend § 108 Abs. 3 GO LSA bestätigte der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.12.2007 mit Beschluss-Nr. 1725-57(IV)07 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 und erteilte gleichzeitig dem Oberbürgermeister ohne Auflagen die Entlastung.

Dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung unverzüglich mit Schreiben vom 21.12.2007 mitgeteilt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 1 vom 04.01.2008. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht wurde im Anschluss an die Bekanntmachung den Vorschriften entsprechend an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen.

3 Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung des Haushaltsplans wurde den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 92 und 94 GO LSA entsprochen.

Die Haushaltssatzung wurde vom Stadtrat nach öffentlicher Beratung am 11.12.2006 beschlossen (Beschluss-Nr. 1326-42(IV)06) und am 20.12.2006 dem Landesverwaltungsamt vorgelegt. Das Landesverwaltungsamt sah mit Schreiben vom 02.02.2007 vorerst von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Es wurde angeordnet, dass die Landeshauptstadt Magdeburg bis spätestens 30.06.2007 ergänzende Maßnahmen zum HKK zu beschließen hat, durch die das Entstehen struktureller Fehlbedarfe spätestens ab dem Jahr 2010 vermieden sowie zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im Jahr 2015, der vollständige Haushaltsausgleich einschließlich des Abbaus sämtlicher auflaufender Fehlbeträge erreicht wird. Der Beschluss war dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung zur Bestätigung der Erfüllung der Anordnung vorzulegen.

Es wurde angeordnet, dass durch den OB mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung bis zur Erfüllung der Anordnung gemäß Ziffer 2 eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen

geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 v. H. gefördert werden.

Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 7.926.200,00 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde versagt.

Der genehmigungspflichtige Anteil des in § 3 der Haushaltssatzung auf 24.734.800,00 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wurde in Höhe eines Teilbetrages von 13.174.200,00 EUR unter der Bedingung, dass nur Verpflichtungen eingegangen werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 v. H. gefördert werden, genehmigt, so dass derartige Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 20.469.300,00 EUR eingegangen werden dürfen.

Im Übrigen wurde die Genehmigung versagt.

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 1392-46(IV)07 vom 15.03.2007 die kommunalaufsichtliche Entscheidung des Landesverwaltungsamtes in den Punkten 2 und 3 zur Kenntnis genommen und ist der kommunalaufsichtlichen Entscheidung des Landesverwaltungsamtes vom 02.02.2007 zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2007 in den Punkten 4 und 5 (Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigung) beigetreten. Er nahm die Maßnahmen des Vermögenshaushaltes - DS0086/07, Anlage 2 - zur Kenntnis.

Durch den Oberbürgermeister wurde am 25.01.2007 eine Verfügung zur vorläufigen Haushaltsführung erlassen, die durch Anordnung einer Haushaltssperre am 16.03.2007 durch den OB außer Kraft trat.

Die Haushaltssperre wurde am 11.06.2007 durch Verfügung vom OB aufgehoben und der Haushalt freigegeben.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 11 am 04.04.2007 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung der Haushaltssatzung erfolgte vom 10.04.2007 bis 18.04.2007.

3.2 Haushaltsplan

Da der Haushaltsplan 2007 entgegen der Vorschrift des § 90 Abs. 3 GO LSA, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist, mit einem Fehlbedarf in Höhe von 112.144.900,00 EUR im Verwaltungshaushalt aufgestellt wurde, hat die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zusammen mit der Haushaltssatzung eine Fortschreibung des HKK bis 2010 vorgelegt. Darüber hinaus wurden vom Stadtrat 16 neue Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen.

Unter Beachtung der folgenden Prüffeststellung entsprach der Haushaltsplan den Vorschriften nach § 2 GemHVO.

Der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO, wonach dem Haushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse oder eine analoge kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und Gesellschaften beizufügen sind, wurde entsprochen.

PF 01/07

Bei den im Haushaltsplan 2007 unter Pkt. I - Grundsätze für die Ausführung des Haushalts 2007 - gegebenen Hinweisen zu Übertragbarkeit, Verpflichtungsermächtigungen und überplanmäßigen Ausgaben blieben wesentliche Teile der anzuwendenden Rechtsgrundlagen unberücksichtigt.

Unter Pkt. 4.3 - Übertragbarkeit - heißt es, dass gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO im Vermögenshaushalt die Ausgabeansätze *bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung* für ihren Zweck verfügbar bleiben und damit eine Übertragung nicht verbrauchter Ausgabeansätze in das Folgejahr gegeben sei.

Bei Baumaßnahmen und Beschaffung gilt jedoch die Einschränkung, dass die Ausgabeansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar bleiben (§ 19 Abs. 1 GemHVO).

Unter Pkt. 5 wird ausgesagt, dass die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen nur beantragt werden darf, wenn die *Voraussetzungen nach § 97 GO LSA* erfüllt sind.

Die Unabweisbarkeit sei auf dem Antragsformular schlüssig zu begründen und die Deckung zu gewährleisten. Diese Regelungen würden auch für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 Abs. 5 GO LSA gelten.

Die Regelungen des § 97 GO LSA gelten nur für über- und außerplanmäßige Ausgaben. Die Voraussetzungen für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind in § 99 Abs. 5 GO LSA geregelt. Danach dürfen Verpflichtungen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie

- unvorhergesehen und
- unabweisbar sind und
- der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

3.3 Stellenplan

Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung wurde nach § 94 Abs. 2 GO LSA der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und genehmigt.

Gemäß § 136 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde Beanstandungsrecht. Von diesem hat sie bezogen auf den Stellenplan keinen Gebrauch gemacht. Eine Verfügung zum Stellenplan 2007 erging damit nicht.

Nach Einführung des TVöD entsprechen die für den Stellenplan als verbindlich erklärten Muster zu § 6 GemHVO nicht mehr den aktuellen Bedingungen. Der Gesetzgeber ist hier gefordert, eine Überarbeitung der Muster vorzunehmen.

3.4 Rechenschaftsbericht

PF 02/07

Der Rechenschaftsbericht, der gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA die Jahresrechnung erläutern soll, weist diverse Mängel auf, die nachfolgend nach aufsteigender Seitenzahl des Berichtes aufgeführt werden.

- Seite 15:

In der Tabelle „Ergebnis des Verwaltungshaushalts per 31.12.2007“ wird für das Haushaltsjahr 2007 ein *Abgang alter Kassenausgabenreste* i. H. v. 8.060,29 EUR ausgewiesen.

Gemäß „Haushaltsrechnung Verwaltungshaushalt“ (Stand 05.02.2008) handelt es sich bei dem genannten Betrag jedoch um einen *Abgang auf Haushaltsausgaberes- te*.

• Seite 18:

In den wesentlichen Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan und dem Ergebnis 2007 wird u. a. eine *Minderausgabe* bei der Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung (Hst. 1.48200.691100) i. H. v. 464,8 TEUR

benannt. Die Zahl ist nicht nachvollziehbar.

In der Jahresrechnung wird im Haushaltsvergleich ein Betrag von 477,5 TEUR ausgewiesen.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass der Haushaltsansatz in der Hst. 1.48200.691100 zur Deckung einer außerplanmäßigen Ausgabe (DS0035/07) um 519,3 TEUR

auf 74.744,6 TEUR reduziert wurde.

Das AOS i. H. v. 74.786,4 TEUR

überschritt die noch verfügbaren Mittel, wodurch eine

Mehrausgabe i. H. v. 41,8 TEUR entstand.

Bei den Leistungen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen werden *Mehrausgaben* i. H. v. 1.633,5 TEUR

als wesentliche Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan und dem Ergebnis 2007 angeführt. Tatsächlich ist bei den Leistungen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen (Gruppierung 73) eine *Minderausgabe* i. H. v. 1.454,7 TEUR entstanden.

Bei den o. g. Mehrausgaben i. H. v. 1.633,5 TEUR
handelt es sich um die Differenz aus den *Mehrausgaben der Leistungen der Jugendhilfe* (Gruppierung 76-77) i. H. v. 3.963,4 TEUR
und den *Minderausgaben bei den Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen* (Gruppierung 73-74) in Höhe
von 2.329,8 TEUR.

- Seite 19:

In der Tabelle zu den wesentlichen Ausgabearten mit Abweichungen zum Haushaltsansatz werden die Ausgabearten der Gruppierungen 73-77 unter der Bezeichnung „Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen“ zusammengefasst.

Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen werden jedoch lediglich in den Gruppierungen 73 und 74 veranschlagt und gebucht. Die Gruppierungen 75 bis 77 enthalten gemäß GemHVO (Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften) folgende Ausgabearten:

- 75 Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte
- 76-77 Leistungen der Jugendhilfe

Bei den Ausgabearten der Gruppierungen 73-77 handelt es sich somit um verschiedene *soziale Leistungen*, die unter diesem Begriff zusammengefasst werden sollten.

In seiner Stellungnahme zur gleichlautenden Feststellung im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2006 hatte der FB 02 ausgeführt, dass die Prüffeststellung im Rechenschaftsbericht 2007 beachtet wird. Offensichtlich war das nicht der Fall.

Die Abweichung des Rechnungsergebnisses vom Ansatz in Prozent wurde in der Tabelle nicht für alle Ausgabearten korrekt angegeben.

In den Gruppen 64-66 beträgt die Abweichung 5,89 % (angegeben 5,089 %),
in der Gruppe 67 18,22 % (angegeben 17,54 %),
in den Gruppen 76-77 22,73 % (angegeben 18,51 %).

- Seite 57:

In der Tabelle ist die Spalte „Erfüllung in %“ fehlerhaft dargestellt. Das Haushaltssoll der Ausgaben für 2007 betrug 70.653.900 EUR,
der HAR aus 2006 hatte ein Volumen von 17.689.500 EUR.
Der Ansatz 2007 bei den Ausgaben ist somit insgesamt 88.343.400 EUR.
Das Anordnungssoll betrug 80.671.291 EUR,
folglich ergibt sich daraus eine Erfüllung von 91,32 % und nicht 156,78 %.

- Seite 84:

Im Punkt 4.1.2 - Kasseneinnahmereste - Vermögenshaushalt - ist angegeben, dass im Einzelplan 6 (hier Dez. VI) Kasseneinnahmereste in fehlende Geldeingänge für angeordnete Straßenausbaubeiträge i. H. v. 672.972,89 EUR zu verzeichnen sind.

Im Einzelplan 6 sind jedoch lt. Jahresrechnung Kasseneinnahmereste für angeordnete Straßenausbaubeiträge i. H. v. 858.471,30 EUR enthalten.

Die Differenz i. H. v. **185.498,41 EUR**
resultiert daraus, dass die Sollstellung im Sachkonto 2.63002.351210.8-41 nicht
beachtet wurde.

- Anlage 3:

In der Anlage 3 „Kreditermächtigung und Kreditaufnahme in den Haushaltsjahren
2000 bis 2007“ zum Rechenschaftsbericht 2007 wurden für das Haushaltsjahr
2007 der Haushaltseinnahmerest und damit auch die weiteren Zahlen für das Jahr
2007 nicht korrekt ausgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2006 wurden in der Hst. 2.91000.375000.5-99 Haushaltsein-
nahmereste i. H. v. **925,10 EUR**
in Abgang gestellt, so dass lediglich **2.697.800,00 EUR**
neue Haushaltseinnahmereste in der Hst. 2.91000.376000.4-99 gebildet werden
konnten, die in das Jahr 2007 vorgetragen wurden.

4 Haushaltsausführung

4.1 Jahresergebnis

4.1.1 Verwaltungshaushalt

Für den Verwaltungshaushalt 2007 ergeben sich in den Einzelplänen für die Einnahmen und Ausgaben folgende Erfüllungsdaten:

Tab. 1 – Verwaltungshaushalt – Einnahmen (in EUR)				
Epl.	Hh-Plan 2007	Anordnung (L)	Abweichung +/-	Erfüllung in v. H.
1.0	2.394.600,00	2.810.456,60	415.856,60	117,37
1.1	13.265.500,00	13.977.922,36	712.422,36	105,37
1.2	1.841.400,00	2.391.962,97	550.562,97	129,90
1.3	2.537.900,00	3.276.232,62	738.332,62	129,09
1.4	57.482.000,00	51.786.284,64	-5.695.715,33	90,09
1.5	3.205.400,00	3.072.520,58	-132.879,42	95,85
1.6	5.657.500,00	7.620.313,75	1.962.813,75	134,69
1.7	3.800.800,00	3.888.544,22	87.744,22	102,31
1.8	21.094.500,00	26.937.182,48	5.842.682,48	127,70
1.9	313.989.100,00	349.063.523,13	35.074.423,13	111,17
Σ	425.268.700,00	464.824.943,38	39.556.243,38	109,30

Tab. 2 – Verwaltungshaushalt – Ausgaben (in EUR)				
Epl.	Hh-Plan 2007	Anordnung (L)	Abweichung +/-	Erfüllung in v. H.
1.0	36.058.900,00	32.182.998,20	-3.875.901,80	89,25
1.1	34.932.900,00	33.973.793,13	-959.106,87	97,25
1.2	17.151.800,00	19.102.794,53	1.950.994,53	111,37
1.3	33.358.500,00	33.443.252,47	84.752,47	100,25
1.4	176.325.800,00	180.502.047,63	4.176.247,63	102,37
1.5	11.744.200,00	10.717.326,64	-1.026.873,36	91,26
1.6	38.981.500,00	40.613.344,46	1.631.844,46	104,19
1.7	4.577.000,00	4.408.309,18	-168.690,82	96,31
1.8	59.660.800,00	57.925.081,55	-1.735.118,45	97,09
1.9	124.622.800,00	129.358.728,74	4.735.928,74	103,80
Σ	537.413.600,00	542.227.676,53	4.814.076,53	100,90

Von den geplanten Einnahmen des VWH i. H. v. 425.268.700,00 EUR
wurden 464.824.943,38 EUR

erzielt bzw. ins Anordnungssoll gestellt.

Es entstanden somit Mehreinnahmen i. H. v. 39.556.243,38 EUR.

Der Erfüllungsstand beträgt 109,30 v. H.

Auf der Ausgabenseite waren 537.413.600,00 EUR
geplant, angeordnet wurden 542.227.676,53 EUR.

Dies entspricht 100,90 v. H.

Die Mehrausgaben betragen 4.814.076,53 EUR.

Im Rechenschaftsbericht (S. 24 bis 40) wurden die wesentlichen Abweichungen für den VWH bei den Einnahmen und Ausgaben hinreichend dargestellt und erklärt.

Aufgrund der erzielten Ergebnisse im Vergleich Haushaltsansatz zum Anordnungssoll des Haushaltsjahres 2007 sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben kann der VWH formal als eingehalten beurteilt werden.

Das Rechnungsergebnis des VWH aufgeschlüsselt auf die Einzelpläne ist in nachstehender Tabelle dokumentiert:

Tab. 3 – Rechnungsergebnis Verwaltungshaushalt (in EUR)			
Epl.	Ergebnis (E)		Abweichungen
	Einnahmen	Ausgaben	
1.0	2.197.683,84	32.185.198,20	-29.987.514,36
1.1	13.535.265,59	33.973.793,13	-20.438.527,54
1.2	2.384.649,81	19.115.394,53	-16.730.744,72
1.3	3.260.111,45	33.443.252,47	-30.183.141,02
1.4	49.546.590,10	180.502.047,63	-130.955.457,53
1.5	3.061.155,56	10.717.326,64	-7.656.171,08
1.6	7.532.661,10	40.633.344,46	-33.100.683,36
1.7	3.862.836,10	4.408.309,18	-545.473,08
1.8	26.935.946,84	57.917.021,26	-30.981.074,42
1.9	337.503.847,47	129.358.728,74	208.145.118,73
Σ	449.820.747,86	542.254.416,24	-92.433.668,38

Das Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes weist zwischen den Einnahmen und Ausgaben einen Fehlbetrag von **92.433.668,38 EUR** aus. Der VWH ist nicht ausgeglichen und erfüllt somit nicht § 90 Abs. 3 GO LSA.

Der geplante Fehlbetrag i. H. v. **112.144.900,00 EUR**
wurde jedoch um **19.711.231,62 EUR**
auf **92.433.668,38 EUR**
gesenkt.

4.1.2 Vermögenshaushalt

Die Erfüllung des Vermögenshaushaltes 2007 bezogen auf Einnahmen und Ausgaben gegliedert nach Einzelplänen verdeutlichen die folgenden Tabellen:

Tab. 4 – Vermögenshaushalt – Einnahmen (in EUR)				
Epl.	HH-Plan 2007	Anordnung (L)	Abweichung +/-	Erfüllung in v. H.
2.0	0,00	62.502,96	62.502,96	-
2.1	330.000,00	516.750,00	186.750,00	156,59
2.2	3.826.200,00	2.999.927,88	-826.272,12	78,40
2.3	0,00	223.942,74	223.942,74	-
2.4	1.450.000,00	3.400,00	-1.446.600,00	0,23
2.5	869.100,00	1.672.604,78	803.504,78	192,45
2.6	21.758.000,00	19.401.985,10	-2.356.014,90	89,17
2.7	2.058.200,00	2.648.047,35	589.847,35	128,66
2.8	2.670.000,00	5.680.053,49	3.010.053,49	212,74
2.9	37.692.400,00	49.653.544,13	11.961.144,13	131,73
Σ	70.653.900,00	82.862.758,43	12.208.858,43	117,28

Tab. 5 – Vermögenshaushalt – Ausgaben (in EUR)				
Epl.	HH-Plan 2007	Anordnung (L)	Abweichung +/-	Erfüllung in v. H.
2.0	811.300,00	122.227,15	-689.072,85	15,07
2.1	3.752.400,00	2.554.473,18	-1.197.926,82	68,08
2.2	8.331.200,00	4.709.058,56	-3.622.141,44	56,52
2.3	255.700,00	782.150,58	526.450,58	305,89
2.4	1.557.300,00	141.498,34	-1.415.801,66	9,09
2.5	4.411.400,00	5.534.866,98	1.123.466,98	125,47
2.6	29.277.600,00	25.324.782,68	-3.952.817,32	86,50
2.7	26.400,00	39.841,31	13.441,31	150,91
2.8	5.134.000,00	5.016.285,50	-117.714,50	97,71
2.9	17.096.600,00	27.500.102,34	10.403.502,34	160,85
Σ	70.653.900,00	71.725.286,62	1.071.386,62	101,52

Von den geplanten Einnahmen des VMH i. H. v.	70.653.900,00 EUR
wurden	82.862.758,43 EUR
erzielt bzw. ins Anordnungssoll gestellt.	

Es entstanden somit Mehreinnahmen i. H. v.	12.208.858,43 EUR.
Der Erfüllungsstand beträgt 117,28 v. H.	

Auf der Ausgabenseite waren	70.653.900,00 EUR
geplant, angeordnet wurden	71.725.286,62 EUR.
Dies entspricht 101,52 v. H.	

Die Mehrausgaben betragen	1.071.386,62 EUR.
---------------------------	-------------------

Die wesentlichen Abweichungen gegenüber den Haushaltsplanansätzen im Vermögenshaushalt bei den Einnahmen und Ausgaben wurden im Rechenschaftsbericht (Seiten 65 bis 81) hinreichend dargestellt und erläutert.

Aufgrund der erzielten Ergebnisse im Vergleich Haushaltsansatz zum Anordnungssoll des Haushaltsjahres 2007 sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben kann der Vermögenshaushalt formal als eingehalten beurteilt werden.

Das Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes nach Einzelplänen stellt sich wie folgt dar:

Tab. 6 – Rechnungsergebnis Vermögenshaushalt (in EUR)			
Epl.	Ergebnis (E)		Abweichungen
	Einnahmen	Ausgaben	
2.0	62.502,96	240.494,54	-177.991,58
2.1	516.750,00	3.709.198,34	-3.192.448,34
2.2	2.999.927,88	8.087.646,15	-5.087.718,27
2.3	223.942,74	750.340,22	-526.397,48
2.4	3.400,00	156.719,98	-153.319,98
2.5	1.672.604,78	6.460.134,62	-4.787.519,84
2.6	19.240.685,37	27.937.724,52	-8.697.039,15
2.7	2.648.047,35	-68.266,79	2.716.314,14
2.8	5.678.286,80	5.227.808,09	450.478,71
2.9	46.955.744,13	27.500.102,34	19.455.641,79
Σ	80.001.892,01	80.001.892,01	0,00

Das Rechnungsergebnis ist mit 80.001.892,01 EUR in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und entspricht somit § 90 Abs. 3 60 LSA.

4.2 Haushaltsausgabereste

Im Verwaltungshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2007 insgesamt Haushaltsausgabereste i. H. v. **34.800,00 EUR** gebildet und davon im Einzelplan 0 **2.200,00 EUR**, im Einzelplan 2 **12.600,00 EUR** und im Einzelplan 6 **20.000,00 EUR** in das Haushaltsjahr 2008 übertragen.

Die Übertragbarkeit von Ausgaben im Verwaltungshaushalt ist in § 19 Abs. 2 GemHVO geregelt. Ausgabeansätze eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Ausgabeansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Nach Prüfung der Anträge und der begründenden Unterlagen für eine Übertragung kommen wir zur nachfolgenden Bewertung.

Die Übertragungen der Haushaltsausgabereste im VWH sind nicht zu beanstanden, ihre Bildung steht im Einklang mit § 19 Abs. 2 GemHVO.

Aus dem Vermögenshaushalt 2007 wurden insgesamt Haushaltsausgabereste in Höhe von **17.020.100,00 EUR** in das Haushaltsjahr 2008 übertragen.

Diese Haushaltsausgabereste setzen sich zusammen aus nochmals aus Vorjahren übertragenen HAR i. H. v. **6.521.500,00 EUR** und im Berichtsjahr neu gebildeten HAR i. H. v. **10.498.600,00 EUR.**

Dem Vermögenshaushalt 2007 standen aus dem Haushaltsjahr 2006 als zusätzliche Ausgabeermächtigung noch HAR i. H. v. **17.689.500,00 EUR** zur Verfügung, von denen **8.946.005,39 EUR** angeordnet und **6.521.500,00 EUR** nochmals übertragen wurden.

Der Rest i. H. v. **2.221.994,61 EUR** wurde in Abgang gestellt bzw. zur Deckung von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgaben i. H. v. **1.434.758,59 EUR** verwendet.

Die neu gebildeten Haushaltsausgabereste i. H. v. 10.498.600,00 EUR
entsprechen 14,86 v. H. des Haushaltsvolumens 2007 von 70.653.900,00 EUR.

Die Bildung der neuen HAR 2007 i. H. v. 10.498.600,00 EUR und die Übertragung in das Jahr 2008 von insgesamt 17.020.100,00 EUR mit einem Anteil von 6.521.500,00 EUR aus den Vorjahren, entsprach den Regelungen des § 19 Abs. 1. GemHVO.

Bei der Bewertung der neu gebildeten HAR ist die Haushaltssperre vom 16.03.2007 bis zum 07.06.2007 zu würdigen, in der nur Verpflichtungen eingegangen werden durften, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 v. H. gefördert wurden.

Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt sind gem. § 19 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich übertragbar, d. h. sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Am Jahresende wird im Rahmen der Erstellung der Haushaltsrechnung entschieden, ob ein HAR in das Folgejahr übertragen wird.

Die Entscheidung zur Übertragung von HAR obliegt dem FB 02 - Finanzservice, der aufgrund von Anträgen der Fachämter und Fachbereiche tätig wird.

Voraussetzung für eine Übertragung ist, dass nachweislich Verträge, Ausschreibungsunterlagen und ähnliche rechtsverbindliche Unterlagen in den Fachämtern/ Fachbereichen vorliegen müssen, aus denen der angemeldete Betrag hervorgeht.

Diese begründenden Unterlagen sind vorhanden, die Übertragungsvoraussetzungen somit erfüllt.

In nachfolgender Tabelle ist die Verteilung der übertragenen Haushaltsausgabereste aufgeschlüsselt auf die Einzelpläne abgebildet:

Tab. 7 – HAR Vermögenshaushalt insgesamt (in EUR)			
Epl.	HAR aus VJ (V)	HAR 2007 -neu- (H)	in das Hhj 2008 übertragen
0	133.600,00	721.000,00	854.600,00
1	254.300,00	1.158.400,00	1.412.700,00
2	84.800,00	3.380.000,00	3.464.800,00
3	301.500,00	33.600,00	335.100,00
4	985.000,00	40.400,00	1.025.400,00
5	129.700,00	970.600,00	1.100.300,00
6	973.500,00	3.504.200,00	4.477.700,00
7	660.000,00	24.400,00	684.400,00
8	2.999.100,00	666.000,00	3.665.100,00
9	0,00	0,00	0,00
Σ	6.521.500,00	10.498.600,00	17.020.100,00

Detailangaben und die Aufschlüsselung der Haushaltsausgabereste auf die einzelnen Fachbereiche und Ämter bzw. Dezernate können dem Rechenschaftsbericht (S. 87 bis 91) entnommen werden.

4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Nach der kommunalaufsichtlichen Entscheidung vom 02.02.2007 betrug laut § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **20.469.300 EUR.**
Davon waren genehmigungsfrei **7.295.100 EUR**
und genehmigungspflichtig **13.174.200 EUR.**

Ursprünglich war in der Haushaltssatzung ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 24.734.800 EUR
ausgewiesen, wovon 7.295.200 EUR
genehmigungsfrei und 17.439.600 EUR
genehmigungspflichtig waren.

Das Landesverwaltungsamt hatte den genehmigungspflichtigen Anteil jedoch nur in Höhe eines Teilbetrages von 13.174.200 EUR
genehmigt.

Es durften nur noch Verpflichtungen eingegangen werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet war, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 v. H. gefördert wurden.

Die im Haushaltsvollzug für insgesamt 6 Vorhaben gebildeten außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 994.000 EUR
entsprachen den gesetzlichen Vorgaben des § 99 Abs. 5 GO LSA.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöhte sich nicht, da in gleicher Höhe bei anderen Positionen folgerichtig Kürzungen vorgenommen wurden.

Im Haushaltsjahr 2007 wurden von den zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 20.469.300 EUR
nur 10.046.000 EUR
in Anspruch genommen. Der Erfüllungsstand beträgt 49,08 v. H.

Wie sich dieses Ergebnis im Verhältnis zu den Vorjahren einordnet, ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tab. 8 - Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen			
Hhj	Veranschlagte VE in EUR	Beanspruchte VE in EUR	Erfüllung in v. H.
2001	58.962.742	27.912.241	47,34
2002	46.308.500	40.139.125	86,68
2003	86.617.800	63.990.472	73,88
2004	53.436.600	33.654.100	62,98
2005	29.975.600	10.555.100	35,23
2006	27.084.300	7.820.500	28,85
2007	20.469.300	10.046.000	49,08

Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2007 ist mit 49,08 v. H. gegenüber den Vorjahren wieder gestiegen, aber trotzdem als gering einzuschätzen. Die recht niedrige Inanspruchnahme ist zurückzuführen auf die verspätete Bewilligung von Bauobjekten (z. B. IZBB-Maßnahmen für 3 Schulen), wodurch sich der Baubeginn verschoben hat, bzw. darauf, dass für das Sanierungsgebiet Buckau und das Programm „Stadtumbau Ost - Aufwertung“ weniger Fördermittel als beantragt bewilligt wurden. ✓

4.4 Einnahmen und Ausgaben

Gemäß § 130 GO LSA prüfte das RPA die Jahresrechnung 2007 danach, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

Prüfergebnisse, welche im direkten Kontakt mit den Struktureinheiten nicht abgeklärt werden konnten oder welche wesentliche Ergebnisse darstellen, werden nachfolgend geordnet mit den dazugehörigen Prüffeststellungen dargestellt.

4.4.1 Einhaltung der Haushaltsvorschriften

PF 03/07

In verschiedenen Bereichen wurde gegen den Grundsatz der Einnahmebeschaffung gemäß § 91 GO LSA verstoßen, indem z. B. Entgeltordnungen nicht überarbeitet oder Einnahmen nicht erhoben worden sind.

- UA 33200 Telemann Zentrum - Gesellschaftshaus:

Die in der Stellungnahme des Gesellschaftshauses vom 06.12.2006 zum Prüfbericht 032/2006 angekündigte Überarbeitung der Nutzungsentgeltordnung ist im Jahr 2007 nicht erfolgt.

Im o. g. Prüfbericht wurde ausgeführt, dass in der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus nicht alle Einnahmetatbestände erfasst waren. Nicht geregelt waren u. a. die Höhe der Gebühren für den Einsatz der Technik und der Techniker, für die Nutzung des Gartensaales und des Foyers sowie die Nutzung der Terrasse und einzelner Garderobenräume.

Außerdem sollte der Passus

„Bei Vermietung des Hauses bzw. Teilen des Hauses kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein abweichendes Entgelt durch den Oberbürgermeister bzw. den zuständigen Beigeordneten festgesetzt werden.“

dahingehend ergänzt werden, dass mindestens die Betriebskosten und die tatsächlichen Ausgaben (Techniker, Aufsicht o. Ä.) als Einnahmen festgesetzt werden.

Die Überarbeitung sollte schnellstmöglich erfolgen, um sicherzustellen, dass alle möglichen Einnahmen in der Nutzungsentgeltordnung definiert und dann auch erhoben werden.

- UA 59080 Campingplatz Barleber See:

Die Einnahmen aus dem Betrieb des Campingplatzes Barleber See wurden nicht in voller Höhe geltend gemacht. Allein im Jahr 2007 sind durch die Berechnung des FB 40 Einnahmeverluste in Höhe von ca. 12.600 EUR entstanden.

Auf Seite 5 der Begründung zur DS0019/02 und in § 2 Abs. 4 des Campingplatz-Pachtvertrags wird gefordert, dass den Nutzern des Campingplatzes das Recht zur Mitbenutzung des Strandbades zusteht. Diese Mitbenutzung ist durch eine jährliche Pauschalzahlung des Pächters an die Verpächterin entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Sportstättennutzung auszugleichen.

Die zurzeit gültige „Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten im Bäderbereich“ (Amtsblatt der LHM Nr. 41 vom 22.12.2004) sieht vor, dass für die Strandbenutzung durch die Nutzer des Campingplatzes folgende Beträge zu entrichten sind:

	ohne Ermäßigung	Ermäßigung § 8 Abs. 2	Ermäßigung § 8 Abs. 3
Dauercamping-Saisonkarte pro Parzelle	50,00 EUR	-	-
Kurzzeitcamper pro Übernachtung, pro Person	0,42 EUR	0,23 EUR	0,30 EUR

Weitere Regelungen für die Berechnung des Nutzungsentgeltes für die Nutzer des Strandbades sind in der gültigen Entgeltordnung nicht vorgesehen.

Mit Schreiben vom 01.11.2007 wurden dem Campingverein Barleber See e. V. für die Dauercamper folgende Beträge in Rechnung gestellt:

536 Parzellen x 50,00 EUR = 26.800,00 EUR

Von diesem Betrag wurden durch den FB 40 prozentual nur die Tage in Rechnung gestellt, an denen Wasseraufsicht und Rettungsdienst durch das Strandbad gewährleistet wurden, also nur 15.972,80 EUR.

Analog wurde bei der Berechnung der Strandbadbenutzung für die Kurzzeitcamper verfahren.

Beide Berechnungen werden nicht durch die gültige Entgeltordnung und auch nicht durch den bestehenden Pachtvertrag gedeckt.

In der Stellungnahme des FB 40 zum Prüfbericht des RPA (PB 063/2007) wird diese Verfahrensweise weiter unterstützt, wörtlich heißt es hier:

„Beide Vertragsparteien waren sich mit Vertragsabschluss darüber einig, dass für die Berechnung der Pauschale prozentual nur die Tage in Rechnung gestellt werden, an denen das Strandbad (wetterbedingt) geöffnet war.“

Mit dieser Auslegung der Verwaltung wird gegen die durch den Stadtrat beschlossene „Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten im Bäderbereich“ verstoßen. Die Verwaltung hat eigenmächtig auf Einnahmen verzichtet, obwohl ihr diese Entscheidungsbefugnis nicht zusteht.

Außerdem wurde die im § 5 des Campingplatz-Pachtvertrages genannte Wertsicherungsklausel nicht angewendet.

In § 5 - Wertsicherungsklausel - des Campingplatz-Pachtvertrages wird im Abs. 1 Folgendes geregelt:

„Sollte sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für alle privaten Haushalte Deutschlands 2002 = 100 % gegenüber dem heutigen am Vertragsabschluss geltenden Preisindex um mehr als 5 Punkte nach oben oder nach unten ändern, so tritt von den auf diese Änderung folgenden Raten eine entsprechende zahlenmäßige Änderung der vorstehenden vereinbarten Pacht im gleichen Verhältnis ein.“

Der Preisindex hat sich laut Statistischem Bundesamt von 2002 = 103, auf 2006 = 110,1 entwickelt. Demzufolge hätte die Höhe der Pacht spätestens hier angepasst werden müssen.

Aufgrund der Hinweise im Prüfbericht wurden im Jahr 2008 die höheren Einnahmen, die entsprechend der Wertsicherungsklausel zu erheben waren, dann auch geltend gemacht.

Die Anwendung der Wertsicherungsklausel ist Bestandteil mehrerer Verträge, die die LHM mit verschiedenen Partnern abgeschlossen hat. Bei Nichtanwendung dieser Klausel werden höhere Einnahmen nicht geltend gemacht.

Wichtig wäre für die Landeshauptstadt Magdeburg insgesamt die Einrichtung eines Vertragsmanagements, um alle Belange der Vertragsgestaltung und der Durchsetzung der vertraglichen Verpflichtungen optimal zu gestalten.

- UA 79100 Dezernat III:

In der Hst. 1.79100.172000 - Zuwendungen Gemeinden - ist eine Untererfüllung in Höhe von 53,3 TEUR zu verzeichnen.

Die Umlandgemeinden beabsichtigten, sich an den Kosten für das Projekt „Regionalmanagement“ zu beteiligen. Da dieses Projekt eindeutig eine freiwillige Leistung der Gemeinden darstellt und sie sich diese freiwillige Ausgabe im Zeitraum der angespannten Haushaltssituation nicht leisten könnten, haben die Umlandgemeinden von diesem Projekt Abstand genommen.

Obwohl sich die Landeshauptstadt Magdeburg ebenfalls in der Haushaltskonsolidierungsphase befindet, wurde diese freiwillige Maßnahme weitergeführt. Die fehlenden Einnahmen wurden dann durch die Technologietransfer und Innovationsförderung GmbH erwirtschaftet und an die LHM überwiesen.

- UA 46820 Geschäftsstelle Jugendring:

PF 04/07

Im Bereich des Jugendamtes (UA 46820 Geschäftsstelle Jugendring) wurden die von einem Zuwendungsempfänger im Juni 2006 gemeldeten nicht verwendeten Mittel erst im Februar 2007 zurückgefordert und zur Annahme angeordnet. Damit wurde sowohl gegen § 25 GemHVO als auch gegen § 7 Abs. 2 GemKVO verstoßen.

Ein freier Träger legte für die von ihm betriebene Geschäftsstelle Nachweise über die Mittelverwendung des Haushaltsjahres 2005 fristgemäß im Juni 2006 vor. Die Rückforderung und Rückzahlung der gleichzeitig gemeldeten nicht verwendeten Mittel in Höhe von **3.390,30 EUR** erfolgte erst im Februar/März 2007.

Die Auszahlung der Zuwendung 2005 erfolgte aus dem UA 451, war aber dem UA 468 zuzuordnen. Die Annahmeanordnung für die Rückforderung 2007 wurde zunächst für den UA 460 erteilt, später dann auf UA 46820 berichtigt. In beiden Fällen wurde jedoch statt der korrekten Gruppe 17 die Gruppe 15 bebucht.

Gemäß § 25 GemHVO sind die Einnahmen der Gemeinde rechtzeitig einzuziehen.

Gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Die Haushaltsvorschriften sind zu beachten.

Im März 2007 wurde im Jugendamt eine entsprechende Verfügung erlassen, die die unverzügliche Rückforderung der im Verwendungsnachweis ausgewiesenen nicht verwendeten Mittel vorschreibt.

PF 05/07

Eine Ausgabeabsetzung i. H. v. 1.002,70 EUR in der Hst. 1.45100.583000 hätte gemäß § 31 GemKVO als Einnahme gebucht werden müssen.

Im Rahmen einer Zuwendung für die internationale Jugendbegegnung in Vietnam im Jahr 2006 hatte sich der Kooperationspartner der Landeshauptstadt Magdeburg bereit erklärt, u. a. anteilige Kosten i. H. v. 1.002,00 EUR zu tragen. Diese hätten bereits 2006 als Einnahme gebucht werden müssen. Gebucht wurde jedoch im Haushaltsjahr 2007 eine Absetzung von den Ausgaben in der genannten Höhe.

Gemäß § 31 GemKVO kommt eine Absetzung von den Ausgaben nur für die Rückzahlung zuviel ausgezahlter Beträge in Betracht und auch nur dann, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag ausgezahlt worden ist.

Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall nicht zu.

PF 06/07

In verschiedenen Haushaltsstellen wurden zum Jahresende nicht die auf den Rechnungen enthaltenen Fälligkeitstermine auf den Auszahlungsanordnungen erfasst, sondern es wurde der Termin des Kassenschlusses für das Haushaltsjahr 2007 als Fälligkeitstermin eingesetzt.

Beispielhaft werden die Unterabschnitte 02300, 05100, 11000, 13000 aufgeführt. Diese Verfahrensweise entspricht nicht dem § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GemKVO.

Gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GemKVO sind für die Angabe des Fälligkeitstermins die öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften maßgebend. Diese Vorschriften wurden durch die Benennung des Fälligkeitstermins in den Rechnungen umgesetzt, bei der Erteilung der Auszahlungsanordnungen jedoch nicht beachtet.

Wir empfehlen dem FB 02, deutliche Hinweise zur Verfahrensweise bezüglich des Kassenschlusses (Abgabe der Belege mit ordnungsgemäß eingetragem Fälligkeitstermin lt. Rechnung) in die „Festlegungen zur Abgrenzung der Haushaltsjahre... sowie zur dezentralen Datenerfassung von Kassenanordnungen“ (Verteiler: H) aufzunehmen.

PF 07/07

In verschiedenen Bereichen (z. B. Einzelpläne 2 und 5, UA 79100) wurde die Abgrenzung zwischen den Haushaltsjahren nicht beachtet und so gegen § 43 GemHVO verstoßen.

Gemäß § 43 GemHVO sind als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind.

- Einzelplan 2 und Einzelplan 5 (Sportbereich):

In einigen Haushaltsstellen der Einzelpläne 2 und 5 wurden Ausgaben dem Haushaltsjahr 2007 zugeordnet, deren Fälligkeit im Jahr 2006 lag.

- UA 79100 Dezernat III:

Für ein Seminar, gebucht in der Hst. 1.79100.562000, war am 28.12.2006 der Betrag in Höhe von

1.276 EUR

fällig, die Überweisung erfolgte jedoch erst zu Lasten des Haushaltsjahres 2007.

In der Hst. 1.79100.583000 ist ein Betrag in Höhe von

5.800 EUR

ausgewiesen, dessen Fälligkeit bei 10 Tagen nach Eingang, hier der 14.12.2006, lag.

Ebenfalls waren die Honorare, die im Rahmen des Universitätsballs am 08.12.2006 gezahlt worden sind, entsprechend der Fälligkeit dem Haushaltsjahr 2006 zuzuordnen.

Für eine „Tagung Anlagenbau der Zukunft“, geplant für den Zeitraum vom 06.03.2008 bis 07.03.2008 und durchgeführt vom Fraunhofer Institut, wurden

2.000 EUR

im Rahmen eines Sponsoring zum 28.12.2007 überwiesen.

Grundlage für die vorfristige Überweisung war eine Mitteilung des Dezernates III an den Zahlungsempfänger, dass die Rechnung umgehend zugeschickt werden müsse, da am 14.12.2007 Kassenschluss sei.

Für die Miete für die Veranstaltung „Science & Society“, durchgeführt am 31.01.2008 in der Johanniskirche, wurde der Betrag i. H. v.

3.050,09 EUR

zum 15.12.2007 zur Zahlung angewiesen.

Auch hier war die Mitteilung des Dezernates III zum Kassenschluss ausschlaggebend dafür, dass die Miete vorfristig überwiesen wurde.

Durch den zeitigen Kassenschluss, der vom FB 02 festgelegt wird, ist es den Ämtern nicht in jedem Fall möglich, alle Rechnungen ordnungsgemäß dem jeweiligen Haushaltsjahr zuzuordnen.

Zukünftig sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die es den Ämtern/Fachbereichen ermöglichen, den § 43 GemHVO einzuhalten.

Jede Zahlung vor Zahlungstermin ist zu vermeiden, um zum einen die Bestimmungen der GemHVO umzusetzen und zum anderen das Geld solange wie möglich auf dem Konto der LHM zu belassen.

PF 08/07

Bei der Planung der Einnahmen im UA 48200 (Grundsicherung nach SGB II) für das Haushaltsjahr 2007 wurde § 7 Abs. 1 GemHVO (Veranschlagungsgrundsätze) ungenügend beachtet.

Entsprechend § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Im Haushaltsplan 2007 wurden in der Hst. 1.48200.191000 (Grundsicherung nach SGB II - Leistungsbeteiligung durch Bund und Land bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende) insgesamt **33.515.600,00 EUR** veranschlagt.

Dabei enthalten die geplanten Einnahmen lt. Erläuterung im Haushaltsplan 2007 zum einen die anteilige Kostenübernahme des Bundes in Höhe von 31,8 v. H. der tatsächlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft und zum anderen Zahlungen des Bundes auf Grund der Durchsetzung der sogenannten „Revisionsklausel“, die erstmals im März 2005 greifen sollte, i. H. v. 9.581.700 EUR.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 46 Abs. 6 SGB II betrug die Entlastung durch den Bund für das Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2007 jedoch nicht 31,8 v. H. sondern nur 31,2 v. H.

Die Planung von Einnahmen i. H. v. 9.581.700 EUR in dieser Haushaltsstelle wurde vom Amt 50 mit der Erwartung weiterer Entlastungen durch Zahlungen des Bundes auf Grund der Durchsetzung der sogenannten „Revisionsklausel“ (§ 46 SGB II alte Fassung) begründet. Bereits im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2006 wurden durch das Rechnungsprüfungsamt dazu entsprechende Ausführungen gemacht.

Da im Haushaltsplan 2008 wiederum Einnahmen i. H. v. 6.748.400 EUR aus diesem Grund veranschlagt wurden, ist auch im Haushaltsjahr 2008 mit Mindereinnahmen in mindestens dieser Höhe zu rechnen. Weitere Mindereinnahmen in dieser Haushaltsstelle ergeben sich aus der auf 28,6 v. H. reduzierten Bundesbeteiligung an den tatsächlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft. Die daraus resultierende Einnahmeminderung wird voraussichtlich ca. 1.848.600 EUR betragen (I0015/08).

Im Hinblick auf die Planung für das Haushaltsjahr 2009 ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 (Urteil 2 BvR 2434/04) zu berücksichtigen; die Einnahmen sind entsprechend zu planen.

PF 09/07

Die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und der angeordneten Haushaltssperre vom Oberbürgermeister im Haushaltsjahr 2007 erteilten Auflagen wurden nicht in jedem Fall umgesetzt (z. B. UA 35000, 46110 und 79100).

- UA 35000 Volkshochschule:

Ausgaben z. B. für Inserate hätten im o. g. Zeitraum auf ein Mindestmaß reduziert werden müssen.

Ebenso hätte der Druck der Broschüren für das Herbstsemester erst nach Freigabe des Haushalts in Auftrag gegeben werden dürfen, denn in der Verfügung über die Haushaltssperre wurde angeordnet, dass „nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden dürfen, zu deren Leistungen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind“.

- UA 46110 Wohnheim Albert-Vater-Str. (FB 40):

Die Notwendigkeit des Bezuges der Amtsblätter des Landes Sachsen-Anhalt extra für das Wohnheim Albert-Vater-Straße sollte unbedingt überdacht werden. Bestandteil der Ausgaben für Büromaterial in dem o. g. Zeitraum waren u. a. auch die Ausgaben für Tintenkugelschreiber, Briefumschläge u. Ä.

Diese Ausgaben hätten im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung vermieden bzw. reduziert werden müssen.

• UA 79100 Dezernat III:

Insbesondere bei den freiwilligen Ausgaben hätten die Auflagen, die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und im Zeitraum der angeordneten Haushalts-sperre erteilt worden sind, beachtet werden müssen.

Die Ausgaben für die Ausstattung des Info-Zentrums „Straße der Romanik“ gehören z. B. zu den freiwilligen Leistungen, für die diese Auflagen unbedingt zutrafen, ebenso die Ausgaben

- für Weiterbildungen z. B. „Der Aufsichtsrat im Unternehmen der öffentlichen - Hand“ i. H. v. 2.022 EUR,
- für Werbemittel i. H. v. 1.000 EUR,
- für Miete der Halle 1 für die Veranstaltung „Robocop“ i. H. v. 32.000 EUR,
- für die Anfertigung von Werbebannern,
- für den Druck von Visitenkarten,
- für eine Reise von 3 Mitarbeitern nach Brüssel,
- für die Gestaltung von Programmheften i. H. v. 12.900 EUR.

Die Auflagen, die durch den Oberbürgermeister erteilt werden, sind durch die Verwaltung umzusetzen.

PF 10/07

Die Begründung der Mehrausgaben in der Hst. 1.48500.781000 (Grundsicherungsgesetz - Leistungen a. v. E.) i. H. v. 823.541,69 EUR ist nicht nachvollziehbar.

Nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Ausgaben in der Hst. 1.48500.781000 in den Haushaltsjahren 2005 - 2007:

Tab. 9 – Entwicklung der Ausgaben Hst. 1.48500.781000 (in EUR)				
Hhj	Planansatz	ÜPL/APL	AOS	Hh-Vergleich
2005	3.250.000,00		4.760.884,68	1.510.884,68
2006	4.633.000,00	107.000,00 243.000,00	5.232.132,64	249.132,64
2007	5.223.000,00		6.046.541,69	823.541,69

Bereits im Haushaltsjahr 2005 wurden in dieser Haushaltsstelle Ausgaben in Höhe von **4.760.884,68 EUR** gebucht und damit der Haushaltsansatz um **1.510.884,68 EUR** überschritten.

Die Begründung zu diesen Mehrausgaben im Jahr 2005 konnte von uns mitgetragen werden, da durch die Einführung der SGB II und XII eine gewisse Planungunsicherheit hinsichtlich der Fallzahlen und der Höhe der Leistungen bestand.

Bei der Planung der Ausgaben für das Haushaltsjahr 2006 in Höhe von **4.633.000,00 EUR** wurde eine Steigerung der Fallzahlen sowie die Übernahme höherer Unterkunftskosten unseres Erachtens nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Planansatz für 2006 lag mit **127.884,68 EUR** unter dem AOS des Haushaltsjahres 2005.

Obwohl im Haushaltsjahr 2006 dieser Haushaltsstelle überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt **350.000,00 EUR** zugeführt wurden, kam es zu Mehrausgaben i. H. v. **249.132,64 EUR**.

Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2007 lag wiederum unter den Ausgaben des Haushaltsjahres 2006.

Vor dem Hintergrund der nicht unwesentlichen Mehrausgaben in den letzten drei Haushaltsjahren sollten bei der Planung für die nächsten Haushaltsjahre die Fallzahlentwicklung sowie mögliche Regelsatzänderungen mehr berücksichtigt werden.

PF 11/07

Im Haushaltsjahr 2007 wurde wiederholt gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO verstoßen.

Nachfolgend werden zu dieser Feststellung folgende Beispiele benannt:

- UA 02000 Personal- und Organisationservice:

Vom FB 01 wurden Ausgaben, die unterschiedlichen Gruppierungen zuzuordnen waren, in der Gruppierung 583000 - Veranstaltungen - veranschlagt und auch gebucht.

Nach den Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen sind die Ausgaben entsprechend dem sachlichen Grund den entsprechenden Gruppierungen zuzuordnen.

In der Gruppierung 583000 sollen lt. Haushaltsplan nur Ausgaben veranschlagt und gebucht werden, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen stehen. Die vom FB 01 getätigten Ausgaben erfüllen diesen Grundsatz nicht.

Wir verweisen hier auf die Verfügung des Fachbereichs Finanzservice (BG/AL-Schreiben vom 06.09.2005) zur Einhaltung der Gruppierungsvorschriften - Zuordnung von Ausgaben zur Gruppierung 583000 Veranstaltungen.

- UA 02300 Rechtsamt:

Die Ausgaben für Fortbildung wurden im UA 02300 in einem Fall nicht in der ordnungsgemäßen Gruppierung gebucht:

Teilnahmegebühren in der Gliederung 562000 - Aus- und Fortbildung, Reisekosten und Fahrkarten zu den Fortbildungen in der Gruppierung 654000 - Dienstreisen.

Gemäß Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften sind die Kosten der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einschließlich Reisekosten in der Gruppierung 562000 zu buchen.

- UA 11000 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten:

Es wurden Ausgaben für Sessel (Nettowert über 410 EUR) und Monitore im Verwaltungshaushalt (1.11000.520000) gebucht.

Nach Pkt. 6.2.1 der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften (GemHVO) sind Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand mehr als 410,00 EUR betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist.

Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand nicht 410,00 EUR, so sind sie dennoch dem Vermögenshaushalt zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der Grenze von 410,00 EUR liegt.

- UA 11300 Ordnungsamt/Straßenverkehrsabteilung:

Aus dem Verwaltungshaushalt, Hst. 1.11300.520000, wurden Monitore bezahlt.
Die Ausgabe hätte dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden müssen.

- Verschiedene UA des Einzelplans 2:

In einigen wenigen Fällen wurden Ausgaben für Drucker, Tastatur u. Ä. dem VWH zugeordnet. Da es sich hierbei jedoch um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelte, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der Grenze von 410 EUR lag, waren diese Ausgaben dem VMH zuzuordnen (Pkt. 6.2.1 der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften).

- UA 33220 Konzert- und Musikpflege - Konzerthalle:

Im UA 33220 Konzert- und Musikpflege - Konzerthalle wurden Ausgaben, die unterschiedlichen Gruppierungen zuzuordnen waren, in der Gruppierung 583000 - Veranstaltungen - veranschlagt und auch gebucht.

Nach den Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen sind die Ausgaben entsprechend dem sachlichen Grund den entsprechenden Gruppierungen zuzuordnen.

In der Gruppierung 583000 - Veranstaltungen - sollen lt. Haushaltsplan nur Ausgaben veranschlagt und gebucht werden, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen stehen.

Ausgaben für den Kauf von Blumen und Grabgestecken, die Zungenstimmungen der Orgel, GEMA-Gebühren usw. erfüllen diesen Grundsatz nicht.

Wir verweisen hier auf das BG/AL-Schreiben des Fachbereichs Finanzservice vom 06.09.2005 zur Einhaltung der Gruppierungsvorschriften - Zuordnung von Ausgaben zur Gruppierung 583000 Veranstaltungen.

Im UA 33220 wurden aus der Gruppierung 583000 - Veranstaltungen - mittels einer Verrechnungsanordnung „Einnahmeüberweisungen“ an Dritte vorgenommen.

Für durchgeführte Konzerte Dritter wurde durch das Gesellschaftshaus als bewirtschaftende Stelle der Konzerthalle der Kartenverkauf abgewickelt. Aufgrund getroffener vertraglicher Vereinbarungen wurden die Eintrittsgelder durch das Gesellschaftshaus vereinnahmt und dem Veranstalter überwiesen. Die Überweisung dieser Eintrittsgelder erfolgte aus der Gruppierung 583000.

Nach den VV zu § 28 GemKVO handelt es sich hier um fremde Mittel, die im Verwahrbereich als durchlaufende Gelder zu buchen sind.

Die Überweisung dieser Gelder aus einer Ausgabehaushaltsstelle widerspricht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

- UA 35200 Stadtbibliothek:

Im UA 35200 wurden Ausgaben, die unterschiedlichen Gruppierungen zuzuordnen waren, in der Gruppierung 583000 - Veranstaltungen - veranschlagt und auch gebucht.

In der Gruppierung 583000 - Veranstaltungen - sollen lt. Haushaltsplan nur Ausgaben veranschlagt und gebucht werden, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen stehen. Die von der Stadtbibliothek getätigten Ausgaben, wie Honorare, Dekorationsmaterial, Fahrtkostenersätze, Übernachtungskosten usw., erfüllen diesen Grundsatz nicht.

Wir verweisen hier auf die Verfügung des Fachbereichs Finanzservice (BG/AL-Schreiben vom 06.09.2005) zur Einhaltung der Gruppierungsvorschriften - Zuordnung von Ausgaben zur Gruppierung 583000 Veranstaltungen.

- Verschiedene UA des Einzelplans 4:

Ein Teil der im UA 460 gebuchten Einnahmen ist nach den Unterlagen dem UA 451 zuzuordnen.

Nach der GemHVO (Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften) sind im Unterabschnitt 460 nur Ausgaben und Einnahmen für *die Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen der Jugendarbeit* zu buchen.

Gebucht wurden hier auch Rückzahlungen von Zuwendungen zur *Förderung von Maßnahmen* freier Träger im Rahmen der Jugendarbeit i. H. v. 2.300,91 EUR. Diese Einnahmen hätten im Unterabschnitt 451 gebucht werden müssen.

Bei den Einnahmen auf den Hst. 1.45100, 1.45200, 1.45300, 1.46000, 1.46030, 1.46200, 1.46400, 1.46500, 1.46800 und 1.46820 Gruppierung 150000 bzw. 157200 handelt es sich um Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppierung 718 (Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke). Diese sind gemäß GemHVO (Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften) in der Gruppierung 178 zu buchen, sofern sie nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt werden.

Das Amt 51 hat im Haushaltsjahr 2008 für alle betroffenen Unterabschnitte die Gruppierung 178 einrichten lassen und die bisher erfolgten Anordnungen für 2008 zum größten Teil bereits umgebucht.

In seiner Stellungnahme zur ähnlichen PF 21 des Prüfberichts 002/2008 gibt das Amt 51 folgende Erklärung:

„Der Fachbereich Finanzservice geht davon aus, dass Rückzahlungen aus gewährten Zuschüssen an freie Träger des Jugendamtes in der Gruppe 15 - Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen, hier Rückzahlung zum Beispiel auf Grund von Prüffeststellungen, zu buchen sind. Es wird unterschieden zwischen der Begrifflichkeit Rückfluss und Rückforderung, wobei unter Rückfluss eher eine freiwillige Zahlung zu verstehen ist. Im vom Rechnungsprüfungsamt angesprochenen Fällen ist von einer Rückforderung auszugehen, wonach die Gruppe 15 *maßgeblich erscheint*. Bezüglich der Diskrepanz zwischen der Gruppierung und entsprechenden Erläuterungen in der Statistik für das Landesjugendamt (Gruppe 17 - Anmerkung des RPA) und der *bisherigen Gruppierung* in der Landeshauptstadt Magdeburg *gemäß den Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen* wird eine Auswertung/Analyse erfolgen.“

Die Bedeutung von „Rückfluss im Sinne von freiwilliger Zahlung“ erschließt sich wohl nicht ohne Weiteres und ist hierbei auch ohne Belang.

Festzustellen bleibt jedoch, dass die bisherige Gruppierung 15 für die vorgenannten Einnahmen eben nicht den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften entspricht. Hier werden in Nr. 3 der Hinweise zur Gruppe 17 ausdrücklich Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppe 71 benannt, sofern sie nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt werden.

- UA 46110 Wohnheim Albert-Vater-Str. (FB 40):

Mit der Zuordnung des Wohnheims Albert-Vater-Str. zum UA 46110 (FB 40) wird gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO verstoßen. Im Abschnitt 46 sind entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften die Einrichtungen der Jugendhilfe zu erfassen. Jugendwohnheime, Schülerheime und Wohnheime für Auszubildende sind entsprechend o. g. Vorschrift im UA 461 nachzuweisen. Ausdrücklich hierunter nicht zu erfassen sind Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen, diese sind der Gliederung 295 zuzuordnen.

Im UA 46110 (FB 40) wurden Ausgaben im VWH gebucht, obwohl sie dem VMH zuzuordnen waren. Bei der Ausgabe in Höhe von 2.457,95 EUR handelt es sich um Anschaffungskosten für drei Polstergarnituren. Die Anschaffungswerte lagen jeweils über der Grenze von 410 EUR, somit waren diese Ausgaben nach den Festlegungen für das Haushaltsjahr 2007 dem VMH zuzuordnen.

Weiterhin wurden im UA 46110 (FB 40) Ausgaben für gleichartige Leistungen in unterschiedlichen Gruppierungen gebucht. Die Raten für einen Kopierer wurden z. B. sowohl in der Gruppierung 650000 als auch in der Gruppierung 520000 gebucht.

- verschiedene UA des Einzelplans 5 - Sportbereich:

Inbesondere bei den Gruppierungen 500000 - Unterhaltung der Hochbauten - und 520000 - Geräte, Ausstattungsgegenstände usw. - wurden Ausgaben für Bewachungsleistungen, Prüfung der ortsveränderlichen Geräte, Dünger, Farbe u. Ä. gebucht, die entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften anderen Gruppierungen zuzuordnen waren.

- UA 50000 Gesundheits- und Veterinäramt:

Die Hst. 1.50000.540000 dient der Verbuchung von Bewirtschaftungskosten. Im Februar 2007 wurde auf diesem Konto jedoch die Ausgabe Teilnahmeentgelt Aus- und Fortbildung gebucht und nicht korrigiert.

Die Ausgaben für Bildschirme und Drucker wurden auf der Hst. 1.50000.520000 gebucht.

Da es sich hierbei jedoch um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelte, die von ihrer Bestimmung her nur in Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag in dieser Verbindung über der Grenze von 410 EUR lag, waren diese Ausgaben dem Vermögenshaushalt zuzuordnen (Pkt. 6.2.1 der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften).

- UA 79100 Dezernat III:

Durch das Dezernat III wurden Rechtsanwaltskosten i. H. v. 4.575,55 EUR beglichen. Hier handelte es sich um Probleme im Zusammenhang mit der Trikotwerbung durch Werder Bremen, die rechtsanwaltlich besprochen wurden. Zum einen ist die sachliche Zuständigkeit zur Gliederung 79100 nicht gegeben und zum anderen hätte u. E. dieses Problem der unerlaubten Trikotwerbung auch durch das Rechtsamt der LHM geklärt werden können.

In den Hst. 1.79100.583000 - Veranstaltungen - und 1.79100.583100 - Folgeprojekte Jahr der Wissenschaft - wurden Ausgaben gebucht, die entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften anderen Haushaltstellen zuzuordnen waren.

Gebucht wurden hier u. a. die Ausgaben für Honorare, Anzeigenschaltungen, Anfertigung von Videoportraits, Bewirtungskosten, Mieten usw.

Zum Teil wurden Ausgaben für ein und dieselbe Leistung an verschiedenen Stellen gebucht.

Die Ausgaben für Übersetzungsarbeiten wurden zum einen in der Gruppierung 583000 und auch in der Gruppierung 655000 ausgewiesen, die Ausgaben für Fernsprecheleistungen finden sich in der Gruppierung 651000 und in der Gruppierung 652000 wieder, die Ausgaben für Kostenfestsetzungsbescheide sind in der Gruppierung 582000 und auch in der Gruppierung 655000 gebucht, die Ausgaben für Bewirtungskosten in den Positionen 574000, 588000 und 583000.

Ausgaben für Bücher und Zeitschriften wurden in der Gruppierung 651000 gebucht. Die Gruppierungsvorschriften der LHM sehen jedoch vor, dass Ausgaben für Bücher und Zeitschriften in der Gruppierung 650000 - Geschäftsausgaben - zu erfassen sind. Die Gruppierung 651000 wird in den Gruppierungsvorschriften der LHM nicht mehr aufgeführt.

Da jede Führung von zusätzlichen Haushaltsstellen zusätzliche Kosten verursacht, sollte hier eine Bereinigung erfolgen.

Die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO sind zu beachten.

Hier verweisen wir auch auf die Verfügung des Fachbereichs Finanzservice (BG/AL-Schreiben vom 06.09.2005), in dem die Zuordnung zu den einzelnen Gruppierungen detailliert erläutert und deren Einhaltung für verbindlich erklärt wurde.

PF 12/07

In der Haushaltsrechnung wurden zwei Haushaltsstellen ohne Haushaltsansatz, auf denen Buchungen erfolgten und die zum Jahresabschluss im Anordnungssoll und im Ist keinen Bestand auswiesen, nicht dargestellt.

Damit wurde gegen den in § 7 GemHVO verankerten Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit verstoßen.

Auf den Haushaltsstellen 2.72001.332100.6-01 und 2.87700.332000.8-01 wurden im Haushaltsjahr 2007 Buchungen vorgenommen, die sich summenmäßig ausglich.

Dass auf diesen Haushaltsstellen Buchungen erfolgten, ist anhand der Haushaltsrechnung nicht erkennbar.

Um § 7 GemHVO Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, künftig alle Haushaltsstellen, die im laufenden Haushaltsjahr bebucht werden, in der Haushaltsrechnung auszuweisen.

PF 13/07

Das Kulturbüro (UA 30000) gewährt den Mietern der Tessenowgaragen verdeckte Zuwendungen, die im Haushaltsplan nicht ausgewiesen werden.

Die Tessenowgaragen wurden Künstlern zur Verfügung gestellt.

In den zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Künstlern geschlossenen Nutzungsverträgen wurden neben einer unentgeltlichen Nutzung der Räumlichkeiten, Nebenkosten in Höhe von 1,00 EUR/m² genutzte Fläche vereinbart. Anpassungsklauseln, die Preisänderungen berücksichtigen, wurden nicht vereinbart.

Auf dieses Problem verwiesen wir bereits in unserem Prüfbericht „Prüfung Team Gesellschaftshaus und Stabsstelle beim BG IV“ aus 2006.

Unsere Empfehlung war, dass von den Künstlern mindestens die Betriebskosten zu tragen sind.

Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt.

Wenn durch die LHM der Differenzbetrag zwischen den erzielten Einnahmen und den entstandenen Betriebsausgaben getragen werden soll, so sind die eigentliche Miete und der o. g. Differenzbetrag als verdeckte Zuwendung in den Haushaltsplan aufzunehmen.

PF 14/07

Im UA 30000 werden aus der Gruppierung 583000 - Veranstaltungen - Haushaltsmittel an Künstler ausgereicht, mit denen Kooperationsverträge geschlossen wurden.

Mit dieser Verfahrensweise kommt es unter Umständen unzulässigerweise zur Vermischung von Einnahmen und Ausgaben. Es wäre richtiger, die Haushaltsmittel als Zuwendungen, wenn das durch die Landeshauptstadt Magdeburg so gewollt ist, auszureichen.

Hier ist durch das zuständige Gremium eine Entscheidung zu treffen, ob die Zuwendungen als verdeckt im Haushaltsplan auszuweisen sind bzw. im Unterschnitt als Zuwendungen an Dritte veranschlagt werden sollen.

PF 15/07

Einnahmehaushaltsstellen sind zum Teil mit einem falschen Mahncode hinterlegt. Die hinterlegten Mahncodes sollten generell überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

- UA des Einzelplans 2 - Schulen:

Die Einnahmehaushaltsstellen für Mieten und Pachten oder die für die Einnahmen aus privaten Telefongesprächen, die eindeutig privatrechtliche Einnahmen sind, wurden z. B. mit dem Mahncode 20 „öffentlich-rechtliche Forderung“ eröffnet.

- UA des Einzelplans 4 - Jugendamt:

Die Einnahmehaushaltsstelle 1.40700.150500 ist bezeichnet mit „Einnahmen aus privaten Telefongesprächen“, diese Einnahmen sind eindeutig privater Natur. Trotzdem ist diese Haushaltsstelle mit dem Mahncode 30 „öffentlich-rechtliche Forderung“ hinterlegt.

- Einzelplan 5 - Sportbereich:

Für die Einnahmehaushaltsstelle 1.56200.140100 wurde z. B. der Mahncode 20 „öffentlich-rechtliche Forderung“ festgelegt, obwohl es sich hierbei um sonstige Mieten und Pachten handelt. Für die Gruppierung 150000 - Sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen - wurde einmal der Mahncode 20 (UA 55000) und einmal der Mahncode 46 (UA 56200) hinterlegt.

- UA 33200 Telemann Zentrum - Gesellschaftshaus:

Die Einnahmen werden entweder aufgrund einer Nutzungsentgeltordnung oder eines Nutzungsvertrages erhoben, sie sind also eindeutig privatrechtlicher Natur. Trotzdem ist diese Haushaltsstelle mit dem Mahncode 20 „öffentlich-rechtliche Forderung“ hinterlegt.

- UA 35000 Volkshochschule:

Die Benutzungsgebühren für den Bereich Volkshochschule werden aufgrund einer Entgeltordnung erhoben, sie sind also privatrechtlicher Natur, ebenso wie die Einnahmen für Mieten und Pachten sowie die sonstigen Verwaltungs- und Betriebseinnahmen.

Trotzdem sind die genannten Einnahmehaushaltsstellen mit dem Mahncode 30 „öffentlich-rechtliche Forderung, ohne Säumniszuschläge und ohne Verzugszinsen“ bzw. mit dem Mahncode 20 „öffentlich-rechtliche Forderung mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen von 12 %“ hinterlegt.

- UA 46110 Wohnheim Albert-Vater-Str. (FB 40):

Die Hst. 1.46110.140000 - Mieten und Pachten - ist mit dem Mahncode 20 „öffentlich-rechtliche Forderung“ und die Hst. 1.46110.150500 - Einnahmen aus privaten Telefongesprächen - ist mit dem Mahncode 99 „öffentlich-rechtliche Forderung“ hinterlegt, obwohl es sich in beiden Fällen um privatrechtliche Forderungen handelt.

- UA 79100 Dezernat III:

Die Hst. 1.79100.172000 - Zuwendungen Gemeinden - und 1.79100.175000 - Rückzahlungen von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen - sind mit dem Mahncode 99 hinterlegt. Dies bedeutet, dass die Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Da es sich bei den Forderungen jedoch um die anteiligen Kosten an einer Studie bzw. um die Beteiligung der Gemeinden an dem Projekt „Regionalmanagement“, also um privatrechtliche Forderungen handelt, müssen diese Forderungen auch privatrechtlich beigetrieben werden.

Die Beitreibung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Forderungen erfolgt unterschiedlich.

Um hier eine Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten, müssen die hinterlegten Mahncodes unbedingt überprüft und berichtigt werden.

PF 16/07

Die für die Betreuung des Gesellschaftshauses (UA 33200) erforderlichen Stellen sind nicht im Stellenplan ausgebracht. Dies verstößt gegen § 73 Abs. 1 GO LSA.

Der ordnungsgemäße Betrieb des Gesellschaftshauses ist nur durch die Bereitstellung von 2 Personalstellen aus der Personalbörse sowie durch den Einsatz von 2 weiteren Mitarbeitern im Rahmen von 1-Euro-Jobs möglich.

Gemäß § 73 Abs. 1 GO LSA bestimmt die Gemeinde im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind.

Im Interesse der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit sollte der Stellenplan den konkreten Personalbedarf ausweisen.

4.4.2 Sachliche und rechnerische Begründung der Rechnungsbeträge

PF 17/07

Der ordnungsgemäße Nachweis von Reisekosten war nicht durchgängig gegeben, da nicht in jedem Fall alle Belege gemäß § 35 Abs. 1 GemKVO vorlagen. Damit wurde auch gegen § 2 Bundesreisekostengesetz verstoßen.

Gemäß § 2 Bundesreisekostengesetz ist ein genehmigter Dienstreiseantrag zwingend vorgeschrieben.

Gemäß § 35 Abs. 1 GemKVO müssen Buchungen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein.

- UA 02000 Personal- und Organisationservice:

In der Hst. 1.02000.562000 - Aus- und Fortbildung - des FB 01 wurden den Reisekostenabrechnungen in mehreren Fällen nicht die begründenden Belege zur Zahlungsbarmachung der Reisekostenvergütungen beigelegt.

Als Nachweis für die ausgezahlten Reisekostenvergütungen lag den begründenden Unterlagen lediglich die maschinell erstellte Reisekostenabrechnung bei.

Der Dienstreiseantrag, aus dem die Genehmigung der durchgeführten Aus- und Fortbildungsreise hervorgeht, sowie die Reisekostenabrechnung des jeweiligen Mitarbeiters lag den zur Prüfung übergebenen Unterlagen nicht bei.

- UA 11300 Ordnungsamt/Straßenverkehrsabteilung:

In der Hst. 1.11300.654000 fehlen die begründenden Unterlagen wie genehmigte Dienstreiseanträge mit der Entscheidung zur Benutzung von privaten PKW sowie die Belege für die Übernachtungskosten (Hotelrechnungen).

- UA 50000 Gesundheits- und Veterinäramt:

Die für eine mehrtägige Dienstreise entstandenen Kosten wurden über die Haushaltsstelle 1.50000.562000 abgerechnet.

Ein genehmigter Dienstreiseantrag konnte nicht vorgelegt werden.

PF 18/07

Bei zwei Unterabschnitten wurden Verstöße gegen Dienstanweisungen in Form von einer Doppelanweisung und einer Überschreitung der Kassenanordnungsbefugnis festgestellt.

- UA 02000 Personal- und Organisationservice:

Durch den FB 01 wurde aus der Gruppierung 574000 - Repräsentationsausgaben - der Betrag für ein Grabgesteck doppelt überwiesen. Für die Ausgabe wurden zwei Rechnungen (Rechnungen Nr. R0200360 und R0200378) von der Fa. Rosenstolz gelegt.

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgte am 25.04.2007 (angeordnet am 23.04.2007) und am 25.05.2007 (angeordnet am 22.05.2007).

Der doppelt bezahlte Rechnungsbetrag ist zurückzufordern.

• UA 11300 Ordnungsamt/Straßenverkehrsabteilung:

Zwei Rechnungen wurden von einer Mitarbeiterin zur Zahlung angeordnet, deren Beträge den Umfang der Kassenanordnungsbefugnis übersteigen.

Die Mitarbeiterin mit einer Anordnungsbefugnis
bei Auszahlungen und Umbuchungen bis zu 2.500 EUR
nahm Zahlungsanordnungen für Ausgaben in der Hst. 1.11300.588000
- Sonstige Sachausgaben - für Rechnungsbeträge i. H. v. 3.276,61 EUR
und 7.242,84 EUR
vor.

Die gemäß DA 20/01 zugewiesene Anordnungsbefugnis wurde somit deutlich überschritten.

PF 19/07

In der Einschätzung zur Budgetierung des Budgets 5 werden im Bereich Obdachlosen- und Übergangwohnheime wesentliche Mindereinnahmen bei Benutzungsgebühren i. H. v. 9.739,00 EUR ausgewiesen, die nicht nachvollziehbar sind.

Im Budget 5 wurden im Abschnitt 43 - Soziale Einrichtungen - in folgenden Bereichen Benutzungsgebühren veranschlagt und gebucht:

UA 43500	Obdachlosen- und Übergangwohnheime
UA 43530	Übergangwohnheim Basedowstr. - Frauen und Familien
UA 43700	Frauenhaus

Der Haushaltsvergleich stellt sich wie folgt dar:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Haushaltsvergleich</u>
1.43500.110000	- 9.625,00 EUR
1.43530.110000	- 8.071,00 EUR
1.43530.110100	- 337,00 EUR
1.43700.110000	2.901,00 EUR

PF 20/07

Im Bereich Sozial-, Gesundheits- und Jugendhilfeplanung werden Mindereinnahmen i. H. v. 60.913,73 EUR als wesentlich aufgeführt, obwohl diesen Einnahmen die entsprechenden Minderausgaben gegenüberstehen.

Bei den Einnahmen in der Hst. 1.40010.170000 handelt es sich um Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund ausschließlich für die Projekte Lokales Kapital für soziale Zwecke (ff LOS) Neu-Olvenstedt und LOS Neustädter Feld. Diese Projekte werden zu 100 v. H. durch Zuweisungen des Bundes finanziert.

Die Projektfinanzierung erfolgt durch den Bund im Erstattungsverfahren in der Höhe der tatsächlich verausgabten Mittel nach Vorlage der Verwendungsnachweise.

Im UA 40010 wurden laut Haushaltsrechnung in der Hst. 1.40010.718000 Minderausgaben für den Bereich Zuweisungen und sonstige Zuschüsse an übrige Bereiche (hier LOS-Projekte) i. H. v. 58.545,95 EUR

(ohne Koordinierungsstelle) ausgewiesen, folglich stehen auch entsprechende Mindereinnahmen dagegen. Durch das praktizierte Erstattungsverfahren kann es u. U. zu KER kommen, da die Erstattung durch die Regiestelle LOS erst nach der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt. Diese Prüfungen finden teilweise erst im folgenden Haushaltsjahr statt.

4.5 Personalausgaben

4.5.1 Erfüllungsstand

Die Personalausgaben der Gruppe 4 wurden gegenüber dem Haushaltsplan 2007 in Höhe von 113.828 TEUR im Ist mit 108.812 TEUR in Anspruch genommen.

Es entstand eine Minderausgabe in Höhe von 5.016 TEUR.

Die Minderausgabe resultiert u. a. aus der Nichtbesetzung von Stellen, der vom Landesverwaltungsamt erlassenen Verfügung zur Haushaltssatzung mit der unter Ziffer 3 getroffenen Anordnung zum Erlass einer Haushaltssperre sowie der nicht eingetretenen geplanten Besoldungserhöhung bei Beamten.

Die Haushaltssperre wurde vom Oberbürgermeister am 11.06.2007 aufgehoben.

Insgesamt hat sich das Volumen der Personalausgaben im Zeitraum 2003 bis zum Haushaltsjahr 2007 kontinuierlich reduziert.

Im o. g. Zeitraum ist eine Einsparung in Höhe von 65.471 TEUR realisiert worden.

Im Jahr 2007 beträgt der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des VWH 20,07 v. H.

Gegenüber 2006 hat sich der Anteil somit positiv um 5,37 v. H. reduziert.

4.5.2 Haushaltskonsolidierung

PF 21/07

Die Reduzierung der Personalausgaben ist in der genannten Höhe nicht als eine absolute Einspargröße für die LHM zu werten, weil durch die Ausgliederung von Struktureinheiten, wie der Kindergärten, der Theater und des KGM, die so eingesparten Mittel wieder als Betriebskostenzuschüsse ausgereicht werden.

Bis zum Zeitpunkt der Ausgliederung sind für die o. g. Struktureinheiten Personalausgaben in Höhe von ca. 43.000 TEUR
angefallen.

Die durchgeführten Strukturänderungen wirkten sich positiv auf die Höhe der Personalausgaben aus, tragen jedoch nicht dazu bei, den Haushalt der LHM in dieser Größenordnung zu entlasten.

Mit dieser Strukturänderung erfolgte nur eine Verschiebung der Ausgaben zu Gunsten der Personalausgaben, aber zu Lasten der Sachausgaben.

In der angespannten Haushaltssituation sollte es Ziel der Verwaltung sein, nur die tatsächlich frei gewordenen Mittel als Einsparung auszuweisen. Haushaltsmittel, die einer Umverteilung unterliegen, sollten auch als solche behandelt werden.

Die tatsächlich und kontinuierlich eingetretenen Personalkosteneinsparungen für die LHM sind durch die Inanspruchnahme der in der DS0099/03 angebotenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen, die Streichung und die Besetzungssperre für Stellen eingetreten.

Da die personalwirtschaftliche Maßnahme „Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich“ zum Ende des Jahres 2008 und in einzelnen Fällen in 2009 ausläuft, wurde

den Mitarbeitern eine Fortsetzung dieser Maßnahme über weitere fünf Jahre angeboten (DS0186/07).

Da durch diese personalwirtschaftliche Maßnahme das Konsolidierungsziel bei den Personalausgaben nicht erreicht wird, wurde mit Verfügung des Oberbürgermeisters (DS0342/08 vom 22.08.2007) eine 6-monatige Wiederbesetzungssperre sowie eine Kürzung der Stellenanteile von 1,0 auf 0,90 bei wiederzubesetzenden Stellen verfügt.

Die Verfügung des OB wurde eingehalten. Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung ergab, dass während der angeordneten Haushaltssperre Umsetzungen, jedoch keine Neueinstellungen von Mitarbeitern vorgenommen wurden.

4.5.3 Buchung der Personalausgaben

Der Hauptanteil der Personalausgaben wird im Deckungskreis (DKPK4) geplant und abgerechnet.

Die Berechnung der Entgelte und der Lohnnebenkosten je Mitarbeiter erfolgt über das Lohn- und Gehaltsprogramm PAYSİ. Über eine Schnittstelle werden die Entgelte und Lohnnebenkosten in das Buchungsverfahren BKF eingespielt und nach Haushaltsstellen gebucht.

PF 22/07

Die stichprobenweise Prüfung ergab in den einzelnen Monaten des Jahres 2007 Differenzen zwischen den im Gehaltsverfahren PAİSY und den im BKF-Verfahren gebuchten Ausgaben der Gruppierung 414000 - Vergütung tariflich Beschäftigter.

Eine Klärung der Differenzen aus Sicht der Prüfung war ausgeschlossen, weil im Einzelnen dazu keine Buchungsunterlagen im FB 01 vorlagen.

Die aufgetretenen Differenzen sind durch Buchungsbelege zu begründen und zu dokumentieren.

PF 23/07

Die Personalausgaben für die hauptamtlich beschäftigten Lehrkräfte der Bereiche Volkshochschule und Konservatorium werden nicht aus der dafür vorgesehenen Zuwendung finanziert, sondern aus dem Deckungskreis Personal. Diese Ausgabe wird damit von der LHM getragen, so dass die lt. Zuwendungsbescheid für Personalausgaben bereitgestellten Mittel für andere Zwecke als im Zuwendungsbescheid festgeschrieben verwendet werden.

Sowohl die Volkshochschule als auch das Konservatorium „Georg Philipp Telemann“ erhalten auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen einen jährlichen Zuschuss als nicht rückzahlbare Zuwendung.

Die ausgereichten Zuwendungen sind u. a. zweckgebunden für Personalausgaben - sowohl für hauptamtlich als auch für nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte - zu verwenden.

Die zweckgebundene Einnahme sowie die Personalausgaben für die nebenamtlich beschäftigten Lehrkräfte sind Bestandteile der Teilbudgets TB 444 (Konservatorium) und TB 440 (Volkshochschule). Die Personalausgaben für die hauptamtlich Beschäftigten hingegen sind nicht den Teilbudgets, sondern dem Deckungskreis Personal zugeordnet.

Die Personalausgaben im Deckungskreis Personal hätten um den zuwendungsfähigen Betrag in den Unterabschnitten Volkshochschule und Konservatorium entlastet werden müssen. Die Personalausgaben werden um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen und die jeweiligen Teilbudgets entlastet.

Diese Verfahrensweise führte zum Ausweis eines Überschusses in den Teilbudgets, der bei Berücksichtigung der Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte Lehrkräfte nicht bzw. nicht in der angegebenen Höhe entstanden wäre.

Die Einnahmen zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Personalausgaben sind dem Deckungskreis Personal zuzuordnen und nicht dem jeweiligen Teilbudget. Durch die betreffenden Ämter bzw. Fachbereiche ist die Ordnungsmäßigkeit der Zuordnung der Einnahmen zu den Ausgaben herzustellen.

Abschließend geben wir den Hinweis zu unserem Prüfbericht „Personalkosteneinsparung“ (Prüfplan-Nr. 066/2007 vom 21.04.2008). Dieser Prüfbericht wurde am 22.04.2008 dem Oberbürgermeister unmittelbar vorgestellt.

4.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Nach § 97 Abs. 1 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

In der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind im § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 die Entscheidungsbefugnisse über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben hinsichtlich bestimmter Wertgrenzen geregelt. Daraus ergeben sich in Abhängigkeit von der Wertgrenze im Einzelfall folgende Entscheidungsbefugnisse:

- | | | |
|------------------------------------|------|-------------|
| • Stadtrat | über | 500.000 EUR |
| • Finanz- und Grundstücksausschuss | bis | 500.000 EUR |
| • Oberbürgermeister | bis | 250.000 EUR |

Der Oberbürgermeister hat mit Verfügung vom 14.06.2006 die ihm übertragene Entscheidungsbefugnis in Abhängigkeit von der Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgabe an den BG II und den Fachbereichsleiter Finanzservice wie folgt delegiert:

- Beigeordneter Finanzen bis 150.000 EUR
- FBL 02 bis 50.000 EUR

Insoweit wurden diesbezüglich die Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt lückenlos geprüft, um festzustellen, ob die Bedingungen hinsichtlich

- des unabweisbaren Bedarfs,
- der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Gewährleistung der Deckung) und
- der Einhaltung der wertgrenzenbezogenen Befugnis der Genehmigung erfüllt sind.

Im Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2007 wurden insgesamt über- bzw. außerplanmäßige Haushaltsmittel i. H. v. **13.135.920,45 EUR** bereitgestellt.

Die Deckung erfolgte gesamtrechnerisch aus

Mehreinnahmen i. H. v. 11.242.227,14 EUR,
Minderausgaben i. H. v. 408.093,31 EUR
sowie aus nicht mehr benötigten HAR aus Vorjahren i. H. v. 1.485.600,00 EUR.

Von diesen zusätzlichen Haushaltsmitteln entfielen allein **8.450.933,00 EUR** auf den Einzelplan 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft - und zwar

- Hst. 2.91000.910200.3-99 (Zuführung an zweckgebundene Rücklage PPP) in Höhe von 2.877.000,00 EUR und
- Hast. 2.91000.977100.5-99 in Höhe von 5.573.933,00 EUR zur Ablösung eines Kredites als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Aufgrund der Größenordnung hatte der Stadtrat über diese zwei wesentlichen außerplanmäßigen Ausgaben zu entscheiden, deren Deckung aus Mehreinnahmen erfolgte. Folgende Beschlüsse sind davon berührt:

- Stadtratsbeschluss zur zweckgebundenen Rücklage PPP:
Beschluss-Nr. 1721-57(IV)07 vom 06.12.2007 zur DS0508/07
- Stadtratsbeschluss zur Ausgabe für die Sondertilgung:
Beschluss-Nr. 1621-Z004(IV)07 vom 27.09.2007 zur DS0333/07

Eine weitere wesentliche außerplanmäßige Ausgabe i. H. v. 982.840,47 EUR im Einzelplan 6, Restzahlung aus der Kreuzungsvereinbarung mit der DEGES zum Ausbau der Autobahn A2/August-Bebel-Damm, überschritt ebenfalls die gemäß Hauptsatzung der LHM festgelegte Wertgrenze von 500.000,00 EUR, und erfordert die Entscheidung des Stadtrates.

Die Zustimmung des Stadtrates zu dieser außerplanmäßigen Ausgabe erfolgte mit

- Beschluss-Nr. 1385-45(IV)07 vom 15.02.2007 zur DS0009/07.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss hatte gemäß Abs. 2 des § 8 der Hauptsatzung in einem Fall über eine außerplanmäßige Ausgabe i. H. v. 316.000,00 EUR für die Straßenbaumaßnahme Hauptstraße in Pechau (Einzelplan 6) in der Hst. 2.63006.950000.9-27 zu entscheiden.

Unter Abzug der in den Einzelplänen 6 und 9 durch die zuständigen Gremien entschiedenen über- bzw. außerplanmäßigen Mittel lagen 57 weitere Mittelbereitstellungen mit dem verbleibenden Gesamtbetrag i. H. v. **3.386.146,98 EUR** entsprechend § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb der Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters, der diese mit Verfügung vom 14.06.2006 unterhalb der Wertgrenze von **150.000,00 EUR** je nach Betrag entweder an den Beigeordneten für Finanzen oder den FBL 02 delegierte.

Die Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen des VMH der vergangenen Jahre einschließlich der dazu herangezogenen Deckungsquellen wird in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tab. 10 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben des VMH					
Jahr	Üpl./apl. Bereitstellungen gesamt in Mio. EUR	Bereitstellungen bezogen auf geplantes Volumen in v. H.	Deckung durch Mehreinnahmen in Mio. EUR	Deckung durch Minderausgaben in Mio. EUR	Deckung durch Abgänge HAR in Mio. EUR
2000	5,69	3,73	4,41	1,28	-
2001	3,66	2,61	1,15	2,51	-
2002	4,39	3,38	1,74	2,65	-
2003	6,38	3,71	4,22	2,16	-
2004	6,38	4,16	4,50	1,24	0,64
2005	5,37 ¹⁾	4,47	1,59	2,88	0,90
2006	4,92 ²⁾	3,94	3,09	0,39	1,44
2007	4,68 ³⁾	6,62	2,79	0,41	1,48

- 1) Ohne die im Einzelplan 9 bereitgestellte üpl. Ausgabe i. H. v. 6.310.858,88 EUR
- 2) Ohne den zum Zweck der Zuführung an die zweckgebundene Rücklage PPP bereitgestellten Betrag i. H. v. 6.524.000,00 EUR
- 3) Ohne die im Einzelplan 9 bereitgestellten apl. Ausgaben i. H. v. 8.450.933,00 EUR

Im Verwaltungshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2007 außerhalb des Haushaltsplans insgesamt Ausgabemittel i. H. v. **12.665.188,66 EUR** über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt, deren Deckung gesamtrechnerisch aus Minderausgaben i. H. v. **2.615.276,97 EUR** sowie Mehreinnahmen i. H. v. **10.049.911,69 EUR** erfolgte.

An den über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellten Mitteln ist die im Einzelplan 9 beantragte und vom Stadtrat mit Beschluss-Nr. 1721-57(IV)07 zur DS0508/07 beschlossene Mehrausgabe auf der Hst. 1.91000.860200.4 i. H. v. **2.877.000,00 EUR** maßgeblich beteiligt. Diese außerplanmäßige Ausgabe diente der Zuführung zum VMH, um die zweckgebundene Rücklage „Public Private Partnership“ zu bilden.

Weitere erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben entstanden in nachfolgend genannten Unterabschnitten, die aufgrund der Größenordnung der Zustimmung durch den Stadtrat bedurften:

- UA 1.21100 **üpl. Ausgabe i. H. v. 1.761.094,79 EUR**
für die Bereitstellung von Ausgabemitteln zur Bezahlung der Betriebskosten für alle schulischen Einrichtungen gemäß Beschluss-Nr. 1739-57(IV)07 vom 06.12.2007 zur DS0548/07
- UA 1.45400 **üpl. Ausgabe i. H. v. 880.000,00 EUR**
für die Übernahme bzw. Ermäßigung von Elternbeiträgen in Einrichtungen freier Träger gemäß Beschluss-Nr. 1637-54(IV)07 vom 04.10.2007 zur DS0406/07

- UA 1.45500 üpl. Ausgabe i. H. v. 2.360.200,00 EUR
„Hilfe zur Erziehung“ gemäß Beschluss-Nr. 1721-57(IV)07 vom 06.12.2007
zur DS0508/07

In einem Fall entschied der Oberbürgermeister gemäß § 62 Abs. 4 GO LSA anstelle des Stadtrates über die Bewilligung einer unabweisbaren außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 818.508,00 EUR für den Bereich Verwaltung der Grundsicherung (ARGE).

Die gemäß § 62 GO LSA erforderliche Kenntnisgebung an den Stadtrat über diese unabweisbare Ausgabe erfolgte in der Sitzung - SR/059(IV)/08 am 17.01.2008 durch die I0353/07.

Insgesamt kam es im VWH zu 63 über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen, von denen 8 durch Beschlussfassung der entsprechenden Gremien und 55 Bereitstellungen gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung durch den OB zu entscheiden waren, der diese Entscheidungsbefugnis entsprechend der Verfügung vom 14.06.2006 unterhalb der Wertgrenze von 150.000,00 EUR an den Beigeordneten für Finanzen bzw. den FBL 02 delegierte.

Die Prüfung der Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.12.2005 sowie vom 11.07.2007 i. V. m. der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14.06.2006 ergab weder im Vermögenshaushalt noch im Verwaltungshaushalt Beanstandungen.

Die gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA geforderte Unabweisbarkeit zu beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen lag bei allen geprüften Anträgen des Vermögenshaushaltes und des Verwaltungshaushaltes vor und war nicht zu beanstanden. Die zu gewährleistende Deckung gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA war bei allen Bereitstellungen des Vermögenshaushaltes beanstandungsfrei, im Verwaltungshaushalt war lediglich eine Deckungsquelle nicht in vollem Umfang ausreichend.

PF 24/07

Zur Deckung einer außerplanmäßigen Ausgabe im UA 40500 wurden Mittel i. H. v. 519.326,00 EUR aus der Hst. 1.48200.691100 eingesetzt. Dies führte zu einer Mehrausgabe in dieser Haushaltsstelle i. H. v. 41.811,27 EUR.

Der Haushaltsansatz in der Hst. 1.48200.691100 wurde entsprechend DS0035/07	
zur Deckung einer außerplanmäßigen Ausgabe um	519.326,00 EUR
auf	74.744.674,00 EUR
reduziert. Das Anordnungssoll in Höhe von	74.786.485,27 EUR
überschritt die noch verfügbaren Mittel,	
wodurch eine Mehrausgabe in Höhe von	41.811,27 EUR
entstand.	

4.7 Kasseneinnahmereste

4.7.1 Entwicklung

Einnahmen sind nicht nur zu erheben, es ist auch erforderlich, die Einnahmen zu realisieren. Dies trifft insbesondere bei einer mehrjährigen defizitären Haushaltslage zu.

In diesem Zusammenhang sind die Kasseneinnahmereste von herausgehobener Bedeutung, die wir deshalb bei unserer Prüfung nachhaltig berücksichtigten.

Kasseneinnahmereste sind nach § 46 Nr. 17 GemHVO die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen.

Die Entwicklung der Kasseneinnahmereste wurde bereits in den vergangenen Haushaltsjahren im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung und auch mit unserer Prüfung der Forderungen - Kasseneinnahmereste in 2008 einer besonderen Betrachtung unterzogen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unseren Prüfbericht 002/2008 vom 14.04.2008, in dem wir uns umfassend mit den Kasseneinnahmeresten auseinandersetzten.

Bei der Bewertung der Entwicklung der Kasseneinnahmereste blieb der im Haushaltsjahr 2007 als unbezahlter Kasseneinnahmerest ausgewiesene Soll-Fehlbetrag des Jahres 2006 i. H. v. **86.033.871,25 EUR** unberücksichtigt.

Die Höhe der Kasseneinnahmereste des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie der Verwahr- und Vorschusskonten sind (ohne den Soll-Fehlbetrag 2006) im Haushaltsjahr 2007 gegenüber 2006 (jeweils mit Stand per 31.12.) gesunken.

Im Einzelnen stellt sich die Verringerung wie folgt dar:

Tab. 11 – KER nach Einzelplänen			
Epl.	Hhj 2007 in EUR	Hhj 2006 in EUR	Verringerung in EUR
Verwaltungshaushalt	36.172.998,12	39.242.253,42	-3.069.255,30
Vermögenshaushalt	1.308.282,53	2.929.043,86	-1.620.761,33
Verwahr- und Vorschusskonten	2.975.822,72	3.112.321,38	-136.498,66
Gesamt	40.457.103,37	45.283.618,66	-4.826.515,29

PF 25/07

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren festgestellt, sind die ausgewiesenen KER aus den Jahren 1993 bis 2006 i. H. v. 24,1 Mio. EUR Beweis dafür, dass mit den Kasseneinnahmeresten hinsichtlich Niederschlagung nicht entsprechend der DA 02/02 gearbeitet wird.

Diese KER führen zu einer geschönten Abbildung des Haushaltsergebnisses, da ihre Werthaltigkeit in Frage steht.

Die Auswertung der in der Jahresrechnung 2007 im VWH, VMH und auf den Ver-
wahr- und Vorschusskonten ausgewiesenen KER i. H. v. 40.457.103,37 EUR

ergab lt. Auswertung der Debitorenkonten einen Anteil der KER mit den Fälligkeiten aus den Jahren wie folgt:

Tab. 12 – Auswertung Debitorenkonten			
Hhj	Betrag in EUR	Anteil KER an Gesamt in v. H.	Anzahl der offenen Posten
1993 bis 1998	1.186.109,32	2,93	2.161
1999	959.947,73	2,37	4.773
2000	1.824.210,11	4,51	7.776
2001	1.965.364,88	4,86	9.259
2002	2.556.327,69	6,32	10.619
2003	2.093.364,08	5,17	14.106
2004	4.843.520,95	11,97	16.719
2005	2.959.003,88	7,32	17.953
2006	5.742.458,16	14,19	26.805
2007	11.499.821,51	28,43	61.553
2008 bis 2200	4.826.845,61	11,93	1.474
Ungeklärte Differenz	129,45	0,0	2
Gesamt	40.457.103,37	100,00	173.200

Der hohe Anteil der KER an den Gesamteinnahmen führt u. E. unverändert zu einer unrealistischen Abbildung der Soll-Einnahmen in der Haushaltsrechnung, da ein Teil dieser offenen Forderungen vorübergehend oder dauernd nicht eingezogen werden kann.

Die Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres 2007 weist gegenüber dem Jahr 2006 saldiert eine Reduzierung der KER um **4.826.515,29 EUR** aus.

Die nachfolgende Tabelle liefert die Übersicht zum Abbau der Kasseneinnahmereste nach Jahren:

Tab. 13 – Abbau Kasseneinnahmereste				
Fälligkeitsjahr	Hhj 2007 in EUR	Hhj 2006 in EUR	Abweichung	
			in EUR	v. H.
1993 bis 1998	1.186.109,32	2.025.290,40	-839.181,08	-41,44
1999	959.947,73	1.237.612,42	-277.664,69	-22,44
2000	1.824.210,11	2.179.711,09	-355.500,98	-16,31
2001	1.965.364,88	2.253.263,09	-287.898,21	-12,78
2002	2.556.327,69	3.503.111,46	-946.783,77	-27,03
2003	2.093.364,08	3.714.089,95	-1.620.725,87	-43,64
2004	4.843.520,95	5.826.104,69	-982.583,74	-16,87
2005	2.959.003,88	5.008.885,36	-2.049.881,48	-40,92
2006	5.742.458,16	14.710.433,29	-8.967.975,13	-60,96
2007/2008 bis 2200	4.826.845,61	4.825.016,31	1.829,30	0,04
Ungeklärte Diff.	129,45	100,60	28,85	28,68
Zw.Summe	28.957.281,86	45.283.618,66	-16.326.336,80	-36,05
2007	11.499.821,51		11.499.821,51	
Gesamt	40.457.103,37	45.283.618,66	-4.826.515,29	-10,66

Ungeachtet der Gesamtreduzierung erfolgte gegenüber dem Abbau der Kasseneinnahmereste i. H. v. **16.326.336,80 EUR** ein Neuaufbau i. H. v. **11.499.821,51 EUR.**

Die Reduzierung der KER von 1993 bis 2007/2008 bis 2200 um 16.326.336,80 EUR erfolgte durch Ist-Zahlungen auf Kasseneinnahmereste, befristete und unbefristete Niederschlagungen, Erlasse und Sollabgänge allgemein.

PF 26/07

Obwohl gemäß DS0464/03 und DS0507/04 die sogenannten „Uralt-Forderungen“ aus dem Soll (durch Niederschlagung) herauszunehmen sind, werden für den Zeitraum 1993 - 1998 noch 2.161 offene Posten ausgewiesen.

Trotz der Reduzierung der KER der Jahre 1993 bis 1998 um 839.181,08 EUR werden für diese Jahre immer noch KER i. H. v. 1.186.109,32 EUR ausgewiesen.

Nachfolgende Tabelle verdeutlicht die betragsmäßige Verteilung der KER nach Fälligkeiten:

Tab. 14 – Betragsmäßige Verteilung der Kasseneinnahmereste		
Hhj	Betrag in EUR	Anzahl der Fälle
1993	158,75	2
1994	336,58	1
1995	10.462,06	4
1996	45.605,60	55
1997	307.678,02	203
1998	821.868,31	1.896

Die Ämter sind aufgefordert, diese „Altfälle“ entsprechend der DA 02/02 zu klären. Diese Altforderungen sind oftmals uneinbringbar und verbessern bisher un begründet das Haushaltsergebnis.

PF 27/07

Insolvenzbehaftete Forderungen mit Fälligkeiten aus den Jahren 1993 bis 2007* i. H. v. zusammen 9.423.246,43 EUR sind noch immer in der Sollstellung, obwohl für diese Forderungen die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung entsprechend der Dienstanweisung 02/02 vorliegen.

* Die Angabe des Fälligkeitsdatums durch die Stadtkasse wurde keiner gesonderten Prüfung unterzogen.

Die insolvenzbehafteten Forderungen nach Ämtern stellen sich per 31.12.2007 (ab Fälligkeit 1993) wie folgt dar:

Tab. 15 – Insolvenzbehaftete Forderungen	
Amt	Betrag in EUR
21	196.676,74
32	16.133,81
41.05	640,00
44	485,25
50	41.974,32
50.40	59.749,68
51	1.726.194,92
53	2.622,85
60	91.305,02
61	48.427,56
63	137,79
66	502,96
68	44.641,77
FB02	7.127.932,05
FB03	277,13
FB23	18.370,81
FB32	22.286,00
FB40	11.217,40
FB41	638,25
FB62	13.818,68
Sonstige	-786,56
Gesamt	9.423.246,43

Gemäß Pkt. 3.4 der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass (DA 02/02) vom 03.07.2006 gelten die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung als gegeben, wenn über das Vermögen des Zahlungspflichtigen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

PF 28/07

Der Ausweis von KER in der Jahresrechnung 2007, deren Fälligkeit im Haushaltsjahr 2008 liegt, verstößt gegen § 43 Abs. 1 GemHVO, wonach die Einnahmen dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem die Fälligkeit liegt. Allein für 588 Sollstellungen mit einer Gesamtsumme von 127.866,38 EUR, die für das Haushaltsjahr 2007 vorgenommen wurden, lag die Fälligkeit im Haushaltsjahr 2008.

Von diesen offenen Posten entfallen auf den Monat Januar 2008 504 Vorgänge mit einem Volumen von 66.809,51 EUR.

Bei diesen Betrachtungen blieben die Fälle der Stundungen und Ratenzahlungen unberücksichtigt.

Das Anordnungssoll des Haushaltsjahres 2007 ist durch die vorgezogene Sollstellung um mindestens diesen Betrag zu hoch.

Gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind.

Die vorgenannten Einnahmen hätten demnach dem Haushaltsjahr 2008 zugeordnet werden müssen.

PF 29/07

Die für das Haushaltsjahr 2007 vorgenommene pauschale Restebereinigung erfolgte in der Höhe nicht entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 42 GemHVO.

In Nr. 4 S. 1 und 2 der VV zu § 42 GemHVO ist geregelt:

„Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, so ist eine Restebereinigung vorzunehmen.“

Im Jahr 2007 wurden per 31.12.2007 die KER pauschal um 12.610.000,00 EUR bereinigt.

Zur Beurteilung der Werthaltigkeit der KER werden im Folgenden die KER nach Einzelplänen herangezogen. Die Ausführungen beziehen sich auf den Verwaltungshaushalt und stellen dar, in welcher Höhe am 30.06.2008 KER noch offen waren:

Tab. 16 – Noch offene Kasseneinnahmereste (in EUR)				
Epl.	KER 31.12.2007	Abgang auf KER	IST auf Vorjahr	KER 30.06.2008
0	1.535.657,85	242.606,04	103.368,30	1.189.683,51
1	2.154.458,44	172.402,05	446.322,55	1.535.733,84
2	13.101,28	1.236,75	3.029,95	8.834,58
3	92.352,89	8.636,52	22.315,68	61.400,69
4	11.865.183,54	424.723,00	448.773,43	10.991.687,11
5	130.709,79	23.970,19	77.490,28	29.249,32
6	291.420,07	42.141,15	91.006,83	158.272,09
7	23.760,62	4.372,91	180,00	19.207,71
8	237.527,52	867,78	115.160,59	121.499,15
9	19.828.826,12	5.278.129,52	3.002.727,46	11.547.969,14
Gesamt	36.172.998,12	6.199.085,91	4.310.375,07	25.663.537,14

Die pauschale Restebereinigung von 12,6 Mio. EUR entfällt mit 10,6 Mio. EUR auf den Einzelplan 9, mit 1,5 Mio. EUR auf den Einzelplan 4, mit 0,3 Mio. EUR auf den Einzelplan 0 und mit 0,2 Mio. EUR auf den Einzelplan 6.

PF 30/07

Die pauschale Restebereinigung - obwohl gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht - reicht u. E. nach wie vor nicht aus, um dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit gemäß § 7 GemHVO vollständig Rechnung zu tragen. Insbesondere die hohen noch offenen KER des Einzelplans 4 weisen hier auf einen weiteren notwendigen Berichtigungsbedarf hin.

Die Ermittlung des Rechnungsergebnisses hat unter Beachtung aller in der GemHVO definierten Grundsätze zu erfolgen.

In Vorbereitung der Umstellung auf NKHR/Doppik sind kontinuierlich alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen, da ab dem 01.01.2010 in der Eröffnungsbilanz der Stadt bei den zum Umlaufvermögen gehörenden Forderungen Wertberichtigungen unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips vorzunehmen sind.

4.7.2 Einzelfeststellungen

- UA 35000 Volkshochschule:

PF 31/07

In der Hst. 1.35000.110000 - Benutzungsgebühren Volkshochschule - wurden Beträge mit dem Beleg EAOA „aus Nichtigkeitsgründen“ in Abgang gebracht. Dieses Verfahren ist in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass nicht vorgesehen.

Eine Wertgrenze, die für die Beitreibung von Forderungen zu beachten ist, wird lediglich im Pkt. 3.4 der DA 02/02 genannt. Hier wird als Voraussetzung für eine unbefristete Niederschlagung u. a. genannt:

- „wenn die Gesamtforderung nach erfolgloser Mahnung weniger als 10,00 EUR oder nach dem ersten fruchtlos verlaufenen zwangsweisen Einziehungsversuch weniger als 25,00 EUR beträgt...“

Weitere Wertgrenzen sind in der DA 02/02 nicht angegeben. Ein Abgang von Forderungen aus Nichtigkeitsgründen ist somit nicht vorgesehen.

- FB 01 Personal- und Organisationservice:

Im FB 01 werden in keiner der Einnahmehaushaltsstellen KER ausgewiesen, so dass auf den ersten Blick davon auszugehen ist, dass keine Forderungen gegenüber Dritten bestehen. Dies konnte durch die Prüfung jedoch nicht bestätigt werden.

PF 32/07

Die durch Überzahlung von Löhnen und Gehältern entstandenen privatrechtlichen Forderungen werden sowohl für das Haushaltsjahr 2007 als auch für die vorhergehenden Jahre nicht in der Haushaltsrechnung, sondern auf einem Vorschusskonto als Saldo ausgewiesen.

Nach § 31 GemHVO darf eine Ausgabe als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Mit der Gehaltszahlung ist eine Ausgabe getätigt worden, die entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften dem Haushalt zuzuordnen war. Nach § 7 GemKVO hätte für die gesamte ausgezahlte Summe unverzüglich eine Auszahlungsanordnung erteilt werden müssen.

Die entsprechenden Rückforderungen aus Überzahlungen hätten auf einer Einnahmehaushaltsstelle gebucht werden müssen, wenn sie nicht im Jahr der Auszahlung zurückgezahlt worden wären. Damit wären die Kasseneinnahmereste ordnungsgemäß in der Haushaltsrechnung ausgewiesen worden. Rückzahlungen im Jahr der Auszahlung hätten als Ausgabeabsetzung gebucht werden müssen.

Mit dem Ausweis der Gehaltsüberzahlungen auf dem Vorschusskonto wird die Haushaltsrechnung nicht berührt, sondern nur ein Bestand in den Vorbüchern ausgewiesen, so dass das Ergebnis der Haushaltsrechnung des FB 01 nicht nur geschönt, sondern falsch dargestellt wird.

Das Vorschusskonto ist aufzulösen und die Rückzahlung zuviel ausgezahlter Beträge entsprechend § 31 Abs. 2 GemKVO zu buchen. Die bestehenden KER sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Haushaltsrechnung auszuweisen.

PF 33/07

Die manuelle Nachweisführung der Gehaltsüberzahlungen steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Buchführung nach § 23 GemKVO.

Für den Nachweis der Gehaltsüberzahlungen dient eine manuell geführte Liste (Excel). Auf dieser Basis werden die Mahnungen zu Rückforderungen erstellt.

Grundlage für die Erstellung der Excelliste ist die über PAISY erzeugte „Lohnarten-Liste aus Datei DAI60S“, in der die Auflistung nach einzelnen Zahlfällen nachgewiesen wird. Da die überzahlten Sollbeträge nicht bei den Einnahmen in das Soll gestellt wurden, wurde eine manuelle Übersicht der offenen Forderungen erstellt. Der Mahnlauf erfolgt damit nicht automatisch über BKF, sondern jeder einzelne Zahlfall muss manuell durch den FB 01 angemahnt werden.

Inwieweit der Nachweis der Forderungen den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und ob die Mahnungen fristgerecht erstellt wurden, kann auf Grund der fehlenden maschinellen Nachweise von uns nicht nachvollzogen werden.

Der Grundsatz einer ordnungsgemäßen Buchführung gemäß § 23 GemKVO ist durchzusetzen, indem durch das BKF-Verfahren die erforderlichen Buchungen zum Nachweis der KER in der Haushaltsrechnung veranlasst werden und das Mahnwesen maschinell erfolgt.

PF 34/07

Niedergeschlagene offene Forderungen aus Gehaltsüberzahlungen, teilweise zurückreichend bis zum Jahr 1997, werden nicht in den Niederschlagungslisten der Stadtkasse ausgewiesen, weil keine Sollstellung der Beträge erfolgte und somit auch keine KER entstehen.

Auf Grund der internen Regelungen im FB 01 zur Bearbeitung ausstehender Forderungen bestehen keine Voraussetzungen für die Veranlassung von Niederschlagungen, weil die einzuhaltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine Beachtung finden.

Bei den intern vorgenommenen Niederschlagungen wurden folgende weitere Beanstandungen getroffen:

- In mehreren Fällen wurden Forderungen unbefristet niedergeschlagen, ohne dass die Vorschriften der DA 02/02 umfänglich Beachtung fanden.

Im Haushaltsjahr 2004 wurden Kasseneinnahmereste aus den neunziger Jahren unbefristet niedergeschlagen, ohne dass vorher geprüft wurde, ob die Voraussetzungen dafür vorlagen.

Für die einzelnen in die Prüfung einbezogenen Forderungen lag ein vollstreckbarer Titel vor, so dass eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gegeben war. Nach Aktenlage wurde mit den KER zwischen 1995 und 1997 letztmalig gearbeitet. Im Jahre 2004 wurden unbefristete Niederschlagungen durch den FB 01 verfügt, ohne dass lt. Aktenlage ein Vollstreckungsversuch bzw. eine Prüfung der momentanen finanziellen Situation des Schuldners vorgenommen wurde.

Die Kasseneinnahmereste, für die ein vollstreckbarer Titel erwirkt wurde, haben eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. In diesem Zeitrahmen besteht durchaus die Möglichkeit, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners so ändern, dass eine Beitreibung der Forderung möglich wird. Die Forderungen sollten in der Regel befristet niedergeschlagen werden, es sei denn, dass auf Grund einer Einzelfallprüfung die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung gemäß DA 02/02 vorliegen. Dieses ist aktenkundig zu machen.

Die Veranlassung einer unbefristeten Niederschlagung bedeutet, dass auf die ausstehende Forderung verzichtet wird.

- In einer Excelliste „laufende Vollstreckungen/Pfändungen“ sind Schuldner aufgelistet, für die ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid erwirkt wurde. Die Beantragung des Mahn- und Vollstreckungsbescheides sowie die erstmalige Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit dem Versuch der Einziehung der Forderung erfolgte in den geprüften Fällen meist zeitnah. Alle Pfändungsversuche waren fruchtlos. Ein erneuter Versuch der Beitreibung erfolgte erst nach 4 bzw. 5 Jahren.

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind durchzusetzen, damit nach der DA 02/02 Niederschlagungen veranlasst werden können.

- In einigen Fällen wurde den Schuldnern ein „Teilzahlungsvergleich“ vom damaligen Personalamt, heute FB 01, angeboten, mit dem Hintergrund, dass die offenen Forderungen in Raten zurückgezahlt werden.

Nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass hätte im Rahmen der Stundung eine Ratenzahlung vereinbart werden müssen. Die Vorschriften über Stundungsvereinbarungen entsprechend o. g. Dienstanweisung fanden keine Beachtung. Es lagen weder Anträge auf eine Stundung vor, noch wurden Stundungszinsen vereinbart.

Bei Gewährung von Ratenzahlungen ist die DA 02/02 zu beachten.

PF 35/07

Die Verfolgung und Geltendmachung der Forderungen aus Gehaltsüberzahlungen wird, entgegen der Festlegung im Aufgabenverteilungsplan, statt vom FB 02 unverändert immer noch vom FB 01 wahrgenommen.

Die Aufgabe ist nach dem Aufgabenverteilungsplan eindeutig dem FB 02 zugeordnet.

Im Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 hatten wir bereits auf dieses Problem verwiesen und gaben die Empfehlung, im Aufgabenverteilungsplan der LHM diese Aufgabe dem FB 01 zuzuweisen.

Entweder hat die Zuordnung der Arbeitsaufgaben nach dem Aufgabenverteilungsplan zu erfolgen oder der Aufgabenverteilungsplan muss den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Wir verweisen hier auf unsere PF 53/06 aus dem Schlussbericht zur Jahresrechnung 2006.

Zur Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und auch im Hinblick auf die Einführung des NKHR ist die Ordnungsmäßigkeit des Nachweises von KER umgehend herzustellen. Die offenen Forderungen sind anzuordnen und in der Haushaltsrechnung auszuweisen.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt existierenden Forderungen sollten daraufhin überprüft werden, ob eine Titulierung der Forderung vorliegt, um der Verjährung von Ansprüchen gegenüber Dritten entgegenzuwirken.

- UA 79100 Dezernat III:

PF 36/07

In der Hst. 1.79100.175000 - Rückzahlung von wirtschaftlichen Unternehmen - wird ein Kasseneinnahmerest aus Vorjahren i. H. v. 4.350,00 EUR ausgewiesen.

Hierbei handelt es sich um eine Forderung aus Januar 2006 mit Fälligkeit 30.01.2006 gegenüber der FAM Magdeburger Förderanlagen. Durch die FAM sollte ein Anteil der Kosten einer Kienbaum-Studie übernommen werden.

Hier ist zu prüfen, ob eine Beitreibung erfolgen kann oder ob die Voraussetzungen für eine befristete oder unbefristete Niederschlagung vorliegen.

- Einzelplan 4 - Jugendamt:

PF 37/07

In den Kasseneinnahmeresten des Jahres 2007 sind auch offene Forderungen enthalten, deren Einziehung anscheinend dauernd ohne Erfolg bleiben wird und die deshalb gemäß DA 02/02 niedergeschlagen werden müssten.

- Hst. 1.46000.150000:

In den Kasseneinnahmeresten i. H. v. 310.433,47 EUR
sind offene Forderungen von zusammen 244.118,37 EUR
enthalten, bei denen die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung
vorliegen. Bei diesen Kasseneinnahmeresten handelt es sich um Rückforderungen
aus Zuwendungen für die Haushaltsjahre 2000, 2001 und 2002.

Die einem freien Träger gewährten Zuwendungen von 230.235,34 EUR
wurden im Februar 2006 in voller Höhe zurückgefordert.

Nach dem seit 19.01.2007 im Jugendamt vorliegenden Auszug aus dem Vereinsre-
gister (VR 1026) ist der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
31.12.2002 aufgelöst und am 15.08.2006 erloschen. Ein Antrag auf Eröffnung eines
Insolvenzverfahrens wurde im Mai 2003 mangels Masse abgewiesen.

Dem im Zeitraum Oktober bis Dezember 2007 zwischen dem Jugendamt und dem
Rechtsamt geführten Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass das Amt 30 keine
„Voraussetzungen für eine irgendwie geartete Durchgriffshaftung“ sieht.

*Damit liegen die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung gemäß
Pkt. 3.4 der DA 02/02 vor. Die Niederschlagung ist unverzüglich zu veranlassen.
Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis sind die Vorschriften unter Pkt. 3.6 der
DA 02/02 zu beachten.*

Aus einer einem anderen freien Träger für 2000 gewährten Zuwendung wurden im
September 2003 nicht bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Mittel
in Höhe von 13.883,03 EUR
zurückgefordert.

Nach den vorliegenden Unterlagen existiert dieser Verein seit 2002 nicht mehr; die ehemalige Leiterin leistete im Mai 2002 eine eidesstattliche Versicherung.

Der Akte ist außerdem zu entnehmen, dass im Jahr 2003 durchgeführte Vollstreckungsversuche gegen den Schuldner in einer anderen Sache offensichtlich erfolglos blieben. Weitere Aktivitäten sind aus der Akte nicht ersichtlich.

Obwohl die Voraussetzungen bereits 2003 vorlagen, wurde keine Niederschlagung veranlasst!

Der Vorgang sollte unverzüglich vom Fachamt geprüft und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Die Vorschriften der DA 02/02 sind zu beachten.

- Hst. 1.46030.157200:

Bei den Einnahmen auf der Hst. 1.46030.157200 handelt es sich um Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckmäßig verwendeten Mitteln aus der Förderung von Einrichtungen bzw. Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe.

Der Kasseneinnahmerest in Höhe von 93.274,98 EUR
ist eine Forderung gegen einen freien Träger, die aus dem Jahr 2002 datiert.

Der Verein erhielt eine Zuwendung zur Unterhaltung einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung für das Jahr 2001 in Höhe von 93.274,98 EUR.
Die zweckentsprechende Mittelverwendung war spätestens im Juni 2002 nachzuweisen.

Im November 2002 hob das Jugendamt aufgrund des fehlenden Nachweises den Zuwendungsbescheid auf und forderte den gesamten Betrag zurück.

Nach den vorliegenden Unterlagen existiert dieser Verein seit 2002 nicht mehr; die ehemalige Leiterin leistete im Mai 2002 eine eidesstattliche Versicherung.

Der Akte ist außerdem zu entnehmen, dass im Jahr 2003 durchgeführte Vollstreckungsversuche gegen den Schuldner offensichtlich erfolglos blieben. Weitere Aktivitäten sind aus der Akte nicht ersichtlich.

Obwohl die Voraussetzungen bereits 2003 vorlagen, wurde keine Niederschlagung veranlasst!

Der Vorgang sollte unverzüglich vom Fachamt geprüft und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Die Vorschriften der DA 02/02 sind zu beachten.

- Hst. 1.45150.157200:

Bei den Einnahmen auf der Hst. 1.45150.157200 handelt es sich um Rückzahlungen von nicht oder nicht zweckmäßig verwendeten Mitteln aus der Förderung von Einrichtungen bzw. Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe.

Bei den Kasseneinnahmeresten in Höhe von 3.716,08 EUR handelt es sich ausschließlich um vier Forderungen gegen einen freien Träger, die aus dem Jahr 2001 datieren.

Obwohl die Voraussetzungen bereits 2003 vorlagen (siehe unter Hst. 1.46030.157200), wurde keine Niederschlagung veranlasst!

Der Vorgang sollte unverzüglich vom Fachamt geprüft und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Die Vorschriften der DA 02/02 sind zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass Abgänge auf KER aus Vorjahren das Rechnungsergebnis realistischer darstellen, jedoch gleichzeitig das Einnahmeergebnis des laufen-

den Haushaltsjahres verschlechtern! Es ist deshalb notwendig, offene Forderungen vor Abschluss des Haushaltsjahres ihrer Entstehung dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Sollabgänge vorzunehmen.

- UA 90000 Steuern:

Zur Hst. 1.90000.001000 - Steuern - Grundsteuer B wird im Rechenschaftsbericht auf Seite 37 ausgeführt, dass die KER von 3.591.220,36 EUR zurzeit auf Werthaltigkeit untersucht werden. Über die Ergebnisse bitten wir um zeitnahe Information.

4.8 Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde vom Stadtrat auf der Grundlage des § 129 GO LSA als weitere Aufgabe die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung übertragen. Prüfergebnisse zu diesem Aufgabenfeld werden mit den zugehörigen Prüffeststellungen nachfolgend dargestellt.

PF 38/07

Die Dienstanweisung über die Verfahrensweise bei Arbeitsunfähigkeit, stufenweiser Wiedereingliederung, Kur, bezahlter und unbezahlter Freistellung sowie unentschuldigtem Fehlen (DA 01/11, Stand 30.09.2004) enthielt grobe inhaltliche Fehler. Sie wurde trotz wiederholter Beanstandung (zuletzt mit PF 47/06 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2006) nicht überarbeitet und entgegen der Stellungnahme des FB 01 erst im November 2007 außer Kraft gesetzt.

In der DA 01/11 wurden als Rechtsgrundlagen Paragraphen angeführt, die in der zitierten Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstanweisung (01.11.2004) bereits seit Jahren nicht mehr gültig waren. Außerdem wurden Sachverhalte benannt, die ebenfalls seit Jahren nicht mehr zutrafen.

Bereits mit Schreiben an den FB 01 vom 04.11.2004 hatte das RPA auf die Fehlerhaftigkeit der DA 01/11 hingewiesen.

In der Stellungnahme zur PF 47/06 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2006 behauptete der FB 01, dass die Dienstanweisung „bereits im vergangenen Jahr“ (2006) außer Kraft gesetzt worden wäre, und nur versäumt wurde, sie aus der Sammlung der ADA zu entnehmen. Tatsächlich trat die Dienstanweisung erst am 15.11.2007 außer Kraft (e-mail vom 15.11.2007 von Herrn Beckmann an alle).

PF 39/07

Die mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft getretene neue Dienstanweisung zur einheitlichen Durchführung des Budgetierungsverfahrens (DA 02/05) trägt den geänderten Vorschriften der GemHVO Rechnung. Doch auch hier fehlt wie in der vorherigen DA 20/05 eine Aussage zur Berücksichtigung notwendiger Sollbereinigungen bei der Bemessung der Budgets.

Zum Problem der Verringerung des laufenden Anordnungssolls durch Abgänge auf KER und der daraus resultierenden Verschlechterung des Rechnungsergebnisses des anordnenden Amtes trifft die DA 02/05 keine Aussage. Wie auch in der vorherigen Dienstanweisung ist hier lediglich geregelt, dass Mindereinnahmen (innerhalb des Teilbudgets) zu Minderausgaben verpflichten. Das dürfte einigen Ämtern nicht oder nicht im gleichen Umfang möglich sein.

So kann eine entsprechend DA 02/02 (Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass) durchgeführte Sollbereinigung zu einer erheblichen

Erhöhung des Zuschussbedarfs des Amtes führen. Entsprechend gering ist die Motivation bei den anordnenden Ämtern, z. B. Niederschlagungen zu verfügen.

Im Fachbereich Finanzservice wurde zwischenzeitlich ein Team „Forderungsmanagement“ geschaffen, das laut Stellungnahme der Verwaltung zur PF 17/04 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2004 die Bearbeitung der KER übernehmen soll, um den Interessenkonflikt, in dem sich die anordnenden Stellen befinden, zu lösen.

Offen bleibt jedoch weiterhin, wie die aus der Sollbereinigung resultierende Verschlechterung des Rechnungsergebnisses und die Erhöhung des Zuschussbedarfs der Ämter bei der Bemessung der Budgets Berücksichtigung findet.

Auch die Stellungnahmen des Oberbürgermeisters (FB 02) zur PF 51/05 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2005 und zur PF 46/06 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2006 treffen hierzu keine Aussage.

PF 40/07

Die Dienstanweisung über die Nachweisung des städtischen Vermögens (DA 10/12, Stand 30.03.1995) wurde trotz Beanstandung (PF 47/03 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2003 und PF 48/06 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2006) bisher nicht überarbeitet.

Die Dienstanweisung bezieht sich auf nicht mehr geltende Rechtsgrundlagen. Außerdem fehlen Regelungen, wie und durch wen nicht mehr benötigte Vermögensgegenstände veräußert werden sollen.

In der DA 10/12 (Stand 30.03.1995) ist unter Pkt. 2.4 festgelegt, dass unbrauchbar gewordene Gegenstände und solche, für die nach sorgfältiger Prüfung keine

Verwendungsmöglichkeit mehr besteht, nicht gelagert, sondern „unter Beachtung des § 105 (1 und 3) GO“ möglichst gegen Entgelt veräußert werden sollen.

Das Gleiche gilt für Gegenstände, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr verwendet werden sollen.

Mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) wurde § 105 Abs. 3 bis 5 GO LSA mit Wirkung vom 01.09.2003 aufgehoben!

Der Pkt. 2.4 „Behandlung des Vermögens“ ist im Inhaltsverzeichnis der DA 10/12 nicht aufgeführt.

Durch die Landeshauptstadt Magdeburg wäre die Veräußerung städtischer Vermögensgegenstände gegen Entgelt zu regeln. Gerade im Bereich der ausgesonderten technischen Geräte, aber auch bezogen auf das Mobiliar könnten durch mögliche zeitnahe Verkaufsangebote an die Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Magdeburg, wie in anderen Verwaltungen bereits praktiziert, zusätzliche Einnahmen erzielt werden.

Der Oberbürgermeister (FB 01) ging in seiner Stellungnahme zur PF 48/06 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2006 auf Vermögensbewertung und Inventarisierung ein.

Diese waren jedoch nicht Gegenstand der Prüffeststellung. Es ging um notwendige Rechtsanpassungen und Regelungen zur Verfahrensweise bei der Veräußerung von Gegenständen. Die zugesagte zeitnahe Überarbeitung der Dienstanweisung ist bis einschließlich 02.07.2008 nicht erfolgt.

Die DA 10/12 ist zu aktualisieren und zu ergänzen.

PF 41/07

Pkt. 4.5.2 der ADA wurde trotz der in der Stellungnahme zur gleichlautenden PF 52/06 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2006 abgegebenen Zusage bis einschließlich 02.07.2008 nicht korrigiert.

Der Pkt. 4.5.2 Abs. 1 der ADA (Stand 08.01.2006), der Inhalt, Form und Stil des Schriftverkehrs regelt, verweist auf die DA 01/08, die zu beachten wäre. Diese hat jedoch sachlich nichts mit dem im vorgenannten Punkt geregelten Inhalt zu tun.

Die DA 01/08 ist die mit Wirkung vom 01.02.2007 in Kraft getretene Dienstweisung zur Verfahrensweise bei der Überstundenanordnung. Sie ersetzte die bis dahin geltende DA 10/18 vom 08.11.1996 mit gleichem Titel.

Eine ältere Fassung der ADA verweist unter Pkt. 4.5.2 auf die DA 10/08 - Dienstweisung über die Gestaltung und Nummerierung von Texten.

Bei der Änderung der ADA wurde offensichtlich übersehen, dass die DA 10/08 am 01.02.2006 ersatzlos außer Kraft trat und die Nummer „DA 01/08“ an eine andere Dienstweisung vergeben wurde.

PF 42/07

Der Aufgabenverteilungsplan wurde hinsichtlich der Regelung zur Beitreibung von Forderungen trotz mehrfacher vorlaufender Hinweise des RPA betreffs der Zuständigkeiten des FB 01 (früher Amt 11) und des Amtes 51 nicht überarbeitet.

In mehreren Jahresprüfberichten des RPA wurde diese Thematik bereits hinterlegt. Konkret war dies bereits Gegenstand in den Prüffeststellungen PF 42/03, 07/04, 56/05 und 53/06 der jeweiligen Schlussberichte zu den Jahresrechnungen. Dort wurde die im Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg

nicht geregelte Zuständigkeit des FB 01 (früher Amt 11) und des Amtes 51 für die Beitreibung von Forderungen hinlänglich exponiert.

Der Aufgabenverteilungsplan der LHM wurde zwar mit Stand 01.01.2008 überarbeitet, trotzdem sind die Aufgaben

- Mahnung rückständiger Forderungen,
- Aufgaben der Vollstreckungsbehörde,
- Einleitung der Zwangsvollstreckung und
- die Geltendmachung von Forderungen

immer noch ausschließlich der Stadtkasse zugewiesen, obwohl ein Teil der Forderungen durch den FB 01 und durch das Jugendamt selbst begetrieben wird.

Das RPA hat mit PB 063/07 vom 25.01.2008 eine eigenständige Prüfung zum Campingplatz Barleber See durchgeführt. Mit der Stellungnahme wurden nachfolgende Feststellungen nicht ausgeräumt.

PF 43/07

Der Stadtratsbeschluss zur Privatisierung des Campingplatzes Barleber See (UA 59080) wurde hinsichtlich der Pachtzeit und der Vorlage von Abrechnungsunterlagen nicht umgesetzt.

Der Beschluss des Stadtrates - Beschluss-Nr. 1684-47(III)02, zur DS0019/02 vom 22.01.2002 - beinhaltet die Privatisierung des Campingplatzes Barleber See I.

Im Zuge seiner gesonderten Prüfung - PB 063/2007 - kamen wir zur Bewertung, dass die Verwaltung den Beschluss des Stadtrates u. a. hinsichtlich der Pachtzeit und der Vorlage von Abrechnungsunterlagen nicht umgesetzt hat.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme des FB 40 wurde ausgeführt:

- „Die Pachtzeit von 5 Jahren mit einer Option für weitere 5 Jahre war dem Pächter zu kurz.“
- „Auf jährliche Vorlage der Abrechnung wurde verzichtet, weil die Parteien darin einen zu großen Eingriff in den Gewerbebetrieb des Pächters sahen.“

Diese Begründungen zum eigenen Abweichen vom Stadtratsbeschluss sind nicht zu akzeptieren.

Die Verwaltung hat die Beschlüsse des Stadtrates zu erfüllen bzw. wie vorgegeben umzusetzen.

PF 44/07

Die vertraglichen Regelungen des Pachtvertrages zwischen der LHM und dem Campingverein Barleber See e. V. wurden nicht in vollem Umfang umgesetzt. Die Einhaltung des Vertrages wurde durch den FB 40 nicht im erforderlichen Umfang geprüft.

Im § 9 des o. g. Vertrages wird gefordert, dass nicht mehr nutzbares, d. h. verschlissenes Inventar durch den Pächter zu ersetzen ist.

In den vorliegenden Inventurlisten der Jahre 2002 und 2006 sind z. B. Rasenmäher ausgewiesen, die 2004 verschrottet worden sind, ein Traktor wurde als gestohlen gemeldet.

Mit Schreiben vom 17.08.2006 wurde der Campingverein Barleber See e. V. aufgefordert, den Betrag in Höhe von 500,00 EUR an die LHM zu überweisen, um den Abgang des Inventars auszugleichen. Diese Zahlung erfolgte durch den Campingverein.

Diese Verfahrensweise stimmt nicht mit den vertraglichen Regelungen überein. Laut Stellungnahme des FB 40 soll aber an dieser nicht vertragskonformen Regelung festgehalten werden.

PF 45/07

Bei der Durchführung des Haushalts 2007 wurde vielfach gegen das Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 90 Abs. 2 GO LSA verstoßen.

Die Prüffeststellung wird in folgenden Detailfeststellungen dokumentiert:

- UA 02000 Personal- und Organisationservice:

Aus der Gruppierung 583000 wurden Ausgaben für Speisen und Getränke anlässlich der Abschlussveranstaltung „Mentoring“ sowie für Sachpreise zur Durchführung einer Tombola geleistet. Des Weiteren wurden 1.000 Kugelschreiber, die als Streuartikel auf einer Messe verteilt werden sollten, sowie Blumen anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsstellenleiters der DGP e. V. gekauft.

Ausgaben für Speisen und Getränke sind dem Grunde nach Repräsentationsausgaben.

Aus der im Gruppierungsplan des Haushaltsplans 2007 festgelegten Gruppierung 574000 sollen, wenn erforderlich Repräsentationsausgaben geleistet werden und nicht aus der Gruppierung Veranstaltungen.

In der ADA vom 09.11.2004 ist unter Pkt. 3.9 geregelt, dass für die Vorbereitung von Tagungen, Empfängen und Feiern der Landeshauptstadt Magdeburg als Trägerin oder Beteiligte die federführenden Fachämter/-dezernate zuständig sind.

Die Amtsleiter/Beigeordneten entscheiden über die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Veranstaltung innerhalb der Verwaltung ohne Außenwirkung handelt, können die getätigten Ausgaben den Repräsentationsausgaben nicht gleichgestellt werden.

Über die Anordnung der ordnungsgemäßen Buchung erlauben wir uns folgende Bemerkung:

Bei der Finanzierung von Blumen sind strenge Maßstäbe anzulegen. Es ist nach den dazu getroffenen gültigen Regelungen zu verfahren. Da keine offizielle Einladung zu dieser Verabschiedung vorlag, kann auch nicht von einem dienstlichen Interesse ausgegangen werden, dass die Finanzierung der Blumen rechtfertigt.

Ausgaben, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt Magdeburg stehen, sind zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind der Kauf von Kugelschreibern und deren Streuung auf der Messe sowie der Kauf von Sachpreisen für die Tombola anzuführen.

- Betriebliches Eingliederungs- und Gesundheitsmanagement:

Durch das betriebliche Eingliederungs- und Gesundheitsmanagement wird eine Vielzahl von Sportkursen organisiert.

Die Preise für diese Veranstaltungen sind sehr unterschiedlich. So wurde u. a. der Kurs „heilpädagogisches Reiten“ angeboten. Da diese Kurse sehr preisintensiv waren, wurde ein Teil der Kosten durch die Landeshauptstadt Magdeburg übernommen.

Auch wenn diese Kurse die Gesundheit und das Wohlbefinden des Mitarbeiters verbessern sollen, sind sie generell durch die in Anspruch nehmenden Personen zu finanzieren. Die anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Magdeburg widerspricht einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA.

Für verschiedene Sportkurse, die durch das betriebliche Eingliederungsmanagement organisiert wurden, erfolgte die Rechnungslegung von einzelnen Veranstaltungen an die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Teilnahmegebühren wurden durch die Landeshauptstadt Magdeburg erhoben und dem Anbieter überwiesen. Um keine Kassenreste entstehen zu lassen, war eine laufende Kontrolle der Geldeingänge notwendig.

Mit dieser Verfahrensweise werden nicht nur personelle Kapazitäten gebunden, sondern auch finanzielle Mittel aufgewendet, wie z. B. durch die Verursachung von Buchungskosten, was der zu betreibenden Haushaltskonsolidierung entgegensteht.

Durch das betriebliche Eingliederungsmanagement sollten weiterhin Kurse zur Gesunderhaltung und zur Hebung des Wohlbefindens der Mitarbeiter organisiert werden. Die Bezahlung ist jedoch von jedem Mitarbeiter selbst an den jeweiligen Anbieter vorzunehmen.

- UA 11000 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten:

Nicht in jedem Fall wurde die Möglichkeit des Skontoabzugs genutzt, so z. B. in den Hst. 1.11000.520000 und 1.11000.560000.

- Einzelplan 2:

Der Bezug von Fachliteratur des FB 40 erfolgte nicht in allen Fällen über die Verwaltungsbücherei der LHM, dadurch wurde der Bibliotheksrabatt nicht durchgehend genutzt.

In einigen Fällen wurden durch den FB 40 die Skantomöglichkeiten nicht genutzt. Die Rechnungen gehen oft in den Schulen ein. Der Postweg bis zum Bereich Haushalt ist in den genannten Fällen dann so lang, dass das angebotene Skonto nicht mehr gezogen werden kann.

- UA 33200 Telemann Zentrum - Gesellschaftshaus:

Ausschreibungen für die Leistungen Bewachung, Einlassdienste, Druck des Stadtpasses und für die Abrechnung der Kartenverkäufe sind für den Bereich Gesellschaftshaus nicht zeitnah erfolgt.

Die Bewachungsleistungen wurden letztmalig 2002 und dann nur für den Bereich „Kloster Unser lieben Frauen“ ausgeschrieben. Mit Übernahme bzw. Inbetriebnahme des Gesellschaftshauses wurden diese Leistungen auf diesen Bereich ausgeweitet.

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2007 erfolgte keine weitere Ausschreibung, obwohl der bestehende Vertrag beendet wurde, eine neue Firma diese Leistung befristet für ein Jahr anbietet und der Bereich Gesellschaftshaus sich selbst verpflichtet hatte, diese Leistung 2007 auszuschreiben.

Ebenso wurde die Verpflichtung des Bereiches Gesellschaftshaus (Stellungnahme zum Prüfbericht 032/2006 vom 06.12.2006), die Abrechnung der Kartenverkäufe zeitnah auszuschreiben, nicht umgesetzt.

- UA 35000 Volkshochschule:

Literatur wird durch den Bereich Volkshochschule zum Teil selbständig über Verlage oder Buchhandlungen bezogen. Durch diese Verfahrensweise wird regelmäßig auf den Bibliotheksrabatt, der der Verwaltungsbücherei der LHM eingeräumt wird, verzichtet.

In einigen wenigen Fällen wurde durch den Bereich Volkshochschule auf die Nutzung des Skonto-Angebotes verzichtet.

- UA 40000 Sozial- und Wohnungsamt:

Der Kauf von Blumen anlässlich der Verabschiedung einer Mitarbeiterin des Amtes konnte nicht nachvollzogen werden.

Die Verabschiedung einer Mitarbeiterin des Amtes rechtfertigt nicht die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln der Stadt. Grundsätzlich sind derartige Ausgaben weitestgehend zu reduzieren.

Im Übrigen wurden mit der Buchung dieser Ausgaben in der Hst. 1.40000.582000 - Ausgaben für Information, Dokumentation - die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften nicht beachtet.

- Einzelplan 4 - Jugendamt:

Im Rahmen der Durchführung des Projektes „Jugendforum“ fand eine Klausurtagung in Wernigerode statt. Sämtliche Reisekosten wurden erstattet.

Klausurtagungen können auch in der Stadt Magdeburg durchgeführt werden. So könnten Fahrt- und Übernachtungskosten eingespart werden.

- Einzelplan 5:

In einigen Fällen wurde durch den FB 40, hier der Sportbereich, das angebotene Skonto nicht durchgehend genutzt.

Die Pacht, die der Campingverein Barleber See (UA 59080) an die LHM zu zahlen hat, und die Nutzungsgebühr, die die LHM an den Campingverein zahlen muss, differieren erheblich. Im Schreiben des FB 40 an den Campingverein vom 01.11.2007 wird auf Seite 2 dazu ausgeführt:

„Die Stadt nutzt Flächen des Campingvereins zur Betreibung des Strandbades. Auf der Grundlage der getroffenen Absprachen vom 25.10.2007 wird eine Nutzungspauschale in Höhe von 1,00 EUR/m² jährlich, rückwirkend ab 2003, vereinbart.“

Die LHM verpachtet die Flächen an den Campingverein Barleber See e. V. für

0,3065 EUR/m².

In der Stellungnahme des FB 40 zum Prüfbericht 063/2007 wird zwar die Festlegung der Höhe des Pachtzins begründet, aber im Zuge der Haushaltskonsolidierung sollten Ausgaben auf das notwendige Maß beschränkt werden.

- UA 79100 Dezernat III:

Insbesondere für Bewirtungen muss aus den zahlungsbegründenden Unterlagen ersichtlich sein, für welchen Zweck sie geleistet wurden und welcher Personenkreis begünstigt war. Die o. g. Angaben waren nicht auf allen Belegen enthalten.

Das RPA schlägt bezogen auf die Bewirtungskosten eine Veränderung der ADA hinsichtlich der Abzeichnungsmethode vor.

Da nach Pkt. 3.9 Abs. 2 der ADA der LHM die Amtsleiter/Beigeordneten der federführenden Bereiche grundsätzlich über die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für diesen Zweck entscheiden, sollten diese auch die Ausgabe als sachlich richtig bestätigen.

Für eine Vielzahl von Aufgaben, die das Dezernat III zu erbringen hat, werden Leistungen Dritter eingekauft. Hierfür werden nicht unerhebliche finanzielle Mittel aufgewendet. Nachfolgend aufgeführte Beispiele sollen dies belegen.

Für die Erarbeitung der Anträge für das EU-Förderprogramm Urbact II wurde mit der MDKK die Zahlung von 26.000 EUR
und für das Projekt „Netzwerk - INTERREG VI C“ 26.000 EUR
vereinbart.

Die Firma Zephram GbR stellte für die Briefingphase für das Projekt „Magdeburg - Modellstadt für erneuerbare Energien“ 2.380 EUR
in Rechnung.

Für Beratungsleistungen für das Projekt „Prüfung des Geschäftskonzeptes der Business- und Finanzplanung der MVGM und NKE“ wurde vertraglich die Zahlung von **46.000 EUR** vereinbart.

Für eine Begleitung der Delegation nach China durch einen Dritten wurden **350 EUR** für Transport und **500 EUR** für Honorar beglichen.

Im Sinne einer Aufwandsminimierung muss immer abgeprüft werden, ob solche Aufgaben vom eigenem Personal erledigt werden können.

Im Unterabschnitt 79100 in der Gruppierung 661000 - Mitgliedsbeiträge - wurden für das Jahr 2007 Ausgaben in Höhe von **28.200 EUR** ausgewiesen.

Die Notwendigkeit dieser Ausgaben sollte überprüft werden, da z. B. die städtische Magdeburg Marketing Kongress und Tourismus GmbH auch Aufgaben der Tourismusförderung und die Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH Aufgaben der Wirtschaftsförderung übernimmt.

Im Gesellschaftsvertrag der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH ist dazu im § 2 Pkt. 1 Folgendes geregelt:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Umsetzung eines tourismusbezogenen Stadtmarketingkonzeptes mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad und die Attraktivität der Landeshauptstadt Magdeburg zu erhöhen und den Städte-tourismus zu fördern. Dazu gehört insbesondere der Aufbau und die Weiterentwicklung touristischer Angebote und Dienstleistungen.“

Anhand des im Gesellschaftsvertrag definierten Gegenstandes der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH ist davon auszugehen, dass eine Mitgliedschaft der LHM, vertreten durch das Dezernat III, in den Vereinen „Blaues Band“, „Gartenträume e. V.“, „Magdeburger Tourismusverband Elbe-Börde-Heide“, Marketing-Club Magdeburg e. V. oder „Pro Magdeburg“ nicht notwendig ist, da die damit verbundene Aufgabenstellung durch die MMKT wahrgenommen wird.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die zu einer Ausgabenreduzierung führen.

Außerdem sollte genau abgewogen werden, ob die städtischen Gesellschaften, die ja gegründet worden sind, um spezielle Aufgaben zu erfüllen, und das Dezernat III gleiche bzw. zumindest ähnliche Aufgabenspektren wahrnehmen müssen.

- Einzelplan 3 - Steubenparade:

Der hier belegte Sachverhalt ist zwar mit eingebettet in die Prüffeststellung 45/07, wird aber mit eigenen Prüffeststellungen untersetzt.

Der Stadtrat der LHM beschloss in der Sitzung vom 06.09.2007 die Teilnahme einer offiziellen Delegation an der Steubenparade 2007 in New York. Die Entscheidung hierzu erfolgte im Wissen und der Stringenz, den Haushalt der LHM konsolidieren zu müssen.

PF 46/07

Auf der Basis der für die Prüfung bereitgestellten Unterlagen betragen die Kosten der Teilnahme 56.174,30 EUR.

Die gezeichneten Gesamtkosten wurden in der angegebenen Höhe dem Stadtrat im Zuge einer Stellungnahme vom 06.02.2008 (S0030/08) zur Kenntnis gegeben.

Die Umsetzung des Teilnahmebeschlusses oblag dem Kulturbüro. Selbiges bediente sich zur konkreten Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Mitteldeutschen Kommunikations- und Kongressgesellschaft mbH & Co KG (MDKK). Hierin inbegriffen war eine Präsentation der LHM im Rahmen der Steubenparade.

Von den geplanten Gesamtkosten von	53.126,27 EUR
entfallen allein für Agenturkosten	16.422,00 EUR
auf den Auftragnehmer „MDKK“.	

Der Differenzbetrag von	36.704,27 EUR
-------------------------	---------------

beinhaltet die Sachkosten für die Flüge, die Übernachtungen, Künstlergagen, sowie die Produktionskosten eines Imagefilmes über Magdeburg und eines Stadtbanners.

In den geplanten Übernachtungskosten waren allerdings im Angebot der MDKK vom 30.08.2007 die Kosten für die Übernachtung der an der Delegation teilnehmenden Stadträte noch nicht enthalten.

PF 47/07

In Ermangelung einer Vorgabe über die zu buchenden Hotelkategorien und durch fehlende Regelungen zur Übernahme der Hotelkosten der Stadträte durch die Landeshauptstadt erfolgten die Buchungen nach individuellen Entscheidungen der Stadträte. Das führte dazu, dass die Übernachtungen in unterschiedlichen Hotelkategorien gebucht wurden.

Erst nach der Reise traf der Oberbürgermeister am 25.10.2007 die Entscheidung, den Stadträten ihre Auslagen für Hotelkosten und Tagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz zu erstatten. Durch diese nachlaufende Entscheidung ist der

Tatbestand der Ungleichbehandlung der Stadträte betreffs der Inanspruchnahme unterschiedlicher Hotelkategorien eingetreten, insoweit diese vorlaufend im individuellen Bemühen standen, kostengeringere Buchungen zu vollziehen.

Die nachträgliche Entscheidung zur Übernahme der Hotelkosten und Tagegelder der Stadträte durch den städtischen Haushalt führte zur Kostenerhöhung um
weitere 3.719,47 EUR,
auf somit 56.174,30 EUR.

Dieser Betrag wurde sodann vom Kulturbüro gegenüber dem Stadtrat als Gesamtausgabe „Steubenparade“ nachgewiesen (siehe Prüffeststellung 46/07).

Der tatsächlichen Kosten fallen jedoch noch höher aus.

Im Rahmen einer anderen Prüfungshandlung zur Prüfung der Jahresrechnung 2007 wurde eine weitere im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Steubenparade stehende Ausgabe belegmäßig in Höhe von 2.368,10 EUR entdeckt, die in der Hst. 1.79100.58800 (Dez. III) gebucht worden ist.

PF 48/07

Unter Würdigung des vorangestellten „Belegfundes“ in der Jahresrechnung 2007 betragen die Kosten für die Teilnahme der Delegation der Landeshauptstadt Magdeburg an der Steubenparade in New York, statt der vom Kulturbüro belegten 56.174,30 EUR, nunmehr 58.542,40 EUR.

Im Rückgriff auf diesen weiteren Ausgabeposten stellt sich aus der Sicht des RPA die berechtigte Frage, ob es noch weitere der Maßnahme zuordenbare finanzielle Aufwendungen gibt, die dann zu einem weiteren Kostenanstieg führen dürften.

In diesen Gedanken eingebettet ist vom RPA auch die Frage zu stellen, ob etwaig ein Sponsoring bestand. Es sei erinnert, dass unter den Teilnehmern auch der Vorstandssprecher der SWM war, dessen Teilnahmekosten sicherlich nicht aus städtischen Haushaltsmitteln zu finanzieren wäre.

Zur Tatsache, dass im signifikantem Maße Mittel durch die Einbeziehung der Mitteldeutschen Kommunikations- und Kongressgesellschaft mbH & Co KG (MDKK) gebunden worden sind, erhebt sich die Frage nach einer solchen Erforderlichkeit. Unter dem Aspekt, welche Kosten insgesamt die „Steubenprade“ bedingte, sollte Transparenz im Sinne einer Offenlegung praktiziert werden. Letztlich geht es im Hinblick auf ähnliche zukünftige Maßnahmen darum, dafür ein reales Kostenbewusstsein auf einer realen Aufwandsbasis zu befördern sowie eine korrekte Nachweisführung und vollständige Abrechnung sicherzustellen.

Da hier beachtliche Haushaltsmittel beansprucht worden sind, ist unter den Zwängen zur Haushaltskonsolidierung zuvörderst immer erst die Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen.

Im Zuge der Stellungnahme des Oberbürgermeisters werden zu vorangestellten Fragen Antworten erwartet.

PF 49/07

Die Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband/Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. bzw. der Arbeiterwohlfahrt/Kreisverband Magdeburg e. V. zur Schuldnerberatung wurden bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht aktualisiert, obwohl dies bereits in den Schlussberichten zu den Jahresrechnungen 2005 (PF 61/05) und 2006 (PF 30/06) beanstandet wurde.

Da das BSHG, auf das in den Vereinbarungen Bezug genommen wird, bereits zum 01.01.2005 außer Kraft gesetzt wurde, ist es dringend erforderlich die gesetzlichen Aktualisierungen der Vereinbarungen (SGB II und SGB XII) vorzunehmen.

5 Schulden, Bürgschaften, Vermögen und Rücklage

5.1 Schulden

Die in der Schuldenübersicht dargestellten Schulden aus Krediten (Punkt 1), die Kassenkredite (Punkt 3) und die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Punkt 5) wurden anhand der vom FB 02 zur Verfügung gestellten Kreditunterlagen stichprobenweise geprüft.

Die entsprechend § 40 Abs. 2 GemHVO der Jahresrechnung beigefügte Übersicht über die Schulden entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 des RdErl. des MI vom 28.11.2002.

Dem gesetzlichen Erfordernis der gegliederten Darstellung der Schulden nach Gläubigern und Fälligkeiten entsprechend § 44 Abs. 2 GemHVO wurde Rechnung getragen.

Der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Kreditermächtigung für das Jahr 2007 wurde entsprochen.

Die Kreditermächtigung laut Haushaltssatzung

betrug für das Haushaltsjahr 2007 0,00 EUR.

Von der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2006 wurden an HER 2.697.800,00 EUR

in das Haushaltsjahr 2007 vorgetragen.

Von den in das Haushaltsjahr 2007 vorgetragenen HER wurden 2.697.800,00 EUR in Abgang gestellt.

Folglich hätte die Stadt im Haushaltsjahr 2007 insgesamt **0,00 EUR**
Einnahmen aus Krediten realisieren können.

Tatsächlich wurden im Haushaltsjahr 2007 keine Kredite aus Haushaltseinnahme-
reste aufgenommen.

Für den im Haushaltsjahr 2007 umgeschuldeten Kredit in Höhe von
5.573.933,00 EUR wurden mehrere Angebote eingeholt. Die Angebotseinho-
lung und -auswahl erfolgte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Bestandteil des zum 28.08.2007 umgeschuldeten Kredites waren laut DS0058/07
mit einem Kreditrestbetrag von **3.552.706,63 EUR**
der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg und mit einem Kreditan-
teil von **2.021.226,89 EUR**
der ZOO.

Gemäß Variante II der Beschluss-Nr. 1554-52(IV)07 des Stadtrates wurde der
Zinssatz als 3-Monats-EURIBOR vereinbart.

Abweichend zu den Kreditkonditionen des Beschlusses wurde jedoch lediglich eine
jährliche Tilgung i. H. v. **185.800,00 EUR**
ausgeschrieben und vereinbart, obwohl allein für den Kreditanteil des Eigenbetrie-
bes SFM eine jährliche Tilgung von **186.984,56 EUR**
vorgesehen war.

Dieser umgeschuldete Kredit wurde gemäß DS0333/07 zum 28.11.2007 vollständig
getilgt, wodurch die o. g. Abweichung der vereinbarten Tilgung zu der beschlosse-
nen Tilgung letztlich nicht zum Tragen kam.

Dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe und der ZOOLOGISCHER GARTEN
MAGDEBURG gGmbH wurden adäquate Darlehensanteile aus dem städtischen
Portfolio zugeordnet.

PF 50/07

Unter Punkt 5 der Schuldenübersicht wurden die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung nicht vollständig ausgewiesen.

Infolge der Gründung der Eigenbetriebe „Puppentheater der Stadt Magdeburg“, „Kommunales Gebäudemanagement“ und „theater magdeburg“ zum 01.01.2007 wurden diesen anteilig Schulden i. H. v. **1.815.075,00 EUR** zugeordnet.

Diese wurden in der Schuldenübersicht in der Spalte „sonstige Abgänge“ erfasst und verringern den Schuldenbestand unter Punkt 1. Gleichzeitig hätten sie jedoch unter Punkt 5 der Schuldenübersicht aufgeführt werden müssen, da sich die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung entsprechend erhöhten.

Die Zinszahlungen und die Tilgung für diese Kreditanteile belasten die Stadt nunmehr nicht mehr in Form des Schuldendienstes, sondern in entsprechender Höhe als Zuschusszahlungen an die jeweiligen Eigenbetriebe.

Die Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt wurde 2007 in Höhe von 13.641.879,00 EUR vorgenommen.

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im VWH zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem VMH zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen.

Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind u. a. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, wie eine für Tilgung gewährte Schuldendiensthilfe.

Die Mindestzuführung erfolgte auf der Grundlage der in den folgenden Haushaltsstellen gebuchten Beträge:

Haushaltsstelle	Betrag in EUR
2.91000.975000.9-99	5.735.987,76
2.91000.976000.8-99	7.480.100,59
2.91000.977000.7-99	425.788,43
Gesamt	13.641.876,78

Die Abweichung von 2,22 EUR
zur tatsächlichen Mindestzuführung wurde nicht untersucht.

Der o. g. am 28.08.2007 zur HypoVereinsbank umgeschuldete Kredit wurde zum ersten möglichen Termin vollständig zurückgezahlt. Dabei wurde der Gesamtbetrag der Rückzahlung in Höhe von 5.735.800,00 EUR einschließlich der am 28.11.2007 fälligen ordentlichen Tilgungsrate in Höhe von 46.450,00 EUR der Sondertilgung zugeordnet, so dass die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt um diese 46.450,00 EUR zu gering ausfiel.

Zum 01.01.2007 wurde der Eigenbetrieb Zoologischer Garten Magdeburg in die ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH (ZGM) ausgegliedert. In diesem Zusammenhang wurde die anteilige Darlehensrestschuld des Eigenbetriebes in Höhe von 2.113.213,46 EUR in den Schuldenbestand der LHM zurückgeführt. Im Gegenzug wurde gemäß Beschluss FG111-60(IV)/07 zur DS0028/07 die bestehende anteilige Darlehensrestschuld rückwirkend zum 01.01.2007 in ein Gesellschafterdarlehen für die ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH umgewandelt. Ein entsprechender Darlehensvertrag lag vor. Die Rechtmäßigkeit dieser Transaktion war nicht Gegenstand der Prüfung.

Die ZGM zahlte an die Landeshauptstadt Magdeburg die von dieser verauslagten Zins- und Tilgungsleistungen. Die Zins- und Tilgungsleistungen wurden der ZGM im Rahmen der beschlossenen Bezuschussung von der LHM zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2007 betraf dies Zinsen i. H. v.

118.324,43 EUR

und Tilgung i. H. v.

91.986,57 EUR.

Da es sich bei der durch die ZGM erstatteten Tilgung um tilgungsbezogene Einnahmen handelt, hätte die Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt um diese

91.986,57 EUR

geringer sein müssen.

Ebenfalls unberücksichtigt blieb dabei die im Jahr 2007 erhaltene Schuldendiensthilfe. Sie betrug insgesamt

1.472.520,61 EUR

und umfasste sowohl Zins- als auch Tilgungsleistungen. Da eine Differenzierung der Summe in den Zins- und Tilgungsanteil nicht möglich war, kann keine Aussage dazu getroffen werden, um welchen Betrag sich die Mindestzuführung entsprechend § 22 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO verringert hätte.

Der VWH konnte jedoch auch im Jahr 2007 diese Mindestzuführung nicht erwirtschaften. Durch die erfolgte Mindestzuführung i. H. v.

13.641.879,00 EUR

erhöhten sich sowohl der Soll-Fehlbetrag als auch der Ist-Fehlbetrag des VWH um den genannten Betrag.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf die Möglichkeit, entsprechend § 22 Abs. 2 GemHVO Einnahmen des VMH zum Ausgleich des VWH zu verwenden.

Neben der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurden weitere zweckgebundene Zuführungen zum Vermögenshaushalt vorgenommen.

Es handelt sich dabei um eine Zuführung für die MVGM i. H. v. 327.367,06 EUR,
eine Zuführung für das Ernst-Grube-Stadion i. H. v. 165.057,66 EUR,
eine Zuführung für das PPP-Modell i. H. v. 5.977.000,00 EUR
und eine Zuführung i. H. v. 1.491.436,51 EUR
zur Deckung des im VMH entstandenen Fehlbetrages.

Diese Zuführungen belasteten den VWH zusätzlich. Insbesondere ist dabei die
überplanmäßige Zuführung i. H. v. 2.877.000,00 EUR
für das PPP-Modell zu nennen.

5.2 Bürgschaften

Mit Stand 31.12.2007 wurde die Kreditsumme der verbürgten Kredite in Höhe
von 72.192.000,00 EUR
ausgewiesen.

Die Übersicht im Rechenschaftsbericht des FB 02 weist noch eine Bürgschaft für
die MVB in Höhe von 537.000,00 EUR
aus, der Kredit ist jedoch per 30.12.2007 getilgt. Die Bürgschaft hätte somit aus
der Übersicht gestrichen werden sollen.

Im Jahr 2007 erfolgte eine Erhöhung der Ausfallbürgschaft für die Magdeburger
Hafen GmbH um 2.749.950,00 EUR
und eine Minderung der Bürgschaften für die MVB um 767.000,00 EUR.

Die Übernahme der Ausfallbürgschaft für die MHG wurde vom Stadtrat am 19.03.2007 mit Beschlussnummer 1411-47(IV)07 beschlossen und vom LVwA mit Verfügung vom 31.05.2007 nach § 101 Abs. 2 GO LSA für diesen Betrag bestätigt.

Zur vollständigen Übersicht nachfolgend die Kreditsummen bisher gewährter Bürgschaften (in TEUR):

Wobau	14.321
MHG	11.985
MVB	23.745 (23.208 ohne Bürgschaft für getilgten Kredit)
Parkraum	4.160
GWM	2.781
Stadion	15.200
Gesamt	72.192 (71.655 ohne Bürgschaft für getilgten Kredit)

5.3 Vermögen

Die Vermögensübersicht 2007 wurde gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Jahresrechnung beigefügt und entspricht formal den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO.

Nach § 44 Abs. 1 GemHVO muss der Stand des Vermögens nach § 39 Abs. 1 und 2 zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein; gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO sind über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere Nachweise zu führen.

PF 51/07

Der Anfangsbestand 2007 der Geldanlagen stimmt nicht mit dem Endbestand des Haushaltsjahres 2006 überein.

In der Vermögensübersicht 2007 wurde unter Position 2, Geldanlagen der Anfangsbestand in Höhe von **5.757.000,00 EUR** ausgewiesen. Der Endbestand des Haushaltsjahres 2006 belief sich laut Vermögensübersicht 2006 jedoch auf **5.756.000,00 EUR.**

PF 52/07

In der Vermögensübersicht und dem Vermögensstand städtischer Einrichtungen mit Kostenrechnung , Einrichtung 11620, sind keine Abschreibungen ausgewiesen.

In den Jahren 2006 und 2007 werden im Tierheim keine Abschreibungen auf Fahrzeuge und motorisierte Arbeitsgeräte ausgewiesen.

Im Jahr 2005 erfolgte die letzte Restbuchwertänderung durch Zugang, eine Abschreibung erfolgte seither nicht. Somit ist der Vermögensstand in dieser Position falsch ausgewiesen. Abschreibungen auf Arbeitsmittel erfolgten ebenfalls nicht.

5.4 Rücklage

PF 53/07

Die per 31.12.2007 gebildete allgemeine Rücklage erreicht nicht den gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO zu bildenden Sockelbetrag.

Gemäß § 20 Abs. 2 und 3 GemHVO soll die allgemeine Rücklage zum einen die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse) und zum

anderen sollen in der allgemeinen Rücklage Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden.

Zum Einsatz der Rücklage als Betriebsmittel der Kasse soll ein Betrag vorhanden sein, der sich i. d. R. auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des VWH nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Man spricht hier vom sogenannten Sockelbetrag der Rücklage.

Wie bereits in den Vorjahren wurde der Sockelbetrag der allgemeinen Rücklage nicht auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben bzw. des Haushaltsplanes sondern auf der Basis des Rechnungsergebnisses ermittelt. Unabhängig davon, auf welcher Grundlage der Sockelbetrag ermittelt wird, bleibt der Betrag der tatsächlich gebildeten allgemeinen Rücklage unter dem Sockelbetrag.

So wurde seitens des FB 02 ein Sockelbetrag i. H. v. 5.124.000,00 EUR ermittelt.

Tatsächlich wurde eine allgemeine Rücklage i. H. v. 4.532.292,50 EUR gebildet.

Daraus ergibt sich eine Unterschreitung des Sockelbetrages um 592.000,00 EUR.

PF 54/07

Die dem Rechenschaftsbericht entsprechend § 40 GemHVO beigefügte Übersicht über die Rücklage ist unvollständig, da sie lediglich die allgemeine Rücklage enthält und nicht die im Jahr 2006 gebildete und im Jahr 2007 erhöhte Sonderrücklage.

Rücklagen der Gemeinde sind entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

Gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Entsprechend § 40 Abs. 2 GemHVO ist der Jahresrechnung eine Übersicht über die Rücklagen beizufügen, sofern diese nicht entsprechend Abs. 3 in der Jahresrechnung nachgewiesen werden.

Da in der Haushaltsrechnung als Gegenstück zum Haushaltsplan die gesamten veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen sind, genügt eine Darstellung in den Verwahrkonten nicht, es muss eine Übersicht über die Rücklagen erstellt werden.

Folglich hätte neben der allgemeinen Rücklage i. H. v.	4.532.292,50 EUR
auch die zweckgebundene Rücklage PPP i. H. v.	12.501.000,00 EUR

in der Rücklagenübersicht ausgewiesen werden müssen.

Künftig sind in der Übersicht über die Rücklagen alle gebildeten Rücklagen nachzuweisen.

Die bestehende Sonderrücklage wurde für PPP-Maßnahmen zur Sanierung von Schulen gebildet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf, dass § 20 Abs. 4 GemHVO strikt einzuhalten ist. Dementsprechend dürfen Sonderrücklagen nicht für Betriebsmittel der Kasse, *nicht für Zwecke des Vermögenshaushalts*, nicht zum Haushaltsausgleich und *nicht für die Erhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen* gebildet werden.

PF 55/07

Die im Haushaltsjahr 2007 erfolgten Zuführungen zur allgemeinen Rücklage sind im VMH nicht ersichtlich, weil sie nicht entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO über den Abschnitt 91 und die Gruppierung 91 erfolgten.

Die allgemeine Rücklage wurde im Haushaltsjahr 2007 in Anspruch genommen. Dies wurde im VMH in der Hst. 2.91000.310100.1-99 korrekt gebucht.

Im Dezember 2007 wurden der allgemeinen Rücklage neue Mittel zugeführt. So wurde am 17.12.2007 (Buchungstag) eine Überweisung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben i. H. v. 1.115.700,26 EUR

auf das Stadtparkassenkonto direkt auf das Verwahrkonto Rücklagenbestandsnachweis gebucht.

Außerdem wurden am 31.12.2007 (Buchungstag) eine Einnahme des VMH aus der Auflösung der Kapitalrücklage der Wobau i. H. v. 2.067.030,94 EUR

(Hst. 2.87700.332000.8-01) und eine Einnahme des VMH aus der Eigenkapitalverzinsung des SAB i. H. v. 1.349.561,00 EUR

(Hst. 2.72001.332100.6-...) auf das Verwahrkonto „Rücklagenbestandsnachweis“ umgebucht.

Keine dieser drei Buchungen wurde über eine Ausgabehaushaltsstelle „Zuführung zur Rücklage“ im Unterabschnitt 91000 vorgenommen. Dies stellt einen Verstoß gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO dar.

PF 56/07

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage als Kassenbestandsverstärkung gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO war im Verwahrbereich buchmäßig nicht vollständig ersichtlich.

Die allgemeine Rücklage wurde im Haushaltsjahr 2007 als Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen.

Wird die allgemeine Rücklage zum Zweck der Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen, so muss dies auf dem Verwahrkonto „Kassenbestandsverstär-

kung aus Rücklage" entsprechend ersichtlich sein, d. h. der Bestand muss ausgewiesen sein.

Das Verwehrkonto „Kassenbestandsverstärkung aus Rücklage" wies zum Ende des Haushaltsjahres einen Bestand i. H. v. 1.115.700,56 EUR

aus. Der restliche Bestand der allgemeinen Rücklage wurde auf dem Verwehrkonto „Rücklagenbestandsnachweis" i. H. v. 3.416.591,94 EUR

ausgewiesen.

Dies ist aufgrund der Tatsache, dass im gesamten Haushaltsjahr 2007 Kassenkredite über dem Rücklagebestand in Anspruch genommen wurden und die allgemeine Rücklage als Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen wurde, nicht korrekt.

Gemäß § 23 Abs. 2 GemKVO müssen die Aufzeichnungen in den Büchern vollständig und richtig sein.

Das heißt, auch die Buchungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Rücklage notwendig werden, sind im Verwehrbuch vollständig darzustellen und die Bestände sind korrekt auszuweisen.

PF 57/07

In der Vermögensübersicht 2007 wird unter Punkt 2.2 „Einlagen bei Kreditinstituten" die „Geldanlage aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln" i. H. v. 5.757 TEUR zu Beginn des Haushaltsjahres und i. H. v. 4.532 TEUR am Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen. Dies ist nicht korrekt, da der Rücklagebestand per 31.12.2006 und per 31.12.2007 vollständig als Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen wurde und somit keine Geldanlagen in entsprechender Höhe bestanden.

6 Stadtkasse

6.1 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss spiegelt das Ergebnis der Kassenwirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres wider.

Entsprechend § 41 GemHVO ist er aus den Sachbüchern der Kasse zu entwickeln und enthält

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahmereste und die Kassenausgabereiste insgesamt und je gesondert für den VWH und den VMH sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder und als buchmäßigen Kassenbestand den Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben.

Das Ergebnis der Prüfung der Übertragung der Bestände, der Reste und der Ergebnisse vom Vorjahr (2006) und auf das Nachjahr (2008) wird in den nachfolgenden Feststellungen getrennt nach Haushaltsjahren aufgeführt.

Der buchmäßige Kassenbestand des Haushaltsjahres 2006 in Höhe von 9.356.196,88 EUR und der Ist-Fehlbetrag des VWH 2006 in Höhe von 205.243.133,32 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vom Haushaltsjahr 2006 in das Haushaltsjahr 2007 vorgetragen.

Der Vortrag des im Haushaltsjahr 2006 entstandenen Ist-Überschusses des VMH i. H. v. 12.062.656,14 EUR in das Haushaltsjahr 2007, der ursprünglich nicht entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO erfolgte, wurde korrigiert und ist nunmehr korrekt (vgl. PF 68/06 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2006).

Die Soll-Fehlbeträge des VWH 2005 und 2006 in Höhe von insgesamt 170.273.035,90 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2007 vorgetragen.

Der Soll-Fehlbetrag des VWH des Jahres 2005 i. H. v. 84.239.164,65 EUR wurde entsprechend § 23 GemHVO i. V. m. Pkt. 3 der VV zu § 34 GemKVO im Haushaltsjahr 2007, also im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr, gedeckt.

Veranschlagt wurde der Soll-Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2007 jedoch nur in Höhe von 84.200.800,00 EUR, also nicht in voller Höhe.

Die nicht vollständige Veranschlagung des Soll-Fehlbetrages stellt einen Verstoß gegen § 23 GemHVO und die allgemeinen Veranschlagungsgrundsätze des § 7 Abs. 1 und 2 GemHVO dar. Dieser wurde bereits mit PF 69/06 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2006 beanstandet.

PF 58/07

Die beim Jahresabschluss 2006 noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwehr- und Vorschussbuches wurden nicht durchgängig entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO einzeln in das Haushaltsjahr 2007 vorgetragen (vgl. PF 70/06 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2006).

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend § 41 GemHVO erstellt und am 21.02.2008 vom Kassenverwalter festgestellt.

Das Haushaltsjahr 2007 ist mit dem Tagesabschluss vom Buchungstag 31.12.2007 (III), der am 05.02.2008 erstellt wurde, beendet worden.

Der Jahresabschluss 2007 weist folgenden Kassensollbestand aus:

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| • Summe der Ist-Einnahmen | 1.923.363.251,55 EUR |
| • Summe der Ist-Ausgaben | 1.916.964.807,45 EUR |
| • Kassensollbestand | 6.398.444,10 EUR |

Der Kassensollbestand setzt sich wie folgt zusammen:

• VWH Ist-Fehlbetrag	./.	201.995.737,75 EUR
• VMH Ist-Überschuss		15.711.817,47 EUR
• Verwahrgelder Ist-Überschuss	+	216.985.263,89 EUR
• Vorschuss Ist-Fehlbetrag	./.	24.302.899,51 EUR
• Kassensollbestand gesamt		6.398.444,10 EUR

Per 31.12.2007 (III) wird ein Kassensollbestand i. H. v. 6.398.444,10 EUR ausgewiesen. Dieser stimmt mit dem Kassensollbestand überein.

Die Prüfung der Bestände erfolgte anhand der Bankkontenauszüge, der BKF-Kontenauszüge sowie der Bestandsnachweise für die Kassenautomaten, der Anschreibelisten bzw. der Kassenbücher der im Kassenbestand mit aufgeführten

Zahlstellen.

Der buchmäßige Kassenbestand des Haushaltsjahres 2007 in Höhe von 6.398.444,10 EUR und der Ist-Fehlbetrag des VWH 2007 in Höhe von 201.995.737,75 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2008 übertragen.

PF 59/07

Der im Haushaltsjahr 2007 entstandene Ist-Überschuss des VMH in Höhe von 15.711.817,47 EUR wurde nicht entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2008 vorgetragen.

Der Ist-Überschuss des VMH hätte wie ein bezahlter Kasseneinnahmerest in die Bücher des Haushaltsjahres 2008 übernommen werden müssen, d. h. es müsste im Jahr 2008 in der Hst. 2.92000.395000.0-99 in der Spalte „Reste aus Vorjahr“ der Betrag von 15.711.817,47 EUR eingetragen und in der Spalte „Ist“ der gleiche Betrag gebucht sein.

Weitere Eintragungen oder Buchungen in diesem Zusammenhang sind nicht korrekt. Der Ist-Überschuss des Jahres 2007 wurde im Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsrechnung vom 02.04.2008) jedoch auch im laufenden Anordnungssoll gebucht und wird demzufolge als Kasseneinnahmerest auf Nachjahr ausgewiesen.

Der Vortrag des im Haushaltsjahr 2007 entstandenen Ist-Überschusses des VMH in das Jahr 2008 ist zu korrigieren.

Der im Haushaltsjahr 2007 entstandene Soll-Fehlbetrag des VWH in Höhe von 92.433.668,38 EUR und der Soll-Fehlbetrag des VWH 2006 in Höhe von 86.033.871,25 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO als Kasseneinnahmerest in das Haushaltsjahr 2008 vorgetragen.

Entsprechend § 23 GemHVO wurde der Fehlbetrag des VWH 2006 im Haushaltsjahr 2008 in voller Höhe veranschlagt.

PF 60/07

Die beim Jahresabschluss noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches wurden wiederholt nicht entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO durchgängig einzeln vom Haushaltsjahr 2007 in das Haushaltsjahr 2008 vorgetragen.

Diese Verfahrensweise kann nur akzeptiert werden, soweit die Saldenübertragung in Einzelfällen sachlich begründet ist.

Von 548 per 31.12.2007 existierenden Verwahr- und Vorschusskonten waren zum Jahresabschluss 309 Konten mit einem „S“ für Saldenübernahme, anstatt mit einem „E“ für Einzelübernahme gekennzeichnet.

Wir verweisen hierzu auf unsere bereits in den Vorjahren getroffenen Prüffeststellungen zu dieser Verfahrensweise (vgl. PF 82/05 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2005). Jedoch können Verwahrkonten wie das Konto „Stiftung Meinz/Schoeller-Meinz“ oder „Magdeburger Bürgerdenkmal e. V.“, bei denen

ausschließlich die Übernahme eines Bestandes von Bedeutung ist und nicht Einzelbeträge aufgelöst werden müssen, als Saldo übernommen werden. Hier ist eine sachlich differenzierte Betrachtung der Konten erforderlich.

Andererseits sollten Verwahrkonten der Ämter/Fachbereiche für Geldeingänge ohne Annahmeanordnung, mit Ausnahme der Mündelgeldkonten, generell einzeln in das Nachjahr vorgetragen werden.

Die Mündelgeldkonten selbst sind, die Übertragung betreffend, teilweise mit einem „E“ und teilweise mit einem „S“ gekennzeichnet. Hier sollte eine einheitliche Verfahrensweise der Übertragung angestrebt werden.

PF 61/07

Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2007 differiert um die Wertgröße 7.120.467,19 EUR, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im Haushaltsjahr 2007 verblieben sind und erst nach dem Abschluss desselben in das Jahr 2008 übertragen wurden.

Gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO sind „Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen oder zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, ... in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.“

Aus diesem Grund sind gemäß den VV zu § 25 GemKVO die Bücher so rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres zu eröffnen, dass die im Vorjahr eingehenden oder zu zahlenden Beträge, die in die Haushaltsrechnung des neuen Jahres gehören, unmittelbar in den Büchern des neuen Jahres gebucht werden können.

Die Bestandskontenführung im BKF-Verfahren bietet nicht die Möglichkeit, Finanzvorfälle eines Kontoauszuges entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu ver-

Entsprechend dieser Vorschrift wurde durch den FB 02 eine Kleinbetragsbereinigung zum Buchungstag 27.12.2007 veranlasst.

Demnach wurde darauf verzichtet, rückständige Forderungen pro Belegnummer und pro Personenkonto bis 4,99 EUR bei den Einzeleinnahmen und bei den wiederkehrenden Einnahmen anzumahnen. Die offen stehenden Kleinbeträge wurden durch entsprechende Sollabgangsbuchungen ausgeglichen. Dies ist anhand der Buchungen im Abstimmkreis 031654/2007 ersichtlich.

Im Zuge dieser durchgeführten Kleinbetragsbereinigung wurden beim Personenkonto 0328368 angeordnete Einnahmen i. H. v. zusammen **52,44 EUR** für Grundsteuern in Abgang gestellt. Ursache dafür war die erfolgte Parzellierung des Grundstücks.

Grundsätzlich lassen die GemHVO und das KAG LSA die Kleinbetragsbereinigung bis zu weniger als 5,00 EUR zu. Unseres Erachtens ist die Kleinbetragsregelung für den Gesamtrückstand auf dem Personenkonto anzuwenden und sollte nicht dazu führen, dass es auf einem Personenkonto, auf dem Forderungen mehrerer Belegnummern mit jeweils unter 5,00 EUR offen sind, insgesamt zu einer höheren Bereinigung als dem Kleinbetrag kommt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Person mehrere Personenkonten haben kann und es im ungünstigen Fall zu weiteren Kleinbetragsbereinigungen bei dieser Person kommen kann.

Die Kleinbetragsregelung ist daher auf einen Schuldner als Person und nicht nur auf Personenkonten abzustellen.

6.2 Kassenkredite

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2007 auf **230 Mio. EUR** festgesetzt. Dieser Rahmen wurde eingehalten.

Die angespannte finanzielle Situation der Landeshauptstadt spiegelte sich auch im Jahr 2007 in der Kassenlage wider.

Obwohl u. a. die Mittel der allgemeinen Rücklage und im Rahmen der verbundenen Sonderkasse die Mittel der Eigenbetriebe in Anspruch genommen wurden, mussten im Haushaltsjahr 2007 und damit nunmehr im dritten Haushaltsjahr in Folge zusätzlich Kassenkredite bei Banken aufgenommen werden.

PF 64/07

Externe Kassenkredite wurden im Laufe des Jahres 2007 durchgängig in Anspruch genommen.

Die langfristige Inanspruchnahme widerspricht der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung von Kassenkrediten. Das überdurchschnittliche Zinsniveau von Kassenkrediten bedingt nur eine kurzfristige Inanspruchnahme zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsengpässe.

Am 31.12.2007 bestanden Kassenkredite i. H. v. **82,9 Mio. EUR**, die auf den Verwahrkonten ordnungsgemäß nachgewiesen wurden.

Die durchschnittliche Verschuldung je Kalendertag betrug **66,5 Mio. EUR** und war damit wesentlich höher als in den vorangegangenen Haushaltsjahren.

Im Haushaltsjahr 2005 betrug sie noch **45,5 Mio. EUR** und im Haushaltsjahr 2006, aufgrund der Einnahmen aus der Vergabe der Abwasserkonzession, nur **39,0 Mio. EUR**.

Die Höhe der Kassenkredite nahm im Verlauf des Haushaltsjahres bis zum geringsten Stand im September schwankend ab und danach erneut zu. Der Monat September war der Monat mit der durchschnittlich geringsten Kassenkredithöhe. Die höchste Kassenkreditinanspruchnahme war am 29.03.2007 erforderlich und betrug 95,4 Mio. EUR. Im Haushaltsjahr 2006 lag die höchste Inanspruchnahme bei 94,7 Mio. EUR und im Jahr 2005 bei 104,2 Mio. EUR.

Die Entwicklung der Zinsausgaben für externe Kassenkredite zeigt nachfolgende Übersicht:

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Zinsausgaben in EUR</u>
2004	90.207,73
2005	985.737,61
2006	1.206.771,50
2007	2.605.402,08

Die im Haushaltsjahr 2007 wesentlich höhere durchschnittliche Kassenkreditaufnahme je Kalendertag spiegelt sich in den im Jahr 2007 gestiegenen Zinsausgaben für externe Kassenkredite wider. Gegenüber 2006 stiegen die Zinsausgaben absolut um 1.398.630,58 EUR, das entspricht einer Erhöhung auf 215,9 v. H.

Mit Verfügung des OB vom 20.10.2006 wurde festgelegt, „dass im Rahmen des genehmigten Kassenkreditrahmens auf der Grundlage der Haushaltssatzung ... 2006 maximal ein Betrag von 7,3 Mio. EUR zur Sicherung der Liquidität für das Treuhandvermögen der Entwicklungsmaßnahme ‚Rothensee‘ zur Verfügung gestellt werden kann“.

Zum 24.10.2006 wurde daraufhin ein Kassenkredit i. H. v. 2,9 Mio. EUR
an die Kommunalgrund GmbH ausgereicht.

Mit dem 14.09.2007 erhöhte sich die Inanspruchnahme auf 5,4 Mio. EUR.

PF 65/07

Seit dem 12.12.2007 wurde der gewährte Kreditrahmen über 7,3 Mio. EUR
von der KGE voll ausgeschöpft. Eine abschließende Tilgung ist auf den
31.03.2009 vereinbart.

Eine Laufzeit von 2,5 Jahren widerspricht dem Wesen eines Kassenkredites
zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe.

Gemäß Schreiben des LVwA vom 29.05.2006 wurde eine Ausweitung des genehmig-
ten Kreditrahmens für die Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“ ausgeschlossen.
Gleichzeitig wurde die LHM darauf hingewiesen, dass sie in der Pflicht steht, zur
Absicherung der Liquidität der Entwicklungsmaßnahme einen Beitrag zu leisten und
Liquiditätsengpässe über den noch nicht ausgeschöpften Kassenkreditrahmen der
LHM ausgeglichen werden könnten.

Mit der I0304/06 vom 01.11.2006 informierte der Oberbürgermeister den Finanz-
und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss in seiner Sitzung vom 22.11.2006
über die Verfügung.

Außerdem wurde entsprechend der DS0588/07 per 31.12.2007 (Buchungsdatum
21.12.2007) ein Gesellschafterdarlehen in Form eines Kassenkredits in Höhe von

5,5 Mio. EUR

an die Klinikum Magdeburg gGmbH ausgereicht. Dieser wurde auf dem Vorschuss-
konto 0.62000.060007.7 nachgewiesen. Zuvor war dieser Betrag bereits als Kas-
senkredit für das Städtische Klinikum ausgereicht worden. Der Nachweis hierzu
erfolgte auf dem Verwehrkonto 0.62000.060004.4.

Ein weiteres Gesellschafterdarlehen in Form eines Kassenkredits wurde gemäß der DS0589/07 per 31.12.2007 (Buchungsdatum 31.12.2007) an die gemeinnützige GmbH Wohnen & Pflegen Magdeburg zur Sicherung ihrer Anfangsliquidität ausgereicht. Nachgewiesen wird das Darlehen im Vorschusskonto 0.62000.060007.7.

PF 66/07

Die Darstellung der Kassenkredite unter Punkt 3 der Schuldenübersicht ist nicht korrekt.

In der Übersicht über die Schulden werden unter Pkt. 3.1 die Kassenkredite der Landeshauptstadt Magdeburg i. H. v. 82,9 Mio. EUR und unter Pkt. 3.2 der Kassenkredit TH-Vermögen Rothensee i. H. v. 7,3 Mio. EUR ausgewiesen. Der an die Kommunalgrund GmbH ausgereichte Kredit ist Bestandteil des unter Pkt. 3.1 ausgewiesenen Gesamtbetrages der Kassenkredite. Dies ist anhand der gewählten Darstellung jedoch nicht zu erkennen.

6.3 Zahlstellenprüfungen

Bei den Zahlstellen wurden gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA i. V. m. § 40 Abs. 1 GemKVO stichprobenweise unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt.

Den geprüften Stellen bzw. Fachämtern oder Fachbereichen wurden die Einzelprüfberichte zugestellt. Die Prüffeststellungen wurden mit den jeweiligen Stellen ausgewertet. Auf eine nochmalige Darstellung der Prüffeststellungen wurde, da sie überwiegend formellen Charakter tragen oder bereits ausgeräumt werden konnten, verzichtet.

7 Wirtschaftliche Unternehmen

7.1 Beteiligungsbericht und Beteiligungsmanagement

Gemäß § 118 Abs. 2 GO LSA ist dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die LHM mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen. Der Beteiligungsbericht ist im Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu erörtern.

Der Stadtrat hat den Beteiligungsbericht 2007 nach Erörterung in seiner Sitzung vom 06.12.2007 zur Kenntnis genommen.

Die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg sind in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu informieren, § 118 Abs. 3 GO LSA.

Mittels Information in der Volksstimme werden die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg über den Beteiligungsbericht und die Möglichkeit zur Ansicht informiert. Des Weiteren steht der Bericht auch im Internet zur Verfügung.

Hat eine Gemeinde Beteiligungen, hat eine fachlich geeignete Stelle das Beteiligungsmanagement zu gewährleisten, vgl. § 118 Abs. 4 GO LSA.

Bei der LHM besteht im Dezernat II die Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und -controlling, zu deren Aufgaben u. a. die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts und das operative Beteiligungscontrolling gehören.

7.2 Gesellschaften

Die Landeshauptstadt Magdeburg war mit Stand 31.12.2007 unmittelbar an 23 Gesellschaften und mittelbar an 19 Tochtergesellschaften beteiligt.

Durch die Beteiligungen sind erhebliche finanzielle Mittel der Landeshauptstadt Magdeburg gebunden.

Mit der wirtschaftlichen Betätigung ist auch ein finanzielles Risiko verbunden, das insbesondere im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung minimiert werden sollte.

In diesem Prozess gilt es, insbesondere den Einfluss der Aufsichtsräte und in erster Linie den der Aufsichtsratsvorsitzenden zu stärken, um eine hohe Effektivität in der Führung der Gesellschaften zu gewährleisten.

Auch sollten Ausgaben in den Gesellschaften nur in der Höhe geleistet werden, die für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unbedingt notwendig sind. Vgl. dazu Tz. 8 des Runderlasses des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zur Haushaltskonsolidierung vom 24.09.2004:

„Die Möglichkeiten zur Zuschussreduzierung oder zur Erzielung angemessener Überschüsse der kommunalen Unternehmen und Beteiligungen für den kommunalen Haushalt sind bei der Aufgabenwahrnehmung, der Preisgestaltung und der Bilanzierung auszuschöpfen.“

Die Entwicklung der Zuschüsse an Gesellschaften aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2003 bis 2007 wird in nachfolgender Tabelle (Gruppierung 715000 ohne Berücksichtigung der Rückzahlungen in der Gruppierung 175) dargestellt:

Tab. 18 – Entwicklung der Zuschüsse (in TEUR)					
Gesellschaft	2003	2004	2005	2006	2007
MVB	23.679,2	21.579,2	20.079,2	19.836,4	18.879,2
ZOO	0,0	0,0	0,0	0,0	3.400,0
NKE	2.659,0	2.514,0	2.530,0	2.214,0	2.090,0
MVGM	0,0	0,0	0,0	1.920,9	1.820,2
MMKT	1.328,0	1.335,9	1.139,7	1.040,0	1.059,4
Hafen	818,0	818,1	818,1	818,1	700,0
Flughafen	751,8	521,0	535,2	551,3	486,0
AQB	510,0	484,5	317,1	359,0	459,5
GISE	406,6	386,0	136,0	193,0	366,0
GWM	494,0	351,0	536,0	314,0	290,0
Stadthalle	1.192,1	1.073,9	1.045,8	0,0	0,0
Messe	811,0	1.611,0	1.554,0	0,0	0,0
Summe	32.649,7	30.674,6	28.691,1	27.246,7	29.550,3

Im Haushaltsplan des Jahres 2007 waren

Zuschüsse an die Gesellschaften in Höhe von **30.141,3 TEUR**
vorgesehen, mit der

tatsächlichen Ausreichung der Zuschüsse in Höhe von **29.550,3 TEUR**
wurden die geplanten Ausgaben unterschritten.

Die Verteilung auf die einzelnen Gesellschaften stellt sich wie folgt dar:

Tab. 19 – Plan-Ist-Vergleich der Zuschüsse (in TEUR)			
Gesellschaft	2007 – Plan	2007 – Ist	Abweichung
MVB	18.879,2	18.879,2	0,0
ZOO	3.400,0	3.400,0	0,0
NKE	2.199,0	2.090,0	-109,0
MVGM	1.865,2	1.820,2	-45,0
MMKT	1.134,4	1.059,4	-75,0
Hafen	750,0	700,0	-50,0
Flughafen	540,0	486,0	-54,0
AQB	484,5	459,5	-25,0
GISE	386,0	366,0	-20,0
GWM	503,0	290,0	-213,0
Summe	30.141,3	29.550,3	-591,0

PF 67/07

Die Zuschussreduzierungen, die in den Maßnahmen 11 a und 8 b (Reduzierung des Zuschusses an die MVB) und 11 b (Verringerung der Zuschüsse für weitere Gesellschaften um 10 v. H.) des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorgesehen waren, wurden umgesetzt.

Im Jahr 2007 war im Haushaltskonsolidierungskonzept eine Reduzierung der Zuschüsse an die MVB um **4,8 Mio. EUR** vorgesehen. Als Ausgangsbasis für die Reduzierung war das Jahr 2003 angegeben. Mit der Reduzierung des geplanten Zuschusses auf **18,9 Mio. EUR** wurde diese Vorgabe des HKK erfüllt.

Eine Verringerung der Zuschüsse an weitere Gesellschaften um 10 v. H., bezogen auf das Jahr 2003, entspricht einer Reduzierung auf **8,1 Mio. EUR**. Tatsächlich wurden die Zuschüsse auf **7,3 Mio. EUR** reduziert (ohne ZOO), diese Maßnahme wurde also ebenfalls umgesetzt.

Die Entwicklung der Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen (Gruppierung 21) in den Jahren 2003 bis 2007 stellt sich wie folgt dar:

Tab. 20 - Entwicklung der Gewinnanteile (in TEUR)					
Gesellschaft	2003	2004	2005	2006	2007
SWM	6.741,3	6.954,6	9.519,3	12.892,4	12.343,1
KID	142,1	241,3	18,0	0	37,9
Wobau	0	0	0	0	433,0
GEV	6,4	0	0	0	0
Summe	6.889,8	7.195,9	9.537,3	12.892,4	12.814,0

PF-68/07

Die sich aus dem geplanten Jahresergebnis 2006 der SWM ergebende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter wurde nicht in voller Höhe in den Haushaltsplan des Jahres 2007 eingearbeitet.

Nach § 7 GemHVO sind Einnahmen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Beträge zu veranschlagen.

Das Jahresergebnis der Städtischen Werke Magdeburg sollte laut Wirtschaftsplan 2006 23,4 Mio. EUR betragen.

In den Haushaltsplan der LHM wurden 9,466 Mio. EUR eingestellt.

Die LHM ist mit 54 v. H. an den SWM beteiligt. Bei einer vollständigen Ausschüttung des Jahresergebnisses ist - unter Berücksichtigung des Anteils von 54 v. H. und der Steuerbelastung - der Planansatz um ca. 1,0 Mio. EUR zu gering.

7.3 Eigenbetriebe

Im Jahr 2007 bestanden die Eigenbetriebe

- Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime (SSW),
- Theater Magdeburg,
- Puppentheater der Stadt Magdeburg (PTM),
- Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (EB KGm),
- Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB)
- Stadtgarten- und Friedhofsbetrieb Magdeburg (SFM) und
- Städtisches Klinikum Magdeburg (SK MD),

welche als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg geführt wurden.

Betriebe, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen und nicht kostendeckend arbeiten, erhalten Zuschüsse aus dem Verwaltungshaushalt (Gruppierung 715). Der Plan-Ist-Vergleich dieser Zuschüsse stellt sich wie folgt dar:

Tab. 21 – Plan-Ist-Vergleich der Zuschüsse (in TEUR)			
Eigenbetrieb	2007 – Plan	2007 – Ist	Abweichung
Theater	14.068,5	13.998,7	-69,8
KGm	3.020,3	2.993,5	-26,8
PTM	1.601,7	1.609,8	8,1
SSW	57,4	57,4	0,0
Summe	18.747,9	18.659,4	-88,5

Des Weiteren erhielten das Theater, KGm und das Puppentheater aus dem Vermögenshaushalt Zuschüsse für Tilgungsleistungen von insgesamt **198 TEUR.**

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind gemäß § 118 Abs. 1 GO LSA zu veröffentlichen.

Dieser Vorschrift wurde in 2007 mit der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Wirtschaftsjahres 2006 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg entsprochen.

8 Schlussbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung der Jahresrechnung 2007 als gesetzliche Pflichtaufgabe nach § 129 Abs. 1 Pkt. 1 unter inhaltlich bewertendem Bezug auf § 130 GO LSA vollzogen. Danach war die Jahresrechnung dahingehend zu prüfen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Der Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 und die hierzu vom Oberbürgermeister beizubringende Stellungnahme bilden für den Stadtrat die Voraussetzung, damit dieser nach § 108 Abs. 3 GO LSA neben der Entscheidung über die Jahresrechnung zugleich seine Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters treffen kann.

Ausgehend von der Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2007 und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde dazu konzentrierte sich die Prüfung dann unter Beachtung der vorläufigen Haushaltsführung und der Haushaltskonsolidierung auf die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften der Gemeindeordnung (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) und weiterer Spezialgesetze.

Das Prüfungshandeln vollzogen wir unter Beachtung der Strategie eines risikoorientierten Prüfungsansatzes. Hinsichtlich des eigenen Prüfungshandelns und der abschließenden Ergebnisfindung ließen wir uns vom Prinzip der Wesentlichkeit leiten.

Aufgrund der Umfänglichkeit der gesetzlichen Aufgaben über die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung hinweg und kapazitiver Grenzen des Amtes beschränkten wir nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüfungen auf Stichproben.

Im Ergebnis der Prüfung hinterlegen wir zusammenfassend folgende wesentlichen Feststellungen.

Bezogen auf die Abwicklung des Verfahrens zur Jahresrechnung 2006 wurde der Vorschrift nach § 108 Abs. 2 GO LSA, wonach der Oberbürgermeister die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vorzulegen hat, entsprochen.

Diese Bewertung trifft ebenso auf die Einhaltung des § 108 Abs. 5 GO LSA, wonach der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen ist, zu. Diese Mitteilung erfolgte am 21.12.2007, die Bekanntmachung mit Amtsblatt Nr. 1 vom 04.01.2008.

Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 wurde den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 92 und 94 GO LSA entsprochen.

Entgegen der Vorschrift § 90 Abs. 3 GO LSA, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist, wurde der Haushaltsplan 2007 mit einem Fehlbedarf in Höhe von 112.144.900,00 EUR im Verwaltungshaushalt aufgestellt, somit wurde gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt bzw. das bereits bestehende fortgeschrieben.

Aufgrund der erzielten Ergebnisse im Vergleich Haushaltsansatz zum Anordnungsoll des Haushaltsjahres 2007 sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben wird der Verwaltungshaushalt als formal eingehalten beurteilt.

Das Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes ist in den Einnahmen und Ausgaben i. H. v. 80.001.892,01 EUR ausgeglichen und erfüllt somit § 90 Abs. 3 GO LSA.

Kasseneinnahmereste i. H. v. 16,3 Mio. EUR wurden im Jahr 2007 zu 2006 abgebaut, parallel dazu erfolgte ein Neuaufbau von 11,5 Mio. EUR. Saldiert ist ein Abbau von 4,8 Mio. EUR zu verzeichnen. So sind per 31.12.2007 KER i. H. v. 40,5 Mio. EUR zu verzeichnen. Wie bereits in den vorangegangenen Jahren festgestellt, sind von den ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten mehr als die Hälfte (24,1 Mio. EUR) 2 bis 15 Jahre alt und ein Viertel (9,4 Mio. EUR) insolvenzbehaftet. Diese Kasseneinnahmereste führen zu einer unrealistischen Abbildung des Haushaltsergebnisses, da ihre Werthaltigkeit in Frage steht. Ein Teil dieser offenen Forderungen kann vorübergehend oder dauernd nicht eingezogen werden.

Die für das Haushaltsjahr 2007 vorgenommene pauschale Restebereinigung erfolgte, obwohl gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht, in der Höhe nicht entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 42 GemHVO.

Der für das Jahr 2007 vorgenommenen pauschalen Restebereinigung in Höhe von 12,6 Mio. EUR stehen per 30.06.2008 Abgänge auf KER von 6,2 Mio. EUR und noch offene KER in Höhe von 25,7 Mio. EUR gegenüber.

Hinsichtlich des Umstellungsprozesses auf die doppelte Buchführung ist es unerlässlich, ab sofort alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen, da ab dem 01.01.2010 in der Eröffnungsbilanz der Stadt die Forderungen nach dem strengen Niederstwertprinzip bilanziert werden müssen.

Zur Einhaltung von Haushaltsvorschriften ist festzustellen, dass im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung, die bis zum 16.03.2007 galt, in verschiedenen Unterabschnitten Ausgaben geleistet wurden, für die keine Notwendigkeit gemäß § 96 GO LSA bestand, da für sie zum einen keine rechtliche Verpflichtung vorlag und sie zum anderen nicht für die Weiterführung notwendiger Aufgaben, insbesondere für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, erforderlich waren.

Bei der Aufstellung und dem Vollzug des Haushaltsplanes 2007 sind einzelne Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wie die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung (§ 91 GO LSA), Allgemeine Grundsätze für die Veranschlagung (§ 7 GemHVO), Einziehung der Einnahmen (§ 25 GemHVO), Rechnungsabgrenzung (§ 43 GemHVO), Zahlungsanordnungen (§ 7 GemKVO) und Absetzungen von Einnahmen und Ausgaben (§ 31 GemKVO) zu verzeichnen.

Im Haushaltsjahr 2007 wurde wiederholt gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO sowie gegen das Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot des § 90 Abs. 2 GO LSA verstoßen. Dies ist aus der Sicht des RPA nicht mehr hinnehmbar, zumal wir hierzu wiederkehrend in den vorlaufenden Jahresprüfberichten auf die Einhaltung gesetzlicher Maßgaben hinwiesen und aus den Stellungnahmen der Verwaltung der Wille zur Veränderung ersichtlich wurde.

Bezüglich der sachlichen und rechnerischen Begründung einzelner Rechnungsbeträge wurden Beanstandungen getroffen, deren konkreter Bezug dem Prüfbericht entnommen werden kann.

Verschiedene Dienstanweisungen sollten unter Beachtung der mehrfach gegebenen Hinweise und Empfehlungen überarbeitet werden.

Der Anteil der Personalausgaben am Verwaltungshaushalt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,37 v. H. verringert, zum einen durch die Inanspruchnahme personalwirtschaftlicher Maßnahmen und zum anderen durch die Ausgliederung von Struktureinheiten. Auf das Problem oder den Fakt, dass eine Ausgliederung von Struktureinheiten zwar die Personalausgaben entlastet, dennoch zu Lasten der Sachausgaben geht, sei hier besonders hingewiesen.

Die entsprechend § 40 Abs. 2 GemHVO der Jahresrechnung beigefügte Übersicht über die Schulden entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster des MI LSA. Damit wurde dem gesetzlichen Erfordernis der gegliederten Darstellung der Schulden nach Gläubigern und Fälligkeiten entsprechend § 44 Abs. 2 GemHVO Rechnung getragen.

Der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Kreditermächtigung für das Jahr 2007 wurde entsprochen.

Die Vermögensübersicht 2007 wurde gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Jahresrechnung beigefügt und entspricht den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO.

Die Kreditsumme der Bürgschaften erhöhte sich im Jahr 2007 um 2,0 Mio. EUR auf 72,2 Mio. EUR, verursacht durch eine Erhöhung der Ausfallbürgschaft für die Magdeburger Hafen GmbH um 2,7 Mio. EUR.

Die dem Rechenschaftsbericht entsprechend § 40 GemHVO beigefügte Übersicht über die Rücklage ist unvollständig, da sie lediglich die allgemeine Rücklage enthält und nicht die bestehende Sonderrücklage.

Der buchmäßige Kassenbestand und der Ist-Fehlbetrag des VWH 2006 wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vom Haushaltsjahr 2006 in das Haushaltsjahr 2007 vorgetragen. Entsprechend § 41 GemHVO wurde der kassenmäßige Abschluss erstellt und am 21.02.2008 vom Kassenverwalter festgestellt.

Obwohl u. a. die Mittel der allgemeinen Rücklage und im Rahmen der verbundenen Sonderkasse die Mittel der Eigenbetriebe in Anspruch genommen wurden, mussten im Haushaltsjahr 2007 nunmehr im dritten Haushaltsjahr in Folge zusätzlich Kassenkredite bei Banken aufgenommen werden. Diese wurden im Laufe des Jahres durchgängig in Anspruch genommen.

Im Jahr 2007 stieg die durchschnittliche Verschuldung aus Kassenkrediten je Kalendertag auf 66,5 Mio. EUR. Im Jahr 2006 betrug sie 39,0 Mio. EUR: Folglich erhöhten sich auch die Zinsausgaben für externe Kassenkredite gegenüber 2006 um 1,4 Mio. EUR auf 2,6 Mio. EUR und damit auf 215,9 v. H. gegenüber dem Vorjahr.

Durch die Beteiligungen der LHM an 23 Gesellschaften und 19 Tochtergesellschaften sind erhebliche finanzielle Mittel der LHM gebunden, verbunden mit einem finanziellen Risiko, das insbesondere im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung minimiert werden sollte.

Der Einfluss der Aufsichtsräte sollte gestärkt werden, um eine hohe Effektivität in der Führung der Gesellschaften zu gewährleisten. Weiterhin sollten Ausgaben durch die Gesellschaften nur in der Höhe geleistet werden, die für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unbedingt notwendig sind.

Es wurde festgestellt, dass Zuschussreduzierungen gemäß Haushaltskonsolidierungskonzept mit dem Haushaltsvollzug umgesetzt wurden.

Im Jahr 2007 wurden 7 Eigenbetriebe als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg geführt.

Das Städtische Klinikum und die Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime erhalten jeweils Investitionszuschüsse nach spezialgesetzlichen Regelungen.

Die Eigenbetriebe, die Leistungen für die Stadt erbringen und kostendeckend arbeiten, erhalten dafür Kostenerstattungen aus dem städtischen Verwaltungshaushalt. Betriebe, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen und nicht kostendeckend arbeiten, erhalten Betriebskostenzuschüsse zur Aufrechterhaltung des Betriebes. Dies betrifft 2007 die Eigenbetriebe Theater, Puppentheater, Kommunales Gebäudemanagement sowie Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime.

Durch Eigenbetriebsgründungen von Organisationseinheiten, die nicht kostendeckend arbeiten, wird der städtische Haushalt mit Abschreibungen, die nach HGB gebildet werden müssen, als zusätzliche Ausgaben über Betriebskostenzuschüsse stärker belastet.

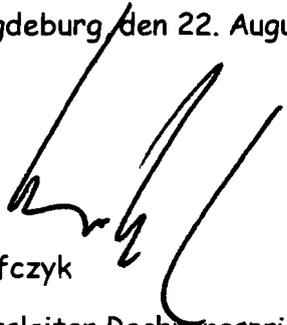
Die im Prüfbericht hinterlegten Prüffeststellungen sowie die aus der ganzjährigen Prüfungstätigkeit herrührenden und die auf das Haushaltsjahr 2007 bezogenen Erkenntnisse lieferten uns hinlängliche Grundlagen, eine auf § 130 GO LSA bezogene Beurteilung abzugeben. Bei unserer Beurteilungsfindung hatten wir abzuwägen, inwieweit die einzelnen Prüffeststellungen sich etwaig negativ auf die Gesamtbeurteilung auswirkten und gelangten insoweit überzeugt zu der Bewertung,

dass von den Prüffeststellungen keine solchen Wirkungen ausgehen, die einer erfüllenden Bestätigung von § 130 GO LSA entgegenstehen könnten.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass alle den Prüffeststellungen zugrunde liegenden Mängel durch die Verantwortlichen und Handelnden auf unterschiedlichen Ebenen abgestellt werden müssen, um die Belange von Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der kommunalen Verwaltung dauerhaft sicherzustellen.

Dem Oberbürgermeister obliegt nunmehr die gesetzliche Pflicht, zu den Prüffeststellungen, den diesen zugrunde liegenden konkreten Beanstandungen sowie zu den im Prüfbericht gegebenen Empfehlungen umgehend Stellung zu beziehen und dem Stadtrat nach Maßgabe § 108 GO LSA die dort bezeichneten Unterlagen zur Beratung und Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Magdeburg, den 22. August 2008



Krafczyk

Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt